

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

der Stadt Erlensee

Einladung

EINLADUNG

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 25.04.2024 um 19:30 Uhr

in der Erlenhalle, großer Saal

Hinweis:

Diese Tagesordnung inklusive der einzelnen Beschlussvorlagen nebst Anlagen ist unter dem Menüpunkt „Rathaus und Politik“ auf www.erlensee.de zu finden.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Anfragen
4. Prüfantrag: Shuttleservice Hallenbad Erlensee – Hallenbad Hanau und/oder Bruchköbel
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 06.02.2024;
Bezug: Verweisung aus der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 21.03.2024 an den Haupt- und Finanzausschuss und Sozialausschuss; dort in einer gemeinsamen Sitzung behandelt am 15.04.2024
Drucksache 148 / LP 21-26
STVV
5. Jahresabschluss der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2020
Vorlage des Schlussberichtes des Amtes für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises und Entlastung des Magistrats
Drucksache 157 / LP 21-26
STVV
6. Änderung der Verwaltungskostensatzung
Drucksache 160 / LP 21-26
STVV
7. Gründung des „Dienstleistungskompetenzzentrums im Main-Kinzig-Kreis AöR“ (DKZ AöR);
Bezug: Direktverweisung aus der Sitzung des Magistrats an den Haupt- und Finanzausschuss; dort behandelt in der Sitzung am 15.04.2024
Drucksache 158 / LP 21-26
STVV
8. Veräußerung Flur 18, Flurstücke 227, 31/3, 20/3 u. 32/1
Drucksache 159 / LP 21-26

Gemarkung Langendiebach

STW

Erlensee, den 15.04.2024

gez. Christian Scholz
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Stadt Erlensee

Der Stadtverordnetenvorsteher
der Stadtverordnetenversammlung

NIEDERSCHRIFT

zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung

am Donnerstag, den 25.04.2024.

Sitzungsbeginn: 19:35 Uhr Sitzungsende: 20:12 Uhr

Anwesend waren von der Stadtverordneten-
versammlung:
Scholz, Christian
Reuhl, Birgit
Pabst, Horst
Börner, Michael
Büyükkoc, Gülizar
Ennin, John Kofi Junior
Fleck, Bianca
Gernand, Oliver
Hasenhait, Helmut
Dr. Haude, Sebastian
Hirchenhain, Erwin
Dr. Hritz, Horst
Kühn-Bousonville, Monika
Dr. Maul, Martin
Oberhauser, Christel
Ostermeyer, Sylvia
Özcicek, Ali
Reising, Michael
Rizzuto, Gaetana
Ruth, Dirk
Schneider, Sascha
Seidel, Michael
Starke, Alexandra
Stolper, Walter

Es fehlten von der Stadtverordnetenversammlung
entschuldigt:
Tonecker-Bös, Renate
Beier, Werner
Fuchs, Doris
Schultheis, Moritz
Viel, Peter
Viel, Uwe
Wittwar, Peter

Anwesend vom Magistrat:
Bürgermeister Erb, Stefan
Erste Stadträtin Behr, Birgit
Bös, Werner
Cwielong, Werner
Gierhake, Wolfgang
Horst, Elvira
Siderius, Lilian

Anwesend vom Seniorenbeirat:
Janotte, Inge

Anwesend vom Ausländerbeirat:
El Fadghan, Ali

Schriftführer:
Kling, Harald

Zu dieser Sitzung ist am 15.04.2024, somit fristgemäß, durch den Stadtverordnetenvorsteher
eingeladen worden.

Der Stadtverordnetenvorsteher begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und er-
öffnet die Sitzung.

Die Tagesordnung lautet wie folgt:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung
2. Mitteilungen des Bürgermeisters
3. Anfragen
4. Prüfantrag: Shuttleservice Hallenbad Erlensee – Hallenbad Hanau und/oder Bruchköbel 148 / LP 21-26 STV
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 06.02.2024
5. Jahresabschluss der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2020 157 / LP 21-26 STV
Vorlage des Schlussberichtes des Amtes für Prüfung und Revision des
Main-Kinzig-Kreises und Entlastung des Magistrats
6. Änderung der Verwaltungskostensatzung 160 / LP 21-26 STV
7. Gründung des „Dienstleistungskompetenzzentrums im Main-Kinzig- 158 / LP 21-26 STV
Kreis AöR“ (DKZ AöR)
8. Veräußerung Flur 18, Flurstücke 227, 31/3, 20/3 u. 32/1 Gemar- 159 / LP 21-26 STV
kung Langendiebach

TOP 1.	Mitteilungen des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung	
<p>Herr Scholz teilt mit, dass für den Schriftverkehr mit dem Stadtverordnetenvorsteher ausschließlich die E-Mail-Adresse ch-scholz@outlook.de zu verwenden ist.</p>		

TOP 2.	Mitteilungen des Bürgermeisters	
keine		

TOP 3.	Anfragen	
keine		

TOP 4. Prüfantrag: Shuttleservice Hallenbad Erlensee – Hallenbad Hanau und/oder Bruchköbel hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 06.02.2024	Az: 6/FB 6 / Vorlage: 148 / LP 21-26 STVV
<p>Beschluss:</p> <p>Der Magistrat der Stadt Erlensee wird gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, einen wöchentlichen Shuttle-Service vom Erlenseer Hallenbad zum Hallenbad nach Hanau oder wahlweise nach Bruchköbel zu organisieren.</p> <p>Außerdem bitten wir darum zu überprüfen, aus welchem Etat die Buskosten übernommen werden können, sodass dieser Service Bürger und Bürgerinnen nur gering belastet.</p> <p>Beratungsergebnis:</p> <p>Mit 6 Ja-Stimme(n) bei 17 Gegenstimme(n) und 1 Stimmenthaltung(en) abgelehnt.</p>	

TOP 5. Jahresabschluss der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2020 Vorlage des Schlussberichtes des Amtes für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises und Entlastung des Magistrats	Az: 2/111.80.05.03 Vorlage: 157 / LP 21-26 STVV
<p>Beschluss:</p> <p>Der vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wird gem. § 113 HGO beschlossen.</p> <p>Der Magistrat wird zugleich entlastet (§ 114 Abs. 1 HGO).</p> <p>Beratungsergebnis:</p> <p>Einstimmig bei 0 Enthaltung(en) angenommen.</p>	

TOP 6. Änderung der Verwaltungskostensatzung	Az: 1/01.111.10.80.02 Vorlage: 160 / LP 21-26 STVV
---	---

Beschluss:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Verwaltungskostensatzung wird beschlossen.

Der Wortlaut des Entwurfs ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die CDU-Fraktion beantragt die Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.**Beratungsergebnis:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt einstimmig die Verweisung an den Haupt- und Finanzausschuss.

TOP 7.	Gründung des „Dienstleistungskompetenzzentrums im Main-Kinzig-Kreis AöR“ (DKZ AöR)	Az: 0/0 Vorlage: 158 / LP 21-26 STVV
Beschluss:		
<p>(1) Zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gründet die Stadt Erlensee gemeinsam mit dem Main-Kinzig-Kreis und weiteren sich noch in der Beschlussfassung befindlichen Städten und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises zum 01. Julil 2024 das „Dienstleistungskompetenzzentrum Main-Kinzig-AöR“ (DKZ AöR).</p> <p>(2) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der im Entwurf beigefügten Anstaltsatzung nebst Anlagen zu.</p> <p>(3) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt zu, für den Fall, dass nicht alle in dem Satzungsentwurf aufgeführten Städte und Gemeinden Träger der DKZ AöR werden, dass die Anzahl der Trägerkommunen in der Satzung entsprechend angepasst wird.</p> <p>(4) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Übertragung der Aufgaben zur Prüfung und Umsetzung weiterer Formen interkommunaler Zusammenarbeit auf die DKZ AöR zu.</p> <p>(5) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Übertragung folgender weiterer Aufgaben auf die DKZ AöR zu:</p> <ul style="list-style-type: none">• Durchführung der Vergabe- und Beschaffungsleistungen <p>(6) Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat in Absprache mit den weiteren beteiligten Kommunen und des Landkreises, die notwendigen Schritte zur Gründung des kommunalen Dienstleistungskompetenzzentrums</p>		

(DKZ AöR) zu vollziehen. Der Magistrat wird ermächtigt, alle zur Gründung des Dienstleistungskompetenzzentrums notwendigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.

- (7) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Zahlung der Stammeinlage i.H.v. 5.000 € zu.
- (8) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Abrechnung und Übernahme von verursachungsgerechten Kostenerstattungsbeiträgen zu.
- (9) In den Verwaltungsrat wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kraft Funktion bestellt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 1 Enthaltung(en) angenommen.

TOP 8. Veräußerung Flur 18, Flurstücke 227, 31/3, 20/3 u. 32/1 Gemarkung Langendiebach

**Az: 3
(+4)/10.521.20.01.05.01.02
Vorlage: 159 / LP 21-26
STVV**

Beschluss:

1. Das in Flur 18, Flurstücke 227, 31/3, 20/3 u. 32/1 Gemarkung Langendiebach gelegene Grundstück (künftige Bezeichnung Anne-Frank-Straße 20) wird an Herrn Daniel Pond, wohnhaft in Erlensee verkauft.
2. Der Käufer erwirbt das 1.055 m² große Grundstück zum Kaufpreis in Höhe von 500 € je m², mithin für einen Kaufpreis in Höhe von 527.500,00 €.
3. In den Grundstückskaufvertrag wird eine Spekulationsklausel aufgenommen, die durch eine entsprechende Rückauffassung grundbuchrechtlich zu sichern ist.
4. Die Kosten des Notars und die Kosten für die grundbuchrechtliche Umschreibung anlässlich des Verkaufs trägt der Käufer.

Beratungsergebnis:

Einstimmig bei 4 Enthaltung(en) angenommen.

Christian Scholz
Stadtverordnetenvorsteher

Harald Kling
Schriftführer

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	148 / LP 21-26 STVV
---	------------	----------------------------

Az.: 6/FB 6 /	Erlensee, den 07.02.2024
Fb.: Öffentliche Sicherheit und Bürgerservice	

Betr.:	Prüfantrag: Shuttleservice Hallenbad Erlensee – Hallenbad Hanau und/oder Bruchköbel hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 06.02.2024
--------	---

Anlagen

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	21.03.2024	7. Punkt der Tagesordnung
Haupt- und Finanzausschuss	15.04.2024	1. Punkt der Tagesordnung
Sozialausschuss	15.04.2024	1. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	4. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat der Stadt Erlensee wird gebeten, die Möglichkeit zu prüfen, einen wöchentlichen Shuttle-Service vom Erlenseer Hallenbad zum Hallenbad nach Hanau oder wahlweise nach Bruchköbel zu organisieren. Außerdem bitten wir darum zu überprüfen, aus welchem Etat die Buskosten übernommen werden können, sodass dieser Service Bürger und Bürgerinnen nur gering belastet.

Begründung:

Für viele ältere Menschen und für Familien mit Kindern ist es durch die Schließung unseres Hallenbades schwierig geworden, regelmäßig schwimmen zu gehen. Viele möchten nicht oder können nicht mit dem eigenen Fahrzeug nach Hanau oder Bruchköbel fahren und die öffentlichen Verkehrsmittel können dann manchmal recht beschwerlich sein. Vor allen Dingen mit dem notwendigen Gepäck für Handtücher, Schwimmsachen etc. Von daher sollte überprüft werden, inwieweit es möglich ist, Bürger und Bürgerinnen dabei zu unterstützen, diesen gesundheitlich wichtigen Sport auszuüben. Ein Shuttle-Service einmal in der Woche an einem Nachmittag (z. B. 14.00 h ab Hallenbad Erlensee bis 16.30 h Hanauer Hallenbad oder Bruchköbeler Hallenbad) würde hier so lange Abhilfe schaffen, bis unser Hallenbad entweder wieder in Betrieb genommen werden kann oder andere Lösungen gefunden worden sind.

Hinzu kommt, dass die Buskosten nach Hanau und /oder Bruchköbel hoch sind (einfache Fahrt Erwachsene 4,15 €, Kind 2,45 €) und gerade für Familien diese dann einen fast unbezahlbaren Luxus darstellt. Ein Shuttleservice zu geringen Preisen sollte deshalb für alle bezahlbar sein.

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	157 / LP 21-26 STVV
---	------------	--------------------------------

Az.: 2/111.80.05.03	Erlensee, den 27.03.2024
Fb.: Steuer und Finanzdienste	

Betr.:	Jahresabschluss der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2020 Vorlage des Schlussberichtes des Amtes für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises und Entlastung des Magistrats
--------	--

Anlagen	Schlussbericht Erlensee JA 2020
----------------	---------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	25.04.2024	5. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Der vom Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises geprüfte Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 wird gem. § 113 HGO beschlossen.

Der Magistrat wird zugleich entlastet (§ 114 Abs. 1 HGO).

Begründung:

Der Jahresabschluss 2020 wurde vom Magistrat am 31.08.2021 aufgestellt.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 fand mit Unterbrechungen in dem Zeitraum von Mai 2023 bis Februar 2024 statt. Die technische Prüfung wurde im November 2023 durchgeführt. Der Schlussbericht wurde mit Datum vom 08.03.2024 erstellt. Demnach hat die Prüfung zu keinen Einwendungen geführt.

Gem. § 113 HGO ist der Jahresabschluss mit dem Schlussbericht des Amtes für Prüfung und Revision der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den geprüften Jahresabschluss und entscheidet zugleich über die Entlastung des Magistrats.



© ginasanders/123rf.com

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand, Prüfungsgrundsätze	1
1.1. Rechtliche Grundlagen	1
1.2. Prüfungsgegenstand	1
1.3. Prüfungsgrundsätze	1
2. Prüfungsdurchführung und allgemeine Bemerkungen	2
2.1. Prüfungsart und Prüfungsumfang.....	2
2.2. Auskünfte	2
2.3. Vollständigkeitserklärung.....	2
2.4. Prüfungszeit.....	2
3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan	3
3.1. Erlass der Haushaltssatzung	3
3.2. Festsetzungen der Haushaltssatzung.....	4
3.3. Übertragbarkeit.....	4
3.4. Kreditermächtigung/Kreditaufnahmen	5
3.5. Verpflichtungsermächtigungen	5
3.6. Teilhaushalte	6
3.7. Haushaltssicherungskonzept	6
3.8. Berichtswesen	6
3.9. Einhaltung des Haushaltes	7
4. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses	11
5. Vermögensrechnung (Bilanz).....	12
5.1. Aktiva	12
5.2. Passiva.....	16
6. Ergebnisrechnung	20
6.1. Erträge.....	20
6.2. Aufwendungen	21
7. Finanzrechnung	22
7.1. Ergebnis.....	22
7.2. Prüfung einzelner Positionen	23
7.3. Kassenliquidität.....	23
7.4. Finanzlage	23
8. Inventur.....	24
9. Rechenschaftsbericht.....	25
10. Anlagen zum Jahresabschluss.....	25
10.1. Anhang	26
10.2. Übersichten	26
11. Buchführung, Bücher und Belege	28
11.1. Buchführung	28
11.2. Bücher	28
11.3. Zahlungsanordnungen.....	28
12. Kassengeschäfte	28
13. Technische Prüfung.....	29
13.1. Vorbemerkungen, Prüfungsumfang	29
13.2. Vergabedienstanweisung, aktuelle Neuregelungen	29
13.3. Projektprüfung	29
13.4. Honorarzahungen an freischaffende Architekten und Ingenieure	31

13.5. Gewerbepark II	31
13.6. Prüfungsergebnis.....	31
14. Sondervermögen, Beteiligungen, Zweckverbände, Sicherheiten für Dritte..	32
14.1. Beteiligungen	32
14.2. Zweckverband „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“	32
15. Sicherheiten für Dritte	33
16. Entlastung früherer Jahresabschlüsse	33
17. Gesamtabschluss	34
18. Prüfungsvermerk	35

Anlagen

Anlage 1: Vermögensrechnung

Anlage 2: Ergebnisrechnung

Anlage 3: Finanzrechnung

Abbildungen

Abbildung 1: Bilanzveränderungen Aktiva.....	12
Abbildung 2: Bilanzveränderungen Passiva	16

Abkürzungen

Abs.	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
FAG	Finanzausgleich
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung (ab 01.01.12)
GemKVO	Gemeindekassenverordnung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HGO	Hessische Gemeindeordnung (ab 01.01.12)
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
HVTG 2014	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (alte Rechtslage)
HVTG 2021	Hessisches Vergabe- und Tariftreuegesetz (neue Rechtslage)
HSGB.....	Hessischer Städte- und Gemeindebund e.V.
KGG.....	Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit
ST	Stadtteil

1. Rechtliche Grundlagen, Prüfungsgegenstand, Prüfungsgrundsätze

1.1. Rechtliche Grundlagen

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch das Amt für Prüfung und Revision des Main-Kinzig-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der HGO in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO. Ziel der Prüfung war, nach § 128 HGO festzustellen, ob der Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Erlensee darstellt.

1.2. Prüfungsgegenstand

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2020 der Stadt Erlensee, bestehend aus

- der Vermögensrechnung (Bilanz),
- der Ergebnisrechnung,
- der Finanzrechnung,
- den Anlagen zum Jahresabschluss,
- dem Rechenschaftsbericht.

1.3. Prüfungsgrundsätze

Nach § 130 Abs. 1 HGO ist das Rechnungsprüfungsamt bei der Durchführung von Prüfungen unabhängig. Der Magistrat kann keine Weisungen erteilen, die den Umfang, die Art und Weise oder das Ergebnis der Prüfung betreffen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses und der Vorlage des Schlussberichts unterstützt unser Amt die Stadtverordnetenversammlung bei der Beratung und Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Magistrats. Die den Organen übertragene Verantwortung für die Aufsicht der Verwaltung bleibt hiervon unberührt.

Gezielte Prüfungshandlungen zur Aufdeckung von Unterschlagungen oder sonstigen strafrechtlich relevanten Tatbeständen zu Lasten der Gemeinde sowie die Prüfung des Umfangs und der Angemessenheit des Versicherungsschutzes sind nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

Die Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter für die korrekte Rechnungslegung sowie für eine ordnungsgemäße Buchführung und den daraus zu erstellenden Jahresabschluss wird durch unsere Prüfung nicht eingeschränkt.

2. Prüfungsdurchführung und allgemeine Bemerkungen

2.1. Prüfungsart und Prüfungsumfang

Die Prüfung erstreckte sich nach § 128 Abs. 1 HGO auf die Feststellung, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind,
- der Jahresabschluss nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellt,
- die Berichte nach § 112 Abs. 1 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Feststellungen und Ergebnisse aus den vorangegangenen Prüfungen der Jahresabschlüsse wurden bei der Prüfung berücksichtigt.

Im Rahmen der Beurteilung der Risiken aus drohenden und schwebenden Rechtsstreitigkeiten der Stadt bitten wir künftig eine Erklärung vorzulegen.

Soweit sich aus der Prüfung Beratungsbedarf für künftige Verfahrensweisen ergeben hat, haben wir diesen der Verwaltung gegenüber wahrgenommen.

2.2. Auskünfte

Auskünfte erteilten uns:

- Frau Simone Körner, Leiterin Fachbereich Steuer und Finanzdienste
- Frau Regina Gärtner, Anlagenbuchhaltung
- Herr Karsten Washausen, Leiter Stadtkasse
- weitere Beschäftigte der Verwaltung

2.3. Vollständigkeitserklärung

Der Bürgermeister hat uns die Vollständigkeit der Buchführung, des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts durch Abgabe der prüfungsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt. Mit Schreiben vom 21.05.2021 legte Herr Bürgermeister Erb eine Vollständigkeitserklärung vor, nach der alle bekannten und für den Jahresabschluss relevanten Sachverhalte berücksichtigt wurden.

2.4. Prüfungszeit

Die Prüfung führten wir mit Unterbrechungen in der Zeit von Mai 2023 bis Februar 2024 überwiegend in den Räumen der Kreisverwaltung und der Stadtverwaltung Erlensee durch.

3. Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Nach § 95 HGO bildet der Haushaltsplan die Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Stadt. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der hierzu erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich.

3.1. Erlass der Haushaltssatzung

Der Magistrat hat den Entwurf der Haushaltssatzung für den Haushalt 2020 nach § 97 Abs. 1 HGO am 21.10.2019 festgestellt und am 14.11.2019 in die Stadtverordnetenversammlung zur Beschlussfassung eingebracht.

Die nach § 97 Abs. 2 HGO erforderliche Bekanntmachung ist am 16.11.2019 und die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung vom 18.11.2019 bis 28.11.2019 erfolgt.

Die von der Stadtverordnetenversammlung am 12.12.2019 beschlossene Haushaltssatzung wurde der Kommunalaufsicht am 18.12.2019 – und somit nach § 97 Abs. 4 HGO verspätet – vorgelegt.

Die Kommunalaufsicht hat die Haushaltssatzung am 03.02.2020 genehmigt. Die Genehmigung wurde mit Auflagen erteilt.

Die nach § 97 Abs. 5 HGO erforderliche öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist am 12.02.2020 erfolgt. Die Haushaltssatzung wurde den Vorschriften entsprechend in der Zeit vom 13.02.2020 bis 27.02.2020 öffentlich ausgelegt.

Der Magistrat hat die Stadtverordnetenversammlung am 19.02.2020 über die Genehmigung in Kenntnis gesetzt.

3.2. Festsetzungen der Haushaltssatzung

	2020	2019	Veränderung
Ergebnishaushalt			
Erträge	39.531.491,00 €	37.891.604,00 €	1.639.887,00 €
Aufwendungen	38.961.643,00 €	37.133.550,00 €	1.828.093,00 €
Überschuss/Fehlbedarf (-)	569.848,00 €	758.054,00 €	-188.206,00 €
Finanzhaushalt			
Finanzmittelfluss aus			
- lfd. Verwaltungstätigkeit	2.694.839,00 €	2.573.750,00 €	121.089,00 €
- Investitionstätigkeit	-7.783.185,00 €	-4.110.372,00 €	-3.672.813,00 €
- Finanzierungstätigkeit	5.290.830,00 €	1.732.017,00 €	3.558.813,00 €
Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf (-)	202.484,00 €	195.395,00 €	7.089,00 €
Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	7.783.185,00 €	3.110.372,00 €	4.672.813,00 €
Kreditaufnahmen Hess. Investitionsfonds	1.000.000,00 €	1.000.000,00 €	0,00 €
Verpflichtungsermächtigungen	4.010.000,00 €	2.720.000,00 €	1.290.000,00 €
Höchstbetrag der Liquiditätskredite	5.000.000,00 €	5.000.000,00 €	0,00 €
Steuerhebesätze			
- Grundsteuer A	510%	510%	0,0% Punkte
- Grundsteuer B	510%	510%	0,0% Punkte
- Gewerbesteuer	400%	400%	0,0% Punkte
Stellenplan			
Summe der Personalstellen	201,430	190,470	10,960

3.3. Übertragbarkeit

Die Übertragbarkeit für Haushaltsmittel aus Haushaltsansätzen für Auszahlungen und Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Finanzhaushalt) besteht kraft gesetzlicher Regelung (§ 21 Abs. 2 GemHVO).

3.4. Kreditermächtigung/Kreditaufnahmen

Die Kreditermächtigungen wurden wie folgt in Anspruch genommen:

	Verbliebene Ermächtigung aus dem Vj.	Ermächtigung Berichtsjahr	Ermächtigung Gesamt	Davon beansprucht
Kreditmarkt	1.126.687 €	6.783.185 €	7.909.872 €	4.498.470 €
Hess. Investitionsfonds Abteilung A und B	0 €	1.000.000 €	1.000.000 €	0 €

Im Berichtsjahr wurden Kredite von insgesamt 4.498,5 T€ aufgenommen. Es handelt sich hier um Kommunaldarlehen bei der Commerzbank in Höhe von 1.126,7 T€ aus der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2019 und bei der Sparkasse Hanau in Höhe von 3.106,2 T€ aus der Kreditermächtigung des Haushaltsjahres 2020 für verschiedene Investitionen. Im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogramms wurden in einer Gesamthöhe von 265,6 T€ Darlehensverträge für die grundhafte Sanierung der Rosenstraße bei der WI-Bank abgeschlossen. Die Genehmigungen der Kommunalaufsicht lagen im Rahmen der Haushaltssatzung vor.

Im Rahmen der Prüfung der Kreditaufnahmen haben wir festgestellt, dass bei der Aufnahme des Kommunalkredits in Höhe von 3.106,2 T€ bei der Sparkasse Hanau nicht das günstigste Angebot gewählt wurde. Bei der Kreditaufnahme ist von der Kommune der Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten. Durch einen umfassenden Vergleich der angebotenen Kreditbedingungen (z. B. Zinssatz, Disagio, Vermittlungsgebühren Abschlussgebühren, Tilgungsverrechnung, Währungssicherungsgeschäft etc.) hat die Kommune das für sie wirtschaftlich günstigste Angebot zu ermitteln. Die Berechnung des Effektivzinses jeden Angebotes erleichtert der Gemeinde diesen Vergleich (Hinweise Nr. 3 zu § 103 HGO). Die Vorlage für die Beschlussfassung durch den Bürgermeister umfasste die Zinssätze der Kreditangebote von verschiedenen Kreditinstituten. Die Genehmigung seitens des Bürgermeisters umfasst keine Begründung, warum sich nicht für das günstigste Zinsangebot entschieden wurde. Wir bitten um künftige Beachtung.

3.5. Verpflichtungsermächtigungen

Die in Höhe von 4.010,0 T€ für den Neubau der „Kita Leipziger Straße“ (3.000,0 T€), den Umbau „Kita Fröbelstraße“ (700,0 T€), den Kanalbau „Hattergasse“ (150,0 T€), die Hochbaumaßnahme „Erlenhalle“ (80,0 T€) und für den Vermögenserwerb „EDV“ (80,0 T€) veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen wurden im Haushaltsjahr 2020 nicht in Anspruch genommen.

3.6. Teilhaushalte

Im Berichtsjahr wurden folgende Teilhaushalte gebildet:

- Teilhaushalt 1 - Produktbereich 11 - Innere Verwaltung
- Teilhaushalt 2 - Produktbereich 12 - Sicherheit und Ordnung
- Teilhaushalt 3 - Produktbereich 25-29 - Kultur und Wissenschaft
- Teilhaushalt 4 - Produktbereich 31-35 - Soziale Hilfen
- Teilhaushalt 5 - Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Teilhaushalt 6 - Produktbereich 42 - Sportförderung
- Teilhaushalt 7 - Produktbereich 51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation
- Teilhaushalt 8 - Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen
- Teilhaushalt 9 - Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung
- Teilhaushalt 10 - Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und -anlagen/ÖPNV
- Teilhaushalt 11 - Produktbereich 55 - Natur- und Landschaftspflege
- Teilhaushalt 12 - Produktbereich 57 - Wirtschaft und Tourismus
- Teilhaushalt 13 - Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft

Nach § 4 GemHVO bildet jeder Teilhaushalt eine Bewirtschaftungseinheit (Budget).

3.7. Haushaltssicherungskonzept

In 2020 besteht für die Stadt Erlensee keine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts zur Haushaltssatzung 2020.

3.8. Berichtswesen

Die Stadtverordnetenversammlung ist nach Ziffer 2 der VV zu § 28 GemHVO mindestens zweimal jährlich über den Stand des Haushaltsvollzugs zu unterrichten. Die Berichte sind so zeitgerecht vorzulegen, dass die Stadtverordnetenversammlung noch in der Lage ist, Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen auf das laufende Haushaltsjahr zu beschließen.

Im Berichtsjahr wurde die Stadtverordnetenversammlung am 20.04.2020 und am 14.09.2020 gemäß § 28 GemHVO mit einem Bericht über den jeweiligen Stand des Haushaltsvollzugs unterrichtet.

3.9. Einhaltung des Haushaltes¹

3.9.1. Planabweichungen über 250,0 T€ im Ergebnishaushalt

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
- Erträge				
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	7.110.700,00 €	6.265.128,96 €	845.571,04 €	-
Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	18.533.000,00 €	17.397.144,90 €	1.135.855,10 €	-
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	8.184.232,00 €	9.325.831,00 €	-1.141.599,00 €	+
Sonstige ordentliche Erträge	1.514.110,00 €	699.557,41 €	814.552,59 €	-
- Aufwendungen				
Versorgungsaufwendungen	338.238,00 €	749.559,80 €	-411.321,80 €	-
Abschreibungen	3.340.895,00 €	3.500.744,71 €	-159.849,71 €	-
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	11.401.053,39 €	10.724.954,10 €	676.099,29 €	+

Im Vergleich zum Planansatz wurden insgesamt 1.783,3 T€ weniger Erträge erzielt und insgesamt 132,6 T€ weniger Aufwendungen geleistet.

¹ Der fortgeschriebene Haushaltsansatz ergibt sich aus dem Ansatz lt. Haushaltsplan/ Nachtragshaushaltsplan zuzüglich Haushaltsermächtigungen aus Vorjahren.

3.9.2. Planabweichungen über 200,0 T€ in den Teilergebnishaushalten

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
- Erträge				
Produktbereich 31-35 - Soziale Hilfen	1.051.895,00 €	790.972,03 €	260.922,97 €	-
Produktbereich 42 - Sportförderung	570.709,00 €	331.751,37 €	238.957,63 €	-
Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen	856.000,00 €	45.569,85 €	810.430,15 €	-
Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft	25.858.499,00 €	25.317.523,44 €	540.975,56 €	-
- Aufwendungen				
Produktbereich 11 - Innere Verwaltung	4.523.166,40 €	4.787.478,07 €	-264.311,67 €	-
Produktbereich 51 - Räumliche Planung und Entwicklung, Geoinformation	530.370,39 €	204.918,43 €	325.451,96 €	+
Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung	4.266.791,00 €	4.658.519,42 €	-391.728,42 €	-
Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft	11.802.608,00 €	11.378.066,57 €	424.541,43 €	+

3.9.3. Planabweichungen über 250,0 T€ im Finanzhaushalt

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush. Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
- Einzahlungen				
Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.440.000,00 €	788.610,66 €	651.389,34 €	-
Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen	7.783.185,00 €	4.498.470,00 €	3.284.715,00 €	-
- Auszahlungen				
Auszahlungen für Baumaßnahmen	12.080.777,77 €	3.599.192,32 €	8.481.585,45 €	+
Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	1.080.914,57 €	694.598,44 €	386.316,13 €	+

3.9.4. Planabweichungen über 250,0 T€ in den Teilfinanzhaushalten

Bezeichnung	Fortgeschr. Haush.-Ansatz	Ergebnis	Vergleich Ansatz/Ergebnis	Haush.-Verb. (+) Haush.-Verschl. (-)
- Einzahlungen				
Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	1.300.000,00 €	396.000,00 €	904.000,00 €	-
Produktbereich 61 - Allgemeine Finanzwirtschaft	39.765,00 €	294.827,03 €	-255.062,03 €	+
- Auszahlungen				
Produktbereich 12 - Sicherheit und Ordnung	1.545.191,63 €	258.522,12 €	1.286.669,51 €	+
Produktbereich 36 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe	5.274.859,68 €	574.664,03 €	4.700.195,65 €	+
Produktbereich 52 - Bauen und Wohnen	2.034.537,20 €	685.807,60 €	1.348.729,60 €	+
Produktbereich 53 - Ver- und Entsorgung	2.051.865,74 €	1.073.401,88 €	978.463,86 €	+
Produktbereich 54 - Verkehrsflächen und - anlagen/ÖPNV	1.133.964,06 €	818.672,33 €	315.291,73 €	+

3.9.5. Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen

Nach § 100 HGO sind überplanmäßige und außerplanmäßige zahlungswirksame Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist.

Unvorhergesehen bedeutet, dass niemand, der an dem Aufstellungsverfahren des Haushaltsplanes in irgendeiner Weise beteiligt war und auf die Bildung der Haushaltsansätze Einfluss nehmen konnte, dem Grunde und der Höhe nach vorhersehen konnte oder bei der Anwendung der notwendigen Sorgfalt hätte vorhersehen müssen, dass beim Haushaltsvollzug Aufwendungen bzw. Auszahlungen entstehen werden, für die kein oder kein ausreichender Haushaltsansatz gebildet ist².

Bei dem Kriterium der Unabweisbarkeit ist einerseits auf die sachliche Notwendigkeit und andererseits auf die zeitliche Unaufschiebbarkeit abzustellen.

Die sachliche Notwendigkeit ist dann gegeben, wenn aus rechtlichen Gründen, also insbesondere auf Grund von Gesetzen oder bestehenden Verträgen, eine Verpflichtung zum Handeln, hier speziell der Leistung von Aufwendungen und Auszahlungen, besteht. Dies gilt insbesondere für den Betrieb und die Funktionsfähigkeit der Einrichtungen, zu deren Vorhalten die Stadt verpflichtet ist, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und für die Verkehrssicherungspflicht.

² Aus: Finanzwirtschaft und doppeltes Haushaltsrecht der Gemeinden in Hessen, Seite 532.

Die zeitliche Unaufschiebbarkeit ist dann gegeben, wenn mit der Leistung der Aufwendungen und Auszahlungen nicht abgewartet werden kann, bis die hierzu notwendigen haushaltsrechtlichen Ermächtigungen durch eine Nachtragsatzung für das laufende Haushaltsjahr oder die Haushaltssatzung für das folgende Jahr bereitgestellt sind.

Die Frage, ob die Leistung unabweisbar ist, muss im Zweifelsfall auch aus dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (§ 92 Abs. 2 HGO) heraus beantwortet werden. Die Leistung der Aufwendungen bzw. Auszahlungen ist folglich auch dann unabweisbar, wenn ein Aufschub unwirtschaftlich wäre³.

Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Magistrat, soweit die Stadtverordnetenversammlung keine andere Regelung trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung; im Übrigen ist der Stadtverordnetenversammlung davon alsbald Kenntnis zu geben.

Gemäß § 8 der Haushaltssatzung entscheidet der Magistrat über die Leistung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 100 HGO, soweit diese im Ergebnishaushalt einen Betrag von 15,0 T€ und im Finanzhaushalt einen Betrag von 30,0 T€ nicht überschreiten. Die Stadtverordnetenversammlung ist in solchen Fällen alsbald in Kenntnis zu setzen.

Für das Berichtsjahr wurden insgesamt 23 über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen beschlossen.

In diesem Zusammenhang haben wir wiederholt festgestellt, dass die Beschlussfassung in mehreren Fällen nachträglich erfolgte. Wir weisen darauf hin, dass die Beschlussfassungen bereits vor Leistung der jeweiligen Aufwendungen und Auszahlungen erfolgen müssen. Eine nachträgliche Beschlussfassung über bereits geleistete Aufwendungen und Auszahlungen genügt diesem Erfordernis ausdrücklich nicht. Erneut weisen wir auf die Notwendigkeit der Beachtung der beschriebenen Verfahrensweise hin.

Wir haben darüber hinaus festgestellt, dass nicht in allen Fällen das Vorliegen der Kriterien der Unvorhersehbarkeit und der Unabweisbarkeit im Rahmen der Beschlussvorlagen bzw. der Beschlüsse nicht bzw. nicht ausreichend begründet wurde und demnach nicht nachzuvollziehen war. Wiederholt weisen wir auf das Erfordernis der künftigen Beachtung hin.

Gemäß Ziffer 7 der Hinweise zu § 100 HGO müssen Haushaltsansatzüberschreitungen, die von der Stadtverordnetenversammlung nicht selbst bewilligt worden sind, dieser spätestens bis zum Ende des Kalendervierteljahres, das nach dem Tag der Bewilligung beginnt, zur Kenntnis gebracht werden. In mehreren Fällen, bei welchen eine Beschlussfassung durch den Magistrat erfolgte, fand eine Unterrichtung der Stadtverordnetenversammlung erst mit einer darüberhinausgehenden Verzögerung (bis zu 10 Monate) statt. Somit liegt ein Verstoß gegen Ziffer 7 der Hinweise zu § 100 HGO vor. Auch diesbezüglich bitten wir erneut um künftige Beachtung.

³ Aus: Finanzwirtschaft und doppeltes Haushaltsrecht der Gemeinden in Hessen, Seite 533.

4. Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses

Nach § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufstellen. Der Magistrat hat den Jahresabschluss am 31.08.2021 beschlossen und somit nicht fristgerecht aufgestellt.

Die Eröffnung der Bücher 2020 erfolgte mit den Ergebnissen der zur Prüfung des vorangehenden Jahresabschlusses 2019 vorgelegten und geprüften Eröffnungsbilanz.

Die Bestandteile des Jahresabschlusses (Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung) entsprechen bis auf die Ergebnisrechnung den Mustern der GemHVO.

Es wurde festgestellt, dass der in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Gesamtbetrag der Erträge nicht mit der Summe aller in den Teilergebnisrechnungen ausgewiesenen Erträge übereinstimmt. Die Differenz beträgt 70,00 €. Nach Auskunft der Finanzverwaltung resultieren diese Differenzen aus dem Umstand, dass programmbedingt – beispielweise bei Einzelwertberichtigungen oder automatisierten Buchungen über Schnittstellen – unterjährig Buchungen ohne Kostenträger/Kostenstelle erfolgen, welche folglich nicht in die Teilergebnisrechnungen einfließen.

5. Vermögensrechnung (Bilanz)⁴

Die Vermögensrechnung schließt zum Ende des Berichtsjahres mit einer Bilanzsumme von 86.939,9 T€ ab. Im Vergleich zum Vorjahr hat sich die Bilanzsumme damit um 4.149,8 T€ erhöht.

5.1. Aktiva

5.1.1. Bilanzveränderungen

- Übersicht

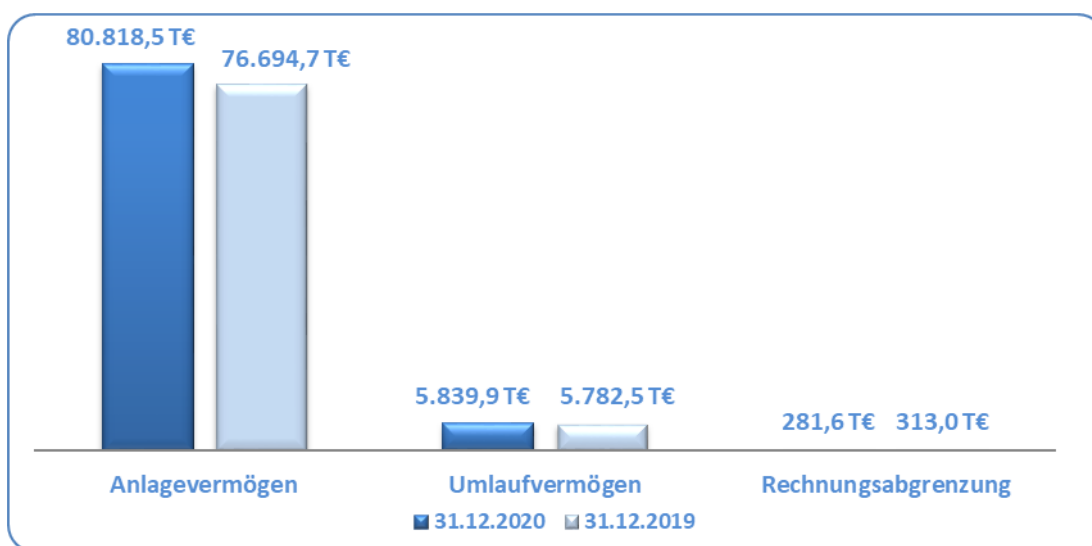


Abbildung 1: Bilanzveränderungen Aktiva

5.1.2. Prüfung einzelner Bilanzpositionen

- Übersicht

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
2.	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken
3.	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen
4.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau
5.	Forderungen aus Steuern u. ä.
6.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen
7.	Sonstige Vermögensgegenstände
8.	Flüssige Mittel
9.	Rechnungsabgrenzungsposten

⁴ siehe auch Berichtsanlage 1

- Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die flüssigen Mittel haben wir mit der Finanzrechnung und den Kontoauszügen der Kreditinstitute verprobt.

Die Prüfung ergab Beanstandungen bei der Bilanzposition „Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen“.

- Erläuterung einzelner Bilanzpositionen

Zu 1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte

Gegenüber dem Vorjahr ist eine Bestandserhöhung von 705,5 T€ bilanziert. Diese ergibt sich im Wesentlichen aus Zugängen bei den bebauten Grundstücken, welche aus dem Ankauf der Liegenschaft Fröbelstraße resultieren.

Zu 2. Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken

Unter dieser Position sind alle stadteigenen Bauten aktiviert. Gebäude und andere Bauten sind höchstens mit ihren tatsächlichen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten, vermindert um planmäßige und ggf. außerplanmäßige Abschreibungen, zu bewerten.

Wesentliche Zugänge erfolgten durch den Ankauf der Liegenschaft Fröbelstraße (1.046,5 T€), die Aktivierung des Neubaus einer Fahrzeugüberdachung (217,6 T€) sowie des Neubaus der Kindergrippe Nelly-Sachs-Straße (92,7 T€). Diesen stehen im Wesentlichen Abschreibungen gegenüber.

Zu 3. Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturvermögen

Die Stadt Erlensee hat seit 2018/19 ein Umlegungs- und Zerlegungsverfahren für den Gewerbepark II vorgenommen, um die Verkaufsflächen und die Straßen in diesem Gebiet zu realisieren. Infolgedessen wurde ein städtebaulicher Vertrag und Erschließungsvertrag zwischen der Stadt Erlensee und der Lidl GmbH & Co. KG abgeschlossen. Hier wurde vereinbart, dass das neue Infrastrukturvermögen (Straßen, Geh- und Radwege, Kanal sowie ein Versickerungsbcken), welches vollständig durch die Firma Lidl gebaut wurde, in das Eigentum der Stadt Erlensee übergeht.

Im Bereich des allgemeinen Infrastrukturvermögens sind daher als wesentliche Zugänge bei den Gemeindestraßen (1.393,2 T€), bei den Wegen und Plätzen (1.136,3 T€) und bei der Kanalisation (1.269,5 T€) zu verzeichnen. Es wurden die Maßnahmen, die den Gewerbepark II betreffen, geprüft. Von der Bilanzposition „Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau“ wurde die fertiggestellte und auf diese Bilanzposition umgebuchte Maßnahme „ÖPNV barrierefreie Bushaltestellen“ in Höhe von 472,4 T€ geprüft.

Prüfungsfeststellungen:

Die Erschließungsanlagen des Gewerbeparks II gehen laut städtebaulichem Vertrag mit der Abnahme (25.08.2020) in das Eigentum der Stadt über. Entsprechend wurden die Maßnahmen seitens der Stadt im Jahresabschluss 2020 mit einer Gesamtsumme in Höhe von 3.502,6 T€ im Infrastrukturvermögen bilanziert.

Bereits mit Schreiben vom 20.12.2020 des Ingenieurbüros wurde die Stadt Erlensee über die Schlussrechnungssumme informiert. Gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO sind Vermögensgegenstände höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten anzusetzen. Nach dem Prinzip der Wertaufhellung sind bewertungsrelevante Ereignisse in dem Jahresabschluss zu berücksichtigen, solange dieser noch nicht aufgestellt ist. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Erlensee wurde in der Sitzung des Magistrats vom 31.08.2021 beschlossen. Somit hätte eine Korrektur im Jahresabschluss 2020 erfolgen können.

Laut Auskunft der Stadt Erlensee hat die zuständige Fachabteilung der Stadt erst per E-Mail vom 25.11.2021 die Schlussrechnung erhalten. Die Stadt Erlensee hat keine Korrektur auf die nunmehr feststehende Gesamtsumme in Höhe von 3.289,8 T€ vorgenommen. Die Korrektur wurde laut der Verwaltung erst im Jahresabschluss 2023 durchgeführt, da diese erst durch die Jahresabschlussprüfung 2020 Kenntnis davon erlangt hat. In diesem Zusammenhang bitten wir, die internen Abläufe auf Optimierungsbedarfe zu überprüfen.

Zu 4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau

Insgesamt sind unter dieser Position Zugänge von 3.634,1 T€ zu verzeichnen, welche im Wesentlichen die Abwasserbeseitigung (1.100,7 T€), den Hochbau eigener Kindertagesstätten (860,6 T€), das Straßennetz (576,8 T€) sowie den Hochbau allgemeiner Verwaltungsgebäude (507,5 T€) betreffen. Diesen stehen insbesondere Abgänge betreffend dem Hochbau eigener Kindertagesstätten (1.867,2 T€), der Abwasserbeseitigung (697,0 T€), dem Hochbau allgemeiner Verwaltungsgebäude (356,9 T€) sowie den Bauten der Infrastrukturanlagen (242,1 T€) gegenüber.

Zu 5. Forderungen aus Steuern u. ä.

Unter dieser Position wurden in Stichproben Forderungen aus Gewerbesteuern und Kanalgebühren sowie kreditorische Debitoren geprüft.

Zu 6. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Die Forderungen aus dem Grundstücksverkauf bezüglich des Gewerbeparks I haben sich in 2020 aufgrund einer Gewinnabschöpfung in Höhe von 835,0 T€ auf 58,4 T€ reduziert.

Zu 7. Sonstige Vermögensgegenstände

Aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen im Jahresabschluss 2016 zu Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuer wurden die Konten von der Ekom im Jahresabschluss 2020 bereinigt. Die Umsatzsteuer aus Vorjahren war bereits beglichen, wurde jedoch mit den falschen Konten verknüpft, so dass diese weiter ausgewiesen wurde. Die Position weist debitorische Kreditoren in Höhe von 685,4 T€ aus.

Zu 8. Flüssige Mittel

Unter die flüssigen Mittel fallen alle Mittel, die als Bar- oder Buchgeld kurzfristig zur Disposition stehen. Zu den flüssigen Mitteln gehören Schecks, der Kassenbestand sowie Guthaben auf Bankkonten. Negative Bankbestände werden aufgrund der Verpflichtung zur Rückzahlung unter der Position Verbindlichkeiten für Liquiditätssicherung ausgewiesen. Die Bewegung der flüssigen Mittel ist der Gesamtfinanzrechnung zu entnehmen.

Der Bilanzwert der flüssigen Mittel (1.204,1 T€) setzt sich aus den Guthaben der Girokonten zusammen.

Zu 9. Rechnungsabgrenzungsposten

Unter dieser Position werden die Ansparraten aus dem Investitionsfonds Abt. B in einer Gesamthöhe von 253,6 T€ sowie Beamtengehälter für den Monat Januar 2021 bilanziert.

5.1.3. Forderungen

- Prüfungsfeststellungen

Im Berichtsjahr wurden Einzelwertberichtigungen von insgesamt 1.329,3 T€ sowie pauschale Wertberichtigungen von 259,5 T€ vorgenommen. Die Einzelwertberichtigung beinhaltet die vorgenommenen Niederschlagungen. Wir bitten wiederholt, künftig die Niederschlagungen auf das nach dem KVKR (Kommunaler Verwaltungskontenrahmen) vorgesehene Konto 6671000 zu buchen.

- Wesentliche Beträge

Wesentliche Beträge sind zum Bilanzstichtag nachgewiesen bei Forderungen aus

Zuweisungen, Zuschüssen, Transferleistungen u. ä.	1.341,9 T€
Steuern und steuerähnlichen Abgaben	2.265,1 T€
Lieferungen und Leistungen.....	251,2 T€
Sonstige Vermögensgegenstände	777,6 T€

- Offene Posten

Die beim Jahresabschluss zur Zahlung fälligen Forderungen werden als offene Posten im Bereich der Debitoren bezeichnet. Die Zusammenstellung der offenen Posten Debitoren (Dokumentation vom 13.07.2023) schließt zum Bilanzstichtag mit 3.389,4 T€ ab. Die offenen Posten betreffen im Wesentlichen folgende Forderungen:

Zuweisungen und Zuschüsse	597,0 T€
Steuern und steuerähnliche Abgaben.....	2.341,4 T€
Lieferung und Leistung	470,1 T€
Sonstige Vermögensgegenstände	137,3 T€

5.2. Passiva

5.2.1. Bilanzveränderungen

- Übersicht

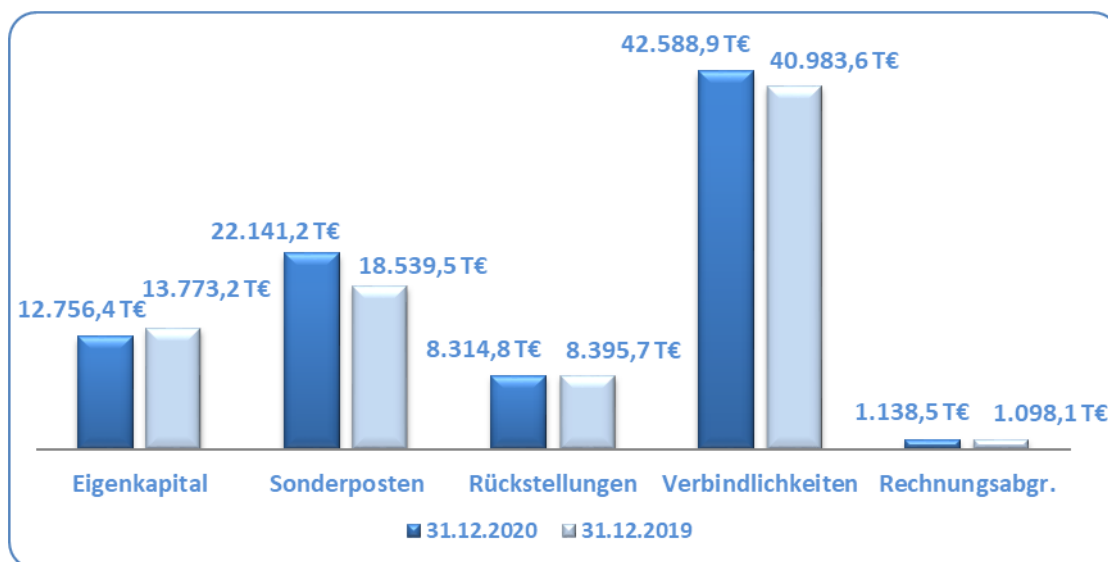


Abbildung 2: Bilanzveränderungen Passiva

5.2.2. Prüfung einzelner Bilanzpositionen

- Übersicht

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses
2.	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses
3.	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich
4.	Sonstige Sonderposten
5.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen
6.	Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse
7.	Sonstige Rückstellungen
8.	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
9.	Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben
10.	Sonstige Verbindlichkeiten

- Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung, die Bestätigungen einzelner Bilanzpositionen und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung ergab Beanstandungen bei den Bilanzpositionen „Zuweisungen vom öffentlichen Bereich“ und „Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse“.

- Erläuterung einzelner Bilanzpositionen

Zu 1. Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses/
zu 2. Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses

Die Ergebnisrechnung weist einen ordentlichen Jahresfehlbetrag von 906,4 T€ und einen außerordentlichen Jahresfehlbetrag von 110,5 T€ aus.

Der ordentliche Jahresfehlbetrag wurde gemäß § 24 Abs. 2 S. 2 GemHVO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Der außerordentliche Jahresfehlbetrag wurde gemäß § 24 Abs. 2 und 3 GemHVO i. V. m. Hinweis Nr. 2 zu § 106 HGO durch eine Entnahme aus der Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses ausgeglichen.

Zu 3. Zuweisungen vom öffentlichen Bereich

Unter dieser Bilanzposition wurden zwei Zuschüsse auf der Grundlage des Gesetzes über Finanzhilfe des Bundes vom MKK in einer Gesamthöhe von 395,0 T€ für den An- und Umbau der Kinderkrippe „Nelly-Sachs“ passiviert. Weiterhin wurde ein Zuschuss vom Land für ein Feuerwehrfahrzeug in Höhe von 106,9 T€ und ein Zuschuss für die Maßnahme „ÖPNV barrierefreie Bushaltestellen“ in Höhe von 237,1 T€ geprüft. Die Stadt Erlensee hat einen Sonderposten für die anteiligen Tilgungsleistungen des Landes im Rahmen der Kreditaufnahme bei der Wirtschafts-Infrastrukturbank für die Sanierung der Rosenstraße in Höhe von 212,5 T€ gebildet.

Prüfungsfeststellung:

Im Rahmen der Prüfung des Zuschusses für die Kita „Nelly-Sachs“ wurde festgestellt, dass die Zuwendung erst mit Zahlungseingang vom 16.01.2020 im Buchhaltungssystem erfasst wurde, obwohl der Bescheid des MKK vom 10.04.2018 der Stadt Erlensee seit diesem Zeitpunkt vorlag. Gemäß § 26 GemHVO hat die Stadt sicherzustellen, dass die ihr zustehenden Erträge vollständig erfasst und die Forderungen rechtzeitig eingezogen werden. Dies setzt voraus, dass Forderungen in das System der Buchhaltung eingegeben werden (siehe auch Hinweis Nr. 1 zu § 26 GemHVO). Wir bitten um künftige Beachtung.

Zu 4. Sonstige Sonderposten

Im Rahmen der sonstigen Sonderposten wurde Zugänge von 1.886,4 T€ sowie Abgänge von 65,5 T€ geprüft.

Die geprüften Zugänge betreffen einen Sonderposten für den Gebührenaussgleich (Abwasserbeseitigung; 209,1 T€) sowie drei maßnahmenbezogene sonstige Sonderposten (insgesamt 1.677,3 T€), welche aus einem städtebaulichen Vertrag hinsichtlich des Gewerbepark II resultieren. Ein Nachvollzug der Beträge sowie eine Einsicht in die Vertragsunterlagen wurde im Rahmen der Prüfung der korrespondierenden Bilanzposition *Sachanlagen im Gemeindegebrauch, Infrastrukturvermögen* vorgenommen. Die Auflösungsdauern der Sonderposten wurden übereinstimmend mit den Nutzungsdauern der zugehörigen Anlagegüter festgelegt.

Bei den Abgängen handelte es sich um Auflösungen, deren Beträge nachvollzogen werden konnte und deren Restnutzungsdauern mit den zugehörigen Anlagegütern übereinstimmte.

Zu 5. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen

Die Bestandserhöhung im Vergleich zum Vorjahr um 435,8 T€ begründet sich im Wesentlichen durch höhere Rückstellungen für eingetretene Pensionsfälle (+363,1 T€) sowie für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Versorgungsempfängern (+113,2 T€). Dem gegenüber stehen wesentliche Verminderungen bei den Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen gegenüber Beamten und Arbeitnehmern (-55,5 T€).

Zu 6. Rückstellungen für Finanzausgleich und Steuerschuldverhältnisse

Die Stadt Erlensee hat im Jahresabschluss 2020 erstmals das vom HStGB erarbeitete Berechnungsschema für die Berechnung der FAG-Rückstellung angewandt.

Prüfungsfeststellungen:

Im Rahmen der Prüfung wurde festgestellt, dass in dem Berechnungsschema ein falscher Abzinsungszinssatz sowie falsche Zahlen für das zweite Halbjahr 2020 herangezogen wurden. Nach korrekter Berechnung hätte die Stadt Erlensee eine um 117,4 T€ höhere Rückstellung vornehmen müssen. Dies hätte zu einem höheren Fehlbetrag in Höhe von 1.134,3 T€ geführt. Nach Rücksprache mit der Verwaltung wird diese die Korrekturen erst im nächst aufzustellenden Jahresabschluss (2023) vornehmen.

Zu 7. Sonstige Rückstellungen

Im Rahmen der sonstigen Rückstellungen wurde eine Auflösung von Rückstellungen für Abfindungen (63,2 T€) sowie eine Auflösung einer Rückstellung betreffend des Zweckverbands Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach (346,5 T€).

Zu 8. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Unter dieser Position wurde die Neuaufnahme von Krediten in Höhe von 1.126,7 T€ aus der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2019 bei der Commerzbank sowie in Höhe von 3.106,2 T€ aus der Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2020 bei der Sparkasse Hanau bilanziert. Weiterhin wurde ein Kredit des Kommunalinvestitionsprogramms in Höhe von 265,6 T€, der bei der WI-Bank aufgenommen wurde, passiviert.

Zu 9. Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben

Die Verbindlichkeiten aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben betreffend wurden ein Zugang von 1.547,5 T€ sowie ein Abgang von 423,2 T€ geprüft, bei welchen es sich jeweils um Umgliederungen handelte.

Zu 10. Sonstige Verbindlichkeiten

Aufgrund unserer Prüfungsfeststellungen im Jahresabschluss 2016 zu Forderungen und Verbindlichkeiten aus der Umsatzsteuer wurden die Konten von der Ekom im Jahresabschluss 2020 bereinigt. Die Umsatzsteuer aus Vorjahren war bereits beglichen, wurde jedoch mit den falschen Konten verknüpft, so dass diese weiter ausgewiesen wurde.

Weiterhin hat die Stadt Erlensee Verbindlichkeiten aus durchlaufenden Geldern des Projektes „Gewerbepark II“ passiviert, die aufgrund des städtebaulichen Vertrages und Erschließungsvertrages zwischen der Stadt Erlensee und der Lidl GmbH & Co. KG bestehen. Es handelt sich

hier um die Baukosten für die neu entstandenen Straßen, Geh- und Radwege sowie für die Kanalisation. Da der Stadt Erlensee keine Baukosten entstanden sind, hat diese parallel zu den gebildeten Anlagen im Infrastrukturvermögen Sonderposten gebildet, die gegen die durchlaufenden Gelder gebucht wurden.

5.2.3. Rückstellungen

Rückstellungen sind für die in § 39 Abs. 1 GemHVO genannten ungewissen Verbindlichkeiten und Aufwendungen zu bilden. Für weitere ungewisse Verbindlichkeiten können Rückstellungen gebildet werden. Rückstellungen dürfen nur aufgelöst werden, soweit der Grund für ihre Bildung entfallen ist.

Rückstellungen gelten als Fremdkapital, weil sie für bestimmte Zwecke gebildet werden, für die erst in der Zukunft Zahlungen geleistet werden und weil sie das Gemeindevermögen vermindern. Mit dem Ausweis einer Rückstellung wird eine zum Zeitpunkt der Bildung noch ungewisse Verbindlichkeit der Rechnungsperiode zugeordnet, in der sie rechtlich bzw. wirtschaftlich verursacht wurde, sodass der Mittelabfluss ganz oder teilweise nicht zu einem Aufwand in dem späteren Haushaltsjahr führt.

Die Stadt Erlensee hat Rückstellungen in einer Gesamthöhe von 8.314,8 T€ gebildet, sie setzen sich wie folgt zusammen:

Pensionsrückstellungen	5.385,2 T€
Beihilferückstellungen	1.203,5 T€
Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem FAG	626,1 T€
Sonstige Rückstellungen.....	1.100,0 T€

5.2.4. Verbindlichkeiten

- Wesentliche Beträge

Wesentliche Beträge sind zum Bilanzstichtag nachgewiesen bei Verbindlichkeiten

gegenüber Kreditinstituten.....	28.032,2 T€
gegenüber öffentlichen Kreditgebern.....	3.827,6 T€
aus Zuweisungen und Zuschüssen	355,8 T€
aus Lieferungen und Leistungen	854,1 T€
aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben.....	738,7 T€
aus Sonstigen Verbindlichkeiten	8.779,5 T€

- Offene Posten

Die beim Jahresabschluss zur Zahlung fälligen Verbindlichkeiten werden als offene Posten im Bereich der Kreditoren bezeichnet. Die Zusammenstellung der offenen Posten Kreditoren (Dokumentation vom 11.07.2023) schließt zum Bilanzstichtag mit 406,2 T€ ab. Die offenen Posten betreffen im Wesentlichen:

Verbindlichkeiten aus Zuweisungen und Zuschüssen	125,1 T€
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	224,0 T€
Sonstige Verbindlichkeiten	117,1 T€

- Prüfungsfeststellung:

Die OP-Liste beinhaltet Abbuchungen (die bis ins Jahr 2007 zurückreichen), die entweder bisher keinem Kreditor zugeordnet wurden oder eine entsprechende Anordnung fehlt. Wir bitten dringend, die notwendigen Buchungen vorzunehmen.

6. Ergebnisrechnung⁵

Die Ergebnisrechnung bildet die Ertragslage des laufenden Haushalts ab, indem die Erträge den Aufwendungen gegenübergestellt werden.

6.1. Erträge

- Ergebnis wesentlicher Positionen

Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019	Veränderung	je Einw. 2020	je Einw. 2019
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.265,1 T€	6.288,5 T€	-23,4 T€	406,09 €	414,07 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.622,8 T€	1.611,8 T€	11,0 T€	105,19 €	106,13 €
Steuern und ähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	17.397,1 T€	16.643,9 T€	753,2 T€	1.127,63 €	1.095,93 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	9.325,8 T€	7.416,7 T€	1.909,1 T€	604,47 €	488,36 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Investitionszuweisungen, -zuschüssen und Investitionsbeiträgen	1.571,9 T€	1.517,2 T€	54,7 T€	101,89 €	99,90 €
Sonstige ordentliche Erträge	699,6 T€	1.895,8 T€	-1.196,2 T€	45,35 €	124,83 €

- Prüfung einzelner Positionen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Steuern und ähnl. Erträge einschließl. Erträge aus gesetzl. Umlagen
2.	Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen
3.	Sonstige ordentliche Erträge

- Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung, die Bestätigung einzelner Ertragspositionen durch Sachkontenprüfungen und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

⁵ siehe auch Berichtsanlage 2

- Erläuterungen

Zu 1. Steuern und ähnl. Erträge einschließl. Erträge aus gesetzl. Umlagen

Wesentliche diese Ergebnisrechnungsposition betreffende Erträge wurden durch den Gemein-
 deanteil an der Einkommensteuer (7.735,7 T€), die Gewerbesteuer (4.651,6 T€) sowie die
 sonstige Vergnügungssteuer, einschließlich Spielapparatesteuer (1.108,8 T€) erzielt.

Zu 2. Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen

Die Position Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für laufende Zwecke und allgemeine
 Umlagen setzt sich im Wesentlichen aus Schlüsselzuweisungen, Zuweisungen für laufende
 Zwecke von Bund, Land, Gemeinden, Gemeindeverbänden, privaten Unternehmen und sonsti-
 gen Zuweisungen zusammen. Geprüft wurden die Schlüsselzuweisungen, die Zuweisungen
 vom RP Kassel für die Förderung nach § 32c HKJGB (Hessisches Kinder- und Jugendhilfeges-
 etzbuch), ein Kostenausgleich nach § 28 HKJGB der Stadt Hanau sowie die Gewerbesteuer-
 kompensationsleistung, die vom Land zum Ausgleich der Gewerbesteuermindereinnahmen in-
 folge der COVID-19 Pandemie gezahlt wurde.

Zu 3. Sonstige ordentliche Erträge

Die Position „sonstige ordentliche Erträge“ enthält hauptsächlich Erträge aus Konzessionsab-
 gaben für Strom, Gas und Wasser (540,7 T€) sowie Nebenerlösen aus Vermietung und Ver-
 pachtung (102,9 T€).

6.2. Aufwendungen

- Ergebnis wesentlicher Positionen

Bezeichnung	Ergebnis 2020	Ergebnis 2019	Veränderung	je Einw. 2020	je Einw. 2019
Personalaufwendungen	12.208,8 T€	11.314,2 T€	894,6 T€	791,34 €	744,99 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.156,2 T€	6.887,4 T€	268,8 T€	463,84 €	453,51 €
Abschreibungen	3.500,7 T€	3.653,3 T€	-152,6 T€	226,91 €	240,55 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse u.ä.	3.606,8 T€	3.162,5 T€	444,3 T€	233,78 €	208,24 €
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.725,0 T€	10.349,5 T€	375,5 T€	695,16 €	681,47 €

- Prüfung einzelner Positionen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Personalaufwendungen
2.	Außerordentliche Aufwendungen

- Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erstreckte sich auf die Belegführung, die Bestätigung einzelner Aufwandspositionen durch Sachkontenprüfungen und die Verbuchung sowie in Stichproben auf die sachliche und rechnerische Richtigkeit. Die Prüfung ergab keine Beanstandungen.

- Erläuterungen

Zu 1. Personalaufwendungen

Der Mehraufwand von insgesamt 894,6 T€ resultiert im Wesentlichen aus gestiegenen Entgelten für geleistete Arbeitszeit (+723,0 T€) sowie gestiegenen Aufwendungen für den Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung (+134,8 T€).

Zu 2. Außerordentliche Aufwendungen

Insgesamt wurden außerordentliche Aufwendungen von 129,4 T€ geleistet. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um sonstige außerordentliche Aufwendungen (129,3 T€). Im Rahmen der Prüfung der sonstigen außerordentlichen Aufwendungen wurden zwei Umbuchungen aus dem ordentlichen Aufwand (77,7 T€) geprüft. Hierbei handelte es sich um Aufwendungen für die Bekämpfung der Corona-Pandemie.

7. Finanzrechnung⁶

In der Finanzrechnung werden die tatsächlichen Einzahlungen und Auszahlungen der Kommune aus laufender Verwaltungstätigkeit, aus Investitionstätigkeit, aus Finanzierungstätigkeit sowie aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen nachgewiesen.

7.1. Ergebnis

	2020	2019	Veränderung
Ergebnis aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.713.801,69 €	2.832.190,12 €	-1.118.388,43 €
Ergebnis aus Investitionstätigkeit	-3.557.342,30 €	-4.238.180,32 €	680.838,02 €
Ergebnis aus Finanzierungstätigkeit	2.240.435,15 €	4.559.700,98 €	-2.319.265,83 €
Ergebnis aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	239.260,34 €	61.357,61 €	177.902,73 €
Zahlungsmittelüberschuss/ -bedarf des Haushaltsjahres	636.154,88 €	3.215.068,39 €	-2.578.913,51 €
Zahlungsmittelbestand zu Beginn des Haushaltsjahres	567.898,78 €	-2.647.169,61 €	3.215.068,39 €
Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres	1.204.053,66 €	567.898,78 €	636.154,88 €

⁶ siehe auch Berichtsanlage 3

Der Zahlungsmittelbestand am Ende des Haushaltsjahres stimmt mit dem Tagesabschluss der Stadtkasse überein.

7.2. Prüfung einzelner Positionen

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen
2.	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen
3.	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
4.	Auszahlungen für Baumaßnahmen
5.	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen
6.	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionen und Begebung von Anleihen

- Prüfungsinhalt, Prüfungsergebnis

Die Prüfung erfolgte in umfangreichen Stichproben und erstreckte sich auf die formale Ordnungsmäßigkeit der Buchungsbelege, die sachliche und rechnerische Richtigkeit der Festsetzungen und Buchungsvorgänge sowie deren Zuordnung zu den zutreffenden Buchungsstellen des Finanzhaushaltes.

7.3. Kassenliquidität

Die Finanzrechnung der Stadt Erlensee schließt am Ende des Haushaltsjahres mit einem Zahlungsmittelbestand von 1.204,1 T€ ab. Der Bestand war damit um 636,2 T€ höher als am Anfang des Haushaltsjahres.

Die Stadtkasse führte im Berichtsjahr zur Disposition der benötigten Kassenmittel eine Liquiditätsplanung in Form einer Übersicht über die wiederkehrenden und unplanmäßigen Einnahmen und Ausgaben durch. Zur Sicherung der Kassenliquidität mussten im laufenden Haushaltsjahr Dispositionskredite in Anspruch genommen werden. Nach dem Ergebnis der stichprobenweisen Prüfung wurde der in der Haushaltssatzung hierfür festgesetzte Höchstbetrag von 5.000,0 T€ nicht überschritten.

7.4. Finanzlage

Im Gegensatz zur Ergebnisrechnung enthält die Finanzrechnung nur die zahlungswirksamen Ein- und Auszahlungen und weist damit die Kassenlage zum Ende des Haushaltsjahres aus. Besondere Bedeutung wird dabei dem Finanzmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit, also dem Überschuss aus laufenden Ein- und Auszahlungen (= Cashflow) und dem Finanzierungsspielraum (Cashflow abzüglich Auszahlungen für die Tilgung von Krediten) zugemessen. Für die Stadt Erlensee haben wir folgende Ergebnisse festgestellt:

	2020	2019	Veränderung
Cashflow	1.713,8 T€	2.832,2 T€	-1.118,4 T€
Finanzierungsspielraum	-544,2 T€	547,8 T€	-1.092,0 T€

Das positive Ergebnis belegt, dass sowohl Eigenmittel aus laufender Rechnung zur Finanzierung von Investitionen eingesetzt werden konnten als auch ein Finanzierungsspielraum verblieben ist. Es ist festzustellen, dass der Cashflow (-1.118,4 T€) wesentlich geringer ausfällt als im Vorjahr 2019. Daraus resultierend ist eine entsprechende Entwicklung ebenfalls hinsichtlich des Finanzierungsspielraums -1.092,0 T€) erkennbar.

- Ausblick

Der Cashflow für das Haushaltsjahr 2023 weist ein positives Ergebnis von 2.2308,3 T€ aus und liegt damit deutlich über jenem zum Jahresabschluss 2020 (+594,5 T€). Während hinsichtlich des Cashflows somit eine positive Entwicklung zu verzeichnen ist, fällt auf, dass der Finanzierungsspielraum im Haushaltsjahr 2023 im Vergleich zum Jahresabschluss 2020 einer negativen Entwicklung unterliegt (-1.071,9 T€), was eine wesentliche Erhöhung der Verpflichtungen zu Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (+1.666,3 T€) widerspiegelt.

	2020	Planansatz 2023	Veränderung
Cashflow	1.713,8 T€	2.308,3 T€	594,5 T€
Finanzierungsspielraum	-544,2 T€	-1.616,1 T€	-1.071,9 T€

8. Inventur

Nach § 35 Abs. 1 GemHVO hatte die Stadt für den Schluss des Haushaltsjahres ihre Grundstücke, ihre Forderungen und Schulden, den Betrag ihres baren Geldes sowie ihre sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden anzugeben (Inventar).

Die Kommune hat im Berichtsjahr die Inventurvereinfachungsregelungen nach § 36 Abs. 2 GemHVO angewandt und die Bestände für das Anlagevermögen durch Fortschreibung, das heißt durch die Einzelerfassung sämtlicher Zu- und Abgänge nach Art, Menge und Wert, nachgewiesen.

Die Finanzverwaltung hat die im Haushaltsjahr 2020 neu beschafften Vermögensgegenstände auf Grundlage der Erfassungsbogen in die Anlagenachweise aufgenommen, die Nutzungsdauer festgelegt und die entsprechenden Abschreibungen vorgenommen. Die stichprobenweise Prüfung in Bezug auf die Inventarisierung von Zugängen beim beweglichen Vermögen hat keine Beanstandungen ergeben.

Nach Ziffer 3 der Hinweise zu § 36 GemHVO sind die Buchbestände der Anlagenbuchhaltung regelmäßig, spätestens nach fünf Jahren, mit den tatsächlich vorhandenen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens abzustimmen.

Die Stadt Erlensee führt in der Regel alle fünf Jahre eine körperliche Inventur durch. In den übrigen Jahren wird eine Buch- oder Beleginventur durchgeführt.

Aufgrund eines Rotationsverfahrens findet eine körperliche Inventur jeweils in unterschiedlichen Bereichen statt (siehe hierzu auch „Inventur Sachplan Personalplan 2020“).

Für das Berichtsjahr wurde eine Inventur für den Calaminuspark, die Fallbachhalle, Neuer Löwe, die Erlenhalle und die Wasserburg durchgeführt.

Die Stadt Erlensee hat eine Inventurrichtlinie vom 28.02.2018 zum 01.03.2018 erlassen. Laut der Inventurrichtlinie werden die geringwertigen Wirtschaftsgüter mit einem Anschaffungs- oder Herstellungswert von bis zu 800 € (ohne Umsatzsteuer) sofort als Aufwand erfasst.

9. Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist nach § 112 Abs. 3 HGO durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern. Im Rechenschaftsbericht sind gem. § 51 GemHVO der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Stadt unter dem Gesichtspunkt der Sicherung der stetigen Erfüllung der Aufgaben so darzustellen, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Dabei sind die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen (§ 51 Abs. 1 GemHVO).

Darüber hinaus soll der Rechenschaftsbericht nach § 51 Abs. 2 GemHVO auch

- den Stand der Aufgabenerfüllung mit den Zielsetzungen und Strategien,
- Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind,
- die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung,
- wesentliche Abweichungen zwischen geplanten und tatsächlich durchgeführten Investitionen

darstellen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichts wurden die zentralen Aussagen des Magistrats zur Lage der Stadt im Rechenschaftsbericht auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit überprüft.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen.

In dem Rechenschaftsbericht geht es auch darum, für Außenstehende eine Zustandsbeschreibung der Stadt zu geben und seine Zukunftsperspektiven darzulegen. Wir empfehlen, die Zielsetzungen und Strategien sowie die voraussichtliche Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken ausführlicher darzustellen.

10. Anlagen zum Jahresabschluss

Dem Jahresabschluss sind folgende Anlagen beizufügen:

- ein Anhang,
- Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen, die Verbindlichkeiten, die Rückstellungen und die fremden Finanzmittel,

- eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen.

10.1. Anhang

Nach § 112 Abs. 4 Ziffer 1 HGO sind im Anhang die wesentlichen Posten der Vermögensrechnung, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung zu erläutern. Außerdem muss der Anhang die in § 50 Abs. 2 GemHVO genannten Pflichtangaben enthalten.

Wie bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 wurde bei der Prüfung des für das Berichtsjahr vorgelegten Anhangs festgestellt, dass mehrere unseres Erachtens – aufgrund wesentlicher Abweichung gegenüber dem Vorjahr – relevante Positionen nicht erläutert wurden. Diesbezüglich wurde mit der Finanzverwaltung bereits im Zuge der Prüfung des Jahresabschlusses 2019 vereinbart, dass ab dem nächsten aufzustellenden Jahresabschluss (2023) auch wesentliche Vorjahresabweichungen im Rahmen des Anhangs erläutert werden. Des Weiteren wurde hinsichtlich der Erläuterung der Finanzrechnung seitens der Finanzverwaltung zugesichert, dass ab dem Jahresabschluss 2023, über die bisherige Erläuterung des Gesamtergebnisses hinausgehend, eine Erläuterung wesentlicher Einzelpositionen erfolgt.

Auf Seite 3 des Anhangs wird beschrieben, dass die lineare Abschreibungsmethode nicht immer angewendet wird. In welchen Fällen und weshalb dies zutrifft, wird entgegen § 50 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO im Anhang nicht ausgeführt. Eine entsprechende Aufstellung konnte prüfbegleitend vorgelegt werden. Um künftige Beachtung wird wiederholt gebeten.

Anstelle der nach § 50 Abs. 2 Nr. 10 GemHVO erforderlichen Angabe der durchschnittlichen Zahl der Beamten und Arbeitnehmer, die während des Haushaltsjahres zur Gemeinde in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis standen, wird im Anhang jene zum Stichtag 31.12.2020 wiedergegeben. Bereits im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses 2018 wurde seitens der Finanzverwaltung zugesichert, dass eine Anpassung ab dem Jahresabschluss 2022 erfolgen soll. Ausgenommen der vorgenannten Aspekte enthält der für das Berichtsjahr vorliegende Anhang in Verbindung mit den Einzelangaben in Vermögensrechnung, Ergebnis- und Finanzrechnung alle nach den gesetzlichen Vorschriften des hessischen Landesrechts erforderlichen Angaben und Erläuterungen.

10.2. Übersichten

10.2.1. Anlagenübersicht

In der Anlagenübersicht ist gem. § 52 Abs. 1 GemHVO die Entwicklung der einzelnen Posten des Anlagevermögens im Haushaltsjahr darzustellen. Hierzu ist das Muster 21 zur GemHVO verbindlich vorgeschrieben.

Die Anlagenübersicht entspricht nach Inhalt und Gliederung den vorgenannten Regelungen. Die ausgewiesenen Beträge stimmen zum Teil nicht mit den entsprechenden Bilanzwerten (2.5 Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, 3.3 Beteiligungen, 3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens, 3.6 Sonstige Finanzanlagen) überein. Seitens der Finanzverwaltung wurde mitgeteilt, dass keine Korrekturen im Rahmen des Jahresabschlusses 2020 beabsichtigt sind. Es wurde zugesichert, dass Korrekturen zum 01.01.2023 vorgenommen werden.

Das gewählte Layout der Anlagenübersicht (Abschnitt 10.6, S. 87 des Anhangs) schränkt deren Lesbarkeit ein. Wir bitten wiederholt, künftig auf eine geeignete Darstellungsweise zu achten.

10.2.2. Forderungsübersicht

Die Verpflichtung zur Erstellung einer Forderungsübersicht ergibt sich aus § 112 Abs. 4 Satz 1 HGO. Der Inhalt und die Gliederung für die Forderungsübersicht ist gem. § 52 Abs. 4 GemHVO geregelt.

Die Forderungsübersicht der Stadt entspricht nach Inhalt und Gliederung – nach prüfbegleitend vorgenommener Korrektur – den vorgenannten Vorschriften. Die Werte zum Anfang des Haushaltsjahres 2020 stimmen mit der zur Prüfung des Jahresabschlusses 2019 vorgelegten Forderungsübersicht des Vorjahres überein. Die ausgewiesenen Beträge zum Ende des Haushaltsjahres 2020 stimmen nach prüfbegleitender Korrektur mit den Bilanzwerten überein.

10.2.3. Verbindlichkeitenübersicht

In der Verbindlichkeitenübersicht ist gem. § 52 Abs. 2 GemHVO die Entwicklung der einzelnen Bilanzposten im Haushaltsjahr darzustellen. Die Verbindlichkeitenübersicht entspricht nach Inhalt und Gliederung den Vorgaben des Gemeindehaushaltsrechts. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein.

10.2.4. Rückstellungsübersicht

In der Rückstellungsübersicht ist nach § 52 Abs. 3 GemHVO darzustellen, wie sich die einzelnen Rückstellungen im Verlauf des Haushaltsjahres entwickelt haben.

Die Rückstellungsübersicht enthält die erforderlichen Angaben. Die ausgewiesenen Beträge stimmen mit den Bilanzwerten überein. Die Werte zum Anfang des Haushaltsjahres 2020 stimmen mit der Rückstellungsübersicht des Vorjahres überein.

10.2.5. Übersicht über die fremden Zahlungsmittel

Die in der Übersicht über die fremden Zahlungsmittel (§ 50 Abs. 2 Ziffer 9 GemHVO) nachgewiesenen Ein- und Auszahlungen stimmen nach prüfbegleitend vorgenommener Korrektur mit der Finanzrechnung überein.

10.2.6. Übersicht der übertragenen Haushaltsermächtigungen

Eine Übersicht über die in das Folgejahr übertragenen Haushaltsermächtigungen ist nach § 112 Abs. 4 Nr. 2 HGO zu erstellen. In der Übersicht sind Haushaltsermächtigungen für Auszahlungen von zusammen 8.078,9 T€ nachgewiesen. Weiterhin sind Haushaltsermächtigungen aus über-/außerplanmäßigen Bewilligungen für Auszahlungen von insgesamt 175,0 T€ nachgewiesen.

Die für 2020 nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung in Höhe von 4.677,0 T€ wird laut Beschluss des Magistrats vom 09.03.2021 nach 2021 übertragen.

11. Buchführung, Bücher und Belege

11.1. Buchführung

Die Stadt Erlensee verwendet das Buchführungsprogramm Anwendersoftware „Infoma newsystem“, Version 7-2022 H2, Release 22.3.6.1 der Firma ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen. Die Einstellungen sind im System als Mandant „Stadt Erlensee“ hinterlegt.

Für die in der Stadt Erlensee eingesetzte Programmversion lag uns ein Zertifikat der TÜV Informationstechnik GmbH Essen vom 17.12.2020 vor. Das Zertifikat ist bis zum 30.04.2023 gültig. Die Software entspricht dem von der TÜV Informationstechnik GmbH in Essen im Auftrag der ekom21 – Kommunales Gebietsrechenzentrum Hessen, Gießen zertifizierten Verfahren (Zertifikat Registrierungs-Nr.: TUVIT-Certificate ID: 63317.20). Die Prüfstelle für Software (audit-kommunal) bescheinigt mit Schreiben vom 17.03.2023, dass eine Folgezertifizierung beauftragt wurde und diese sich verzögert, die Software jedoch weiterhin eingesetzt werden könne.

Die formelle Freigabe des Programms durch den Bürgermeister nach § 5 Abs. 5 Satz 1 GemKVO ist mit Schreiben vom 01.09.2010 erfolgt. Das Programm beinhaltet die Haushaltsplanung, Bewirtschaftung, Funktionen Finanzbuchhaltung, Jahresabschluss und Anlagenbuchhaltung.

11.2. Bücher

Die Buchungen sind nach § 34 GemHVO nach zeitlicher Ordnung im Journal und nach sachlicher Ordnung im Hauptbuch vorzunehmen. Journal und Hauptbuch werden mit der Buchführungssoftware erstellt. Zum Hauptbuch können Nebenbücher geführt werden. Die Ergebnisse der Nebenbücher sind laufend in das Hauptbuch zu übernehmen.

11.3. Zahlungsanordnungen

Form und Inhalt der Zahlungsanordnungen sind in § 7 GemKVO geregelt. Nach § 34 Abs. 4 GemHVO müssen die Buchungen durch Unterlagen, aus denen sich der Grund der Buchung ergibt (begründende Unterlagen), belegt sein. Die Buchungsbelege müssen Hinweise enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen. Für jede Buchung muss ein Beleg (körperlich oder digital gespeichert) vorliegen.

12. Kassengeschäfte

Die Regelungen über die Aufgaben und die Organisation der Kasse ergeben sich aus dem Ersten Abschnitt der GemKVO. Der Zahlungsverkehr ist im Dritten Abschnitt und die Verwaltung der Kassenmittel im Vierten Abschnitt der GemKVO geregelt.

In der Stadt Erlensee wurden die Kassengeschäfte von der Stadtkasse abgewickelt. Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Aufgabenerledigung wurden von unserem Amt gemäß § 131 Abs. 1 HGO jährlich Kassenprüfungen vorgenommen. In die Prüfung wurden auch die bestehenden Zahlstellen einbezogen.

13. Technische Prüfung

13.1. Vorbemerkungen, Prüfungsumfang

Prüfungsinhalt der Technischen Prüfung waren eine Baumaßnahme, eine Beschaffung sowie eine Dienstleistung des Haushaltsjahres 2020. Die Prüfung konzentrierte sich auf die Vergabe und die Abrechnung der jeweiligen Leistungen. Die Prüfung führten wir im November 2023 in den Räumlichkeiten der Stadtverwaltung Erlensee, anhand der durch die Verwaltung zur Verfügung gestellten Unterlagen, durch.

Wir weisen darauf hin, dass die in diesem Berichtsabschnitt angeführten Kosten und Beträge, soweit nichts anderes angegeben ist, die Mehrwertsteuer enthalten.

13.2. Vergabedienstanweisung, aktuelle Neuregelungen

Den Vergabeverfahren der zu prüfenden Baumaßnahmen lag die Dienstanweisung der Stadt, welche am 27.12.2016 in Kraft trat, zu Grunde. Diese bezieht sich auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens aktuellen Gesetze und Erlasse.

Aktuell ist die Dienstanweisung der Stadt, welche am 01.01.2022 in Kraft trat, gültig. Im Folgenden werden die wesentlichen Änderungen im Vergaberecht seit Inkrafttreten der aktuellen Vergabedienstanweisung aufgezeigt.

Im August 2023 ist eine Gesetzesänderung zur Kostenschätzung von Planungsleistungen (BGBl. 2023 I Nr. 222) in Kraft getreten. Demnach sind bei einem Bauvorhaben alle zugehörigen Planungsleistungen zu addieren. Liegt die Summe aller geschätzten Planungsleistung unterhalb des EU-Schwellenwertes für Dienstleistungen, so sind diese nach § 12 Abs. 5 HVTG 2021 zu vergeben. Liegt die Summe aller geschätzten Planungsleistungen oberhalb der EU-Schwellenwertes, so sind diese im Rahmen von europaweiten Ausschreibungen zu vergeben.

Am 16. November 2023 wurden die neuen Schwellenwerte für europaweite Vergabeverfahren für die nächsten 2 Jahre im Amtsblatt der EU veröffentlicht (delegierte Verordnung EU 2023/2495). Folgende Schwellenwerte sind ab dem 01. Januar 2024 gültig:

- für Bauleistungen: 5.538,0 T€ (bisher 5.382,0 T€)
- für Liefer- und Dienstleistungen: 221,0 T€ (bisher 215,0 T€).

Ab diesen geschätzten Auftragswerten sind europaweite Vergabeverfahren durchzuführen.

Die am 01.01.2016 in Kraft getretene Vergabedienstanweisung entspricht nicht mehr den aktuellen Regelungen des Vergaberechtes. Die aufgezeigten Gesetzesänderungen zeigen, dass eine erneute Fortschreibung unerlässlich ist. Wir empfehlen, die Dienstanweisung zu aktualisieren.

13.3. Projektprüfung

Wir haben die Ausschreibung, die Vergabe und in wesentlichen Stichproben die Abrechnung folgender Baumaßnahme und Beschaffung geprüft:

Nr.	Maßnahme / Gewerk	Submissionsergebnis / Angebotseröffnung	Vergabeart *)	Teilnehmer	Angebot abgegeben	Hauptauftrag	Abrechnung
1. Neubau einer Fahrzeugüberdachung für den Bauhof, ST Langendiebach							
1.1	Lieferung und Montage einer Stahlbauhalle inkl. statischer Berechnungen	144.500,00 €	DV	1	1	144.500,00 €	152.908,06 €
1.2	Fundament- und Betonbauarbeiten	23.425,15 €	FV	k.A.	1	23.425,15 €	20.000,00 €
2. Beschaffung eines Feuerwehrfahrzeuges LF 10 KatS für die Freiwillige Feuerwehr Rückingen							
2.1	Fahrgestell und Aufbau	Landesbeschaffung durch das Hessische Ministerium des Innern und für Sport					95.000,00 €
2.2	Zusätzliche Beladung - Tragkraftspritze	15.013,87 €	DV	1	1	15.013,87 €	15.103,87 €

*) DV = Direktvergabe, FV = Freihändige Vergabe, k.A. = keine Angabe in der Vergabedokumentation

Hinweise und Feststellungen

Zu 1. – Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung

Für den Bauhof der Stadt Erlensee wurde eine Fahrzeughalle mit 3 Stellplätzen sowie eine Lagerhalle errichtet. Der Neubau war erforderlich, da die vorherigen Fahrzeughallen und Räumlichkeiten bei der Freiwilligen Feuerwehr aufgrund von Eigenbedarf nicht mehr durch den Bauhof genutzt werden konnten.

Wesentlicher Bestandteil der Maßnahme war die Lieferung und Montage der Stahlbauhalle. Die Stadt hat hierzu im November 2018 ein Unternehmen um Abgabe eines Angebotes gebeten. Von der Durchführung eines Wettbewerbs und der Einholung von Vergleichsangeboten wurde abgesehen. Die angeführten Gründe, wie z. B. gute Erfahrungen mit dem Unternehmer aus vorherigen Projekten, können aus vergaberechtlicher Sicht für die Begründung eines Verzichts des Wettbewerbs nicht herangezogen werden.

Die erforderlichen Fundament- und Betonbauarbeiten wurden im Wettbewerb vergeben. Hierzu wurden mehrere Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert. Eine genaue Anzahl geht aus der Vergabedokumentation nicht hervor. Wir bitten zukünftig auf eine nachvollziehbare Vergabedokumentation zu achten (siehe §15 Abs 2 HVTG 2014).

Eine Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen kann nicht bestätigt werden. Insbesondere die vergaberechtlichen Grundsätze wie Wettbewerb, Gleichbehandlung und Transparenz wurden nicht beachtet.

Die Prüfung der einzelnen Abrechnungen ergab keine Feststellungen mit finanziellen Auswirkungen.

Zu 2. - Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung

Die Stadt hat über die Landesbeschaffung des Hessischen Innenministeriums des Innern und für Sport ein Löschgruppenfahrzeug 10 Katastrophenschutz (LF 10 Kats) für die Freiwillige Feuerwehr Rückingen erhalten.

Die Beschaffung durch das Land Hessen, welche auch durch Zuwendungen aus dem Katastrophenschutz gefördert wurde, beinhaltete das Fahrgestell und den Aufbau. Größtenteils konnte

die Beladung des vorherigen Feuerwehrfahrzeuges weiterverwendet werden. Ergänzt wurde die bestehende Beladung beispielsweise durch eine Tragkraftspritze.

Die Beschaffung der Tragkraftspritze erfolgte durch eine Direktvergabe, da nur ein Fabrikat, welches durch den im Rahmen der Landesbeschaffung bezuschlagten Aufbauerhersteller, wirtschaftlich – insbesondere unter Berücksichtigung von Wartungskosten – war.

Die Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen kann daher bestätigt werden.

Als Ergebnis der Rechnungsprüfung geht keine Beanstandung hervor.

13.4. Honorarzahlungen an freischaffende Architekten und Ingenieure

Wir haben folgende Honorarzahlungen an freischaffende Architekten und Ingenieure fachtechnisch geprüft:

Maßnahme Leistungsbild der Ingenieurleistungen	Honorarzone	Leistungsphasen	Nebenkosten	Umbauzuschlag	Abrechnung (brutto)
Neubau einer Fahrzeugüberdachung für den Bauhof, ST Langendiebach					
Gebäude	III, Mindestsatz	3+4	3%	20%	5.355,00 €
Gebäude	III, Mindestsatz	5+8	5%	20%	3.808,00 €
Tragswerksplanung	auf Stundennachweis				3.279,94 €

Auftragsgrundlage der geprüften Ingenieurleistungen waren Verträge basierend auf der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI). Die Leistungen wurden entsprechend der getroffenen Vereinbarung ordnungsgemäß abgerechnet.

13.5. Gewerbepark II

Im Rahmen der Erschließung des Gewerbeparks II wurde die Leistung der Einrichtung und Verwaltung des Treuhandkontos an ein Unternehmen vergeben. Zusätzlich beauftragte die Stadt ebenfalls dieses Unternehmen mit der übergeordneten Projektkoordination im Rahmen eines Projektsteuerungsvertrages.

Die Stadt hat beide Dienstleistungen im Rahmen einer Direktvergabe vergeben und keine weiteren Unternehmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Auch Dienstleistungen unterliegen dem Vergaberecht, weshalb die Leistungen durch ein wettbewerbliches Vergabeverfahren hätten ausgeschrieben werden müssen. Dies ist nicht erfolgt. Bei zukünftigen Vergaben von Dienstleistungen bitten wir die Vergabevorschriften zu beachten und ein transparentes Vergabeverfahren durchzuführen.

13.6. Prüfungsergebnis

Die Einhaltung der gültigen Vergaberegeln zu Ausschreibung und Vergabe kann für den Neubau der Fahrzeugüberdachung – insbesondere der Lieferung und Montage der Stahlhalle - nicht bestätigt werden. Bei der Vergabe der Fundamentarbeiten waren nicht alle wesentlichen Schritte des Vergabeverfahrens dokumentiert.

Für die Beschaffung der Tragkraftspritze kann die Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen bestätigt werden.

Die geprüften Dienstleistungen zum Erschließungsprojekt „Gewebepark II“ erfolgten jeweils im Rahmen einer in Direktvergabe ohne jeglichen Wettbewerb. Wir bitten zukünftig alle Dienstleistung gemäß den vergaberechtlichen Regelungen im Wettbewerb zu vergeben.

Die Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen waren nicht zu beanstanden.

Die Prüfung der Abrechnungen aller Maßnahmen ergab keine Feststellungen mit finanziellen Auswirkungen.

Die Stadt hat mit der Einführung der Vergabedienstanweisung Vorkehrungen zur Vermeidung bzw. Erschwernis von Vergabemanipulationen getroffen. Die Dienstanweisung sollte mit der Aktualisierung der EU-Schwellenwerte ab dem 01.01.2024 und der Gesetzesänderung für die Kostenschätzung von Planungsleistungen vom August 2023 aktualisiert werden. Unser Amt wird voraussichtlich im Januar / Februar 2024 eine Aktualisierung der Muster-Vergabedienstanweisung, welche bereits erstmalig im November 2021 versendet wurde, wieder dem Bürgermeister zur Verfügung stellen.

14. Sondervermögen, Beteiligungen, Zweckverbände, Sicherheiten für Dritte

14.1. Beteiligungen

Mit dem Inkrafttreten der mit Gesetz vom 31.01.2005 geänderten HGO hat die Gemeinde gemäß 123 a Abs. 1 HGO jährlich einen Bericht über ihre Beteiligungen an privatrechtlichen Unternehmen zu erstellen, wenn die Gemeinde mindestens 20 % der Anteile hält.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung vom 21.01.2021 für das Haushaltsjahr 2020 festgestellt, dass in der Stadt Erlensee keine Beteiligungen an Unternehmen in der Rechtsform des Privatrechts gem. § 121 HGO bestehen, sodass die Erstellung eines Beteiligungsberichtes entfällt.

14.2. Zweckverband „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“

Die Stadt Erlensee ist Mitglied im Zweckverband „Entwicklung Fliegerhorst Langendiebach“. Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes sind die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß anzuwenden, soweit nicht das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) oder die Verbandssatzung etwas anderes bestimmen. Auf die Haushaltswirtschaft des Verbandes finden gem. § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung.

Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes werden durch unser Amt wahrgenommen.

Soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, erhebt der Verband von seinen Verbandsmitgliedern jährlich eine Verwaltungs- und Betriebskostenumlage, die den Finanzbedarf für diesen Ausgabenbereich im Ergebnishaushalt deckt und eine Investitions- bzw. Kapitalumlage für die Ausgaben im Finanzhaushalt. Die Höhe der Beträge wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festgesetzt. Die Stadt Erlensee ist an den jeweiligen Umlagen mit 70 % der eingebrachten Fläche beteiligt.

Der Verband hat kein durch Satzung festgelegtes Eigenkapital. Das Eigenkapital ist auf der Grundlage der GemHVO als Netto-Position ausgewiesen. Diese ermittelt sich aus dem Saldo von Vermögen sowie Sonderposten und Schulden zum Bilanzstichtag.

Die Jahresabschlüsse des Verbandes sind bis einschließlich 2015 von unserem Amt geprüft worden. Der Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015 wurde am 12.02.2024 erstellt.

Für das Haushaltsjahr 2015 beträgt die Bilanzsumme 27.982,4 T€. Das Eigenkapital ist in der Bilanz mit 22.143,3T€ nachgewiesen.

Zum Zeitpunkt der Prüfung lag der Entlastungsbeschluss seitens der Verbandsversammlung für den Vorstand noch nicht vor.

15. Sicherheiten für Dritte

Es bestehen Bürgschaftsverpflichtungen der Stadt zugunsten der Terramag GmbH Gesellschaft für die Entwicklung des „Gewerbeparks II“ (9.500,0 T€; Bürgschaftserklärung vom 07.09.2017, Bürgschaft bis 23.07.2020) und der Land+Forst Projektentwicklung GmbH für die Finanzierung und Erschließung des Baugebietes „Beune II“ (3.000,0 T€; Bürgschaftserklärung vom 18.01.2018).

16. Entlastung früherer Jahresabschlüsse

Der Schlussbericht über den von uns zuletzt geprüften Jahresabschluss 2019 wurde von uns am 08.08.2023 erstellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 14.09.2023 nach § 114 Abs. 1 HGO über den Jahresabschluss 2019 beschlossen und dem Magistrat Entlastung erteilt. Der Beschluss über den Jahresabschluss wurde nach § 114 Abs. 2 HGO am 23.09.2023 öffentlich bekannt gemacht und der Jahresabschluss in der Zeit vom 25.09. bis zum 06.10.2023 öffentlich ausgelegt.

17. Gesamtabschluss

Nach den zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 der Stadt Erlensee geltenden Rechtsvorschriften war die Stadt Erlensee gemäß § 112 Abs. 5 HGO in Verbindung mit § 53 GemHVO verpflichtet, einen Gesamtabschluss aufzustellen. Der Gesamtabschluss war erstmals auf den 31.12.2015 aufzustellen.

In den Gesamtabschluss sind grundsätzlich alle Aufgabenträger mit kaufmännischer Rechnungslegung gemäß § 112 Abs. 5 HGO einzubeziehen.

Der Gesamtabschluss besteht aus der zusammengefassten Ergebnisrechnung und der zusammengefassten Vermögensrechnung. Er ist um eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen. Dem Gesamtabschluss ist ferner ein Anhang beizufügen. In einem Bericht ist der Gesamtabschluss zu erläutern (Hinweis Nr. 1.3 zu § 53 GemHVO).

Auf einen Gesamtabschluss kann verzichtet werden, wenn die Bilanzsummen der Aufgabenträger, die in den Gesamtabschluss einzubeziehen wären, zusammen den Wert von 20 v. H. der in der Vermögensrechnung der Stadt Erlensee ausgewiesenen Bilanzsumme nicht übersteigen (Hinweis Nr. 1.2 zu § 53 GemHVO).

Die Regelungen zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses wurden mit der Änderung der HGO (gültig vom 16.05.2020) neu gefasst. In Bezug auf den Zeitpunkt, in dem erstmals ein Gesamtabschluss aufzustellen ist, sieht die HGO nunmehr vor, dass die Kommune spätestens die bis zum 31.12.2021 aufzustellenden Jahresabschlüsse zusammenfassen muss.

Hierin liegt eine deutliche Verlängerung der Aufstellungsfrist zur bisherigen Vorgabe (31.12.2015). Die Gesamtabschlüsse müssen nach aktueller Rechtslage bis spätestens 30.09.2022 aufgestellt sein. Gemäß § 112 b HGO ist eine Gemeinde/Stadt mit weniger als 20.000 Einwohnern von der Pflicht, einen Gesamtabschluss aufzustellen, befreit. Aufgrund dessen besteht für die Stadt Erlensee keine Verpflichtung mehr, einen Gesamtabschluss aufzustellen.

Die Stadt Erlensee hat aufgrund der vorgenannten Regelung mit Beschluss vom 17.06.2021 der Stadtverordnetenversammlung auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses verzichtet.

18. Prüfungsvermerk

Wir haben den Jahresabschluss der Stadt Erlensee für das Haushaltsjahr 2020 geprüft. Im Rahmen der Prüfung haben wir die Buchführung, den Jahresabschluss mit Anlagen und den Rechenschaftsbericht auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Nach der von dem Bürgermeister abgegebenen Vollständigkeitserklärung sind in der Bilanz die Vermögens- und Schuldenposten vollständig enthalten. Nach der Vollständigkeitserklärung bestanden am Bilanzstichtag keine weiteren angabepflichtigen Haftungsverhältnisse sowie sonstige finanzielle Verpflichtungen, als sie aus dem Anhang ersichtlich sind.

Im Verlauf der Prüfung wurden keine Sachverhalte bekannt, die zu der Annahme veranlassen, dass der Prüfungsgegenstand nicht in allen wesentlichen Belangen den rechtlichen Vorgaben entspricht.

Mit den nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse vermittelt der Jahresabschluss und der Anhang unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Erlensee. Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt Erlensee und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Die weitere Verfahrensweise ergibt sich aus den §§ 113 und 114 HGO. Nach Vorlage des Schlussberichtes und der Stellungnahme des Magistrats kann die Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verwaltungsorgans entscheiden.

Gelnhausen, 08.03.2024

**Amt für Prüfung und Revision
des Main-Kinzig-Kreises**

Anlage 1: Vermögensrechnung Aktiva

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 31.12.2020	Ergebnis 31.12.2019
1.	Anlagevermögen		
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände		
1.1.1	Konzessionen, Lizenzen und ähnliche Rechte	93.248,00 €	21.690,00 €
1.1.2	geleistete Investitionszuweisungen und -zuschüsse	741.000,68 €	780.740,41 €
1.2	Sachanlagevermögen		
1.2.1	Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte	13.176.644,33 €	12.471.190,53 €
1.2.2	Bauten einschließlich Bauten auf fremden Grundstücken	26.778.673,58 €	26.199.885,58 €
1.2.3	Sachanlagen im Gemeingebrauch, Infrastrukturverm.	33.718.169,85 €	30.583.822,39 €
1.2.4	Anlagen und Maschinen zur Leistungserstellung	312.000,00 €	304.179,00 €
1.2.5	andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	2.294.425,99 €	2.138.100,00 €
1.2.6	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	2.671.315,24 €	3.142.355,68 €
1.3	Finanzanlagevermögen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	0,00 €	0,00 €
1.3.3	Beteiligungen	13.790,00 €	13.663,73 €
1.3.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	0,00 €	0,00 €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	152.787,84 €	137.625,80 €
1.3.6	Sonstige Ausleihungen (sonstige Finanzanlagen)	866.412,82 €	901.438,11 €
1.4.	Sparkassenrechtliche Sonderbeziehungen	0,00 €	0,00 €
2.	Umlaufvermögen		
2.1	Vorräte einschließlich Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €
2.2	Fertige und unfertige Erzeugnisse, Leistungen und Waren	0,00 €	0,00 €
2.3	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.3.1	Forderungen aus Zuweisungen, Zuschüssen u.ä.	1.341.904,29 €	1.468.836,97 €
2.3.2	Forderungen aus Steuern u.ä.	2.265.060,03 €	1.125.484,58 €
2.3.3	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	251.245,43 €	907.931,78 €
2.3.4	Forderungen gegen verbundene Unternehmen u.ä.	0,00 €	21,00 €
2.3.5	Sonstige Vermögensgegenstände	777.627,80 €	1.712.283,44 €
2.4	Flüssige Mittel	1.204.053,66 €	567.898,78 €
3.	Rechnungsabgrenzungsposten	281.578,83 €	313.002,37 €
4.	Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €
	Summe	86.939.938,37 €	82.790.150,15 €

Anlage 1: Vermögensrechnung Passiva

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis 31.12.2020	Ergebnis 31.12.2019
1.	Eigenkapital		
1.1	Netto-Position	11.319.824,99 €	11.319.698,72 €
1.2	Rücklagen und Sonderrücklagen		
1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	412.279,30 €	1.318.701,22 €
1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	1.024.343,97 €	1.134.824,90 €
1.2.3	Sonderrücklagen	0,00 €	0,00 €
1.2.4	Stiftungskapital	0,00 €	0,00 €
1.3	Ergebnisverwendung		
1.3.1	Ergebnisvortrag		
1.3.1.1	Ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €
1.3.1.2	außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren	0,00 €	0,00 €
1.3.2	Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag		
1.3.2.1	Ordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
1.3.2.2	Außerordentlicher Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €
2.	Sonderposten		
2.1	Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge		
2.1.1	Zuweisungen vom öffentlichen Bereich	9.223.211,20 €	8.821.202,00 €
2.1.2	Zuschüsse vom nicht öffentlichen Bereich	136.313,84 €	129.191,84 €
2.1.3	Investitionsbeiträge	2.315.925,00 €	2.500.565,00 €
2.2	Sonderposten für Gebührenausschlag	731.030,96 €	441.827,97 €
2.3	Sonderposten für Umlagen nach § 50 Abs. 3 FAG	0,00 €	0,00 €
2.4	sonstige Sonderposten	9.734.745,16 €	6.646.708,00 €
3.	Rückstellungen		
3.1	Rückstellungen für Pensionen u.ä. Verpflichtungen	6.588.754,00 €	6.152.964,00 €
3.2	Rückstellungen für Umlageverpflichtungen nach dem Finanzausgleichsgesetz u.ä.	626.100,00 €	774.168,04 €
3.3	Rückstellungen für die Rekultivierung und Nachsorge von Abfalldeponien	0,00 €	0,00 €
3.4	Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten	0,00 €	0,00 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	1.099.995,72 €	1.468.577,97 €
4.	Verbindlichkeiten		
4.1	Verbindlichkeiten aus Anleihen	0,00 €	0,00 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	0,00 €	0,00 €
4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen		
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	2.324.390,70 €	2.089.367,23 €
4.2.1	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	28.032.200,86 €	25.374.889,96 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	2.007.027,97 €	1.774.164,86 €
4.2.2	Verbindlichk. gegenüber öffentlichen Kreditgebern	3.827.636,00 €	4.142.838,37 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	317.362,73 €	315.202,37 €
4.2.3	Verbindlichkeiten gegenüber sonstigen Kreditgebern	0,00 €	0,00 €
	<i>davon mit einer Restlaufzeit bis einschließl. einem Jahr</i>	0,00 €	0,00 €
4.3	Verbindlichk. aus Krediten für die Liquiditätssicherung	0,00 €	0,00 €
4.4	Verbindlichk. aus kreditähn. Rechtsgeschäften	0,00 €	0,00 €
4.5	Verbindlichk. aus Zuweisungen, Zuschüssen u.ä.	355.823,64 €	723.485,42 €
4.6	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	854.124,75 €	505.353,58 €
4.7	Verbindlichkeiten aus Steuern u.ä.	738.722,75 €	116.588,53 €
4.8	Verbindlichk. gegenüber verb. Unternehmen u.ä.	846,95 €	0,00 €
4.9	Sonstige Verbindlichkeiten	8.779.535,50 €	10.120.488,64 €
5.	Rechnungsabgrenzungsposten	1.138.523,78 €	1.098.075,99 €
	Summe	86.939.938,37 €	82.790.150,15 €

Anlage 2: Ergebnisrechnung

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortge- schriebener Ansatz des Haushalts- jahres	Ergebnis des Haushaltsjahres	Vergleich fortge- schriebener Ansatz/ Ergebnis des Haushaltsjahres
	2019	2020	2020	
Privatrechtliche Leistungsentgelte	450.462,13 €	513.245,00 €	296.741,34 €	216.503,66 €
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.288.458,74 €	7.110.700,00 €	6.265.128,96 €	845.571,04 €
Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.611.835,33 €	1.840.200,00 €	1.622.781,80 €	217.418,20 €
Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	16.643.926,01 €	18.533.000,00 €	17.397.144,90 €	1.135.855,10 €
Erträge aus Transferleistungen	525.861,07 €	513.000,00 €	683.096,08 €	-170.096,08 €
Erträge aus Zuweisungen und Zuschüssen für lfd. Zwecke und allgemeine Umlagen	7.416.708,86 €	8.184.232,00 €	9.325.831,00 €	-1.141.599,00 €
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten	1.405.362,92 €	1.215.904,00 €	1.284.078,73 €	-68.174,73 €
Sonstige ordentliche Erträge	1.895.790,10 €	1.514.110,00 €	699.557,41 €	814.552,59 €
Summe der ordentlichen Erträge	36.238.405,16 €	39.424.391,00 €	37.574.360,22 €	1.850.030,78 €
Personalaufwendungen	11.314.216,55 €	12.254.334,00 €	12.208.768,57 €	45.565,43 €
Versorgungsaufwendungen	303.093,02 €	338.238,00 €	749.559,80 €	-411.321,80 €
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.887.432,95 €	7.149.695,15 €	7.156.225,26 €	-6.530,11 €
davon: Einstellungen in Sonderposten	369.662,65 €	0,00 €	289.202,99 €	-289.202,99 €
Abschreibungen	3.653.319,18 €	3.340.895,00 €	3.500.744,71 €	-159.849,71 €
Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse u.ä.	3.162.509,42 €	3.678.757,46 €	3.606.771,74 €	71.985,72 €
Steueraufwendungen einschließl. Aufwendungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	10.349.450,19 €	11.401.053,39 €	10.724.954,10 €	676.099,29 €
Transferaufwendungen	17.271,14 €	2.500,00 €	4.973,41 €	-2.473,41 €
Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.990,64 €	21.170,00 €	30.712,72 €	-9.542,72 €
Summe der ordentlichen Aufwendungen	35.694.283,09 €	38.186.643,00 €	37.982.710,31 €	-85.270,30 €
Verwaltungsergebnis	544.122,07 €	1.237.748,00 €	-408.350,09 €	1.935.301,08 €
Finanzerträge	148.394,95 €	107.100,00 €	154.900,09 €	-47.800,09 €
Zinsen und andere Finanzaufwendungen	553.148,72 €	711.000,00 €	652.971,92 €	58.028,08 €
Finanzergebnis	-404.753,77 €	-603.900,00 €	-498.071,83 €	-105.828,17 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	36.386.800,11 €	39.531.491,00 €	37.729.260,31 €	163.856,25 €
Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	36.247.431,81 €	38.897.643,00 €	38.635.682,23 €	-269.684,42 €
Ordentliches Ergebnis	139.368,30 €	633.848,00 €	-906.421,92 €	1.829.472,91 €
Außerordentliche Erträge	227.297,39 €	0,00 €	18.895,34 €	-18.895,34 €
Außerordentliche Aufwendungen	708.400,37 €	0,00 €	129.376,27 €	-129.376,27 €
Außerordentliches Ergebnis	-481.102,98 €	0,00 €	-110.480,93 €	110.480,93 €
Jahresergebnis	-341.734,68 €	633.848,00 €	-1.016.902,85 €	1.650.750,85 €

Anlage 3: Finanzrechnung

Pos.	Bezeichnung	Ergebnis	Fortgeschriebener	Ergebnis des	Vergleich
		des Vorjahres	Ansatz des	des	Ansatz/Ergebnis
		2019	Haushaltsjahres	2020	des Haushaltsjahres
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	455.108,86 €	513.245,00 €	317.835,05 €	195.409,95 €
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	5.941.304,00 €	7.110.700,00 €	6.246.119,36 €	864.580,64 €
3	Kostenersatzleistungen und erstattungen	2.022.408,92 €	1.840.200,00 €	1.574.482,16 €	265.717,84 €
4	Steuern und steuerähnliche Erträge einschließlich Erträge aus gesetzlichen Umlagen	16.845.407,21 €	18.533.000,00 €	17.042.714,99 €	1.490.285,01 €
5	Einzahlungen aus Transferleistungen	523.545,43 €	513.000,00 €	667.044,93 €	-154.044,93 €
6	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke und allgemeine Umlagen	7.434.519,55 €	8.184.232,00 €	9.346.188,32 €	-1.161.956,32 €
7	Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	1.095.280,28 €	942.100,00 €	975.801,25 €	-33.701,25 €
8	Sonstige ordentliche und außerord. Einzahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	751.071,62 €	679.110,00 €	576.606,09 €	102.503,91 €
9	Summe Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.068.645,87 €	38.315.587,00 €	36.746.792,15 €	1.568.794,85 €
10	Personalauszahlungen	10.605.763,18 €	11.502.057,00 €	11.622.359,26 €	-120.302,26 €
11	Versorgungsauszahlungen	1.032.237,10 €	1.110.815,00 €	1.087.721,00 €	23.094,00 €
12	Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	6.484.776,81 €	7.129.395,15 €	6.835.257,47 €	294.137,68 €
13	Auszahlungen für Transferleistungen	183,44 €	2.500,00 €	0,00 €	2.500,00 €
14	Auszahlungen für Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke sowie besondere Finanzausgaben	3.181.067,28 €	3.678.757,46 €	3.749.451,63 €	-70.694,17 €
15	Auszahlungen für Steuern einschließlich Auszahlungen aus gesetzlichen Umlageverpflichtungen	9.947.269,58 €	11.401.053,39 €	11.208.317,00 €	192.736,39 €
16	Zinsen und ähnliche Auszahlungen	837.253,92 €	711.000,00 €	617.693,86 €	93.306,14 €
17	Sonstige ordentliche und sonstige außerordentliche Auszahlungen, die sich nicht aus Investitionstätigkeit ergeben	147.904,44 €	21.170,00 €	-87.809,76 €	108.979,76 €
18	Summe Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.236.455,75 €	35.556.748,00 €	35.032.990,46 €	523.757,54 €
19	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.832.190,12 €	2.758.839,00 €	1.713.801,69 €	1.045.037,31 €
20	Einzahlungen aus Investitionszuweisungen und -zuschüssen sowie aus Investitionsbeiträgen	1.272.310,90 €	1.440.000,00 €	788.610,66 €	651.389,34 €
21	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	9.210,00 €	0,00 €	29.005,00 €	-29.005,00 €
22	Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	40.028,86 €	39.765,00 €	38.578,03 €	1.186,97 €
23	Summe Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.321.549,76 €	1.479.765,00 €	856.193,69 €	623.571,31 €
24	Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	485.583,22 €	57.500,00 €	116.285,23 €	-58.785,23 €
25	Auszahlungen für Baumaßnahmen	4.767.736,09 €	12.080.777,77 €	3.599.192,32 €	8.481.585,45 €
26	Auszahlungen für Investitionen in das sonstige Sachanlagevermögen und immaterielle Anlagevermögen	306.410,77 €	1.080.914,57 €	694.598,44 €	386.316,13 €
27	Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	0,00 €	0,00 €	3.460,00 €	-3.460,00 €
28	Summe Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.559.730,08 €	13.219.192,34 €	4.413.535,99 €	8.805.656,35 €
29	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit	-4.238.180,32 €	-11.739.427,34 €	-3.557.342,30 €	-8.182.085,04 €
30	Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf	-1.405.990,20 €	-8.980.588,34 €	-1.843.540,61 €	-7.137.047,73 €
31	Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	6.844.066,00 €	7.783.185,00 €	4.498.470,00 €	3.284.715,00 €
32	Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und inneren Darlehen und wirtschaftlich vergleichbaren Vorgängen für Investitionen	2.284.365,02 €	2.492.355,00 €	2.258.034,85 €	234.320,15 €
33	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit	4.559.700,98 €	5.290.830,00 €	2.240.435,15 €	3.050.394,85 €
34	Änderung des Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres	3.153.710,78 €	-3.689.758,34 €	396.894,54 €	-4.086.652,88 €
35	Haushaltsunwirksame Einzahlungen (u.a. fremde Finanzmittel, Rückzahlung von angelegten Kassenmitteln, Aufnahme von Kassenkrediten)	274.113,68 €	0,00 €	399.643,61 €	399.643,61 €
36	Haushaltsunwirksame Auszahlungen (u.a. Beiträge für die Tilgung von Krediten, Rückzahlung von Kassenkrediten)	212.756,07 €	0,00 €	160.383,27 €	160.383,27 €
37	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	61.357,61 €	0,00 €	239.260,34 €	239.260,34 €
38	Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn des Haushaltsjahres	-2.647.169,61 €	-40.105.397,42 €	567.898,78 €	40.673.296,20 €
39	Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln	3.215.068,39 €	-3.689.758,34 €	636.154,88 €	4.325.913,22 €
40	Bestand an Zahlungsmitteln am Ende des Haushaltsjahres	567.898,78 €	-43.795.155,76 €	1.204.053,66 €	44.999.209,42 €



Amt für Prüfung und Revision

Barbarossastraße 22

63571 Gelnhausen

www.mkk.de

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	160 / LP 21-26 STVV
---	------------	--------------------------------

Az.: 1/01.111.10.80.02	Erlensee, den 08.04.2024
Fb.: Zentrale Dienste	

Betr.:	Änderung der Verwaltungskostensatzung
--------	--

Anlagen	Entwurf Verwaltungskostensatzung
----------------	----------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	25.04.2024	6. Punkt der Tagesordnung
Haupt- und Finanzausschuss	08.05.2024	1. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	13.06.2024	Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

Der in der Anlage beigefügte Entwurf der Verwaltungskostensatzung wird beschlossen.

Der Wortlaut des Entwurfs ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Begründung:

In § 8 Absatz 1 wurden neue Gebührentatbestände aufgenommen. Des weiteren wurden einzelne Gebührentatbestände angepasst. Für die Auslieferung eines Müllgefäßes werden keine Gebühren mehr erhoben.

Die in § 8 Absatz 2 genannten „Gebühren nach Zeitaufwand“ wurden der aktuell gültigen Allgemeinen Verwaltungskosten (AllgVwKostO) angeglichen.

Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 und 3 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93)

der §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert Gesetz vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247),

in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. S. 330)

hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee am ... folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.
- (4) Unterliegt die Amtshandlung der Umsatzsteuer, ist diese zusammen mit den Verwaltungskosten zu erheben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten)

§ 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren),

§ 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen städtischen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7

Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

Nr.	Gegenstand	EURO
1	Schriftliche Auskünfte einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden.	30,00 bis 600,00 nach Zeitaufwand
2	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	10,00 bis 600,00
2a	wie Nr. 2, wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand (siehe Abs. 2)
2b	Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
2c	Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5,00
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	12,00
§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden.		
4	Beglaubigung einer Unterschrift	6,00
5	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw. die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	3,00
6	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	6,00 0,60

7	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 und kleiner – die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder – die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	0,50
8	Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 Kleiner als DIN A 1 sonstige, je m ²	15,00 10,00 7,50 15,00
8a 9	Anfertigung von Datenträgern (Disketten, CD-Rom, DVD), je Datenträger - der vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - der aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	10,00
10	Erteilung von Planauskünften	20,00
11	Entscheidung über die Erteilung einer Aufbruchgenehmigung bis zu 1 Std. Zeitaufwand	50,00
12	Zeitlicher Mehraufwand	12,50 je angefangene Viertelstunde
13	Abnahme eines Straßen- und Gehwegaufbruchs pro Abnahmetermin oder Nachabnahmetermin bis zu 1 Std. Zeitaufwand	50,00
14	Zeitlicher Mehraufwand	12,50 je angefangene Viertelstunde
9 15	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage mindestens höchstens	30,00 bis 2.500,00
10 16	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war mindestens höchstens	30,00 bis 2.500,00
11 17	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage mindestens höchstens	30,00 bis 1.000,00
12 18	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) mindestens höchstens	30,00 bis 100,00

13 19	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück mindestens je Grundstückskaufvertrag	25,00 40,00 zuzügl. 20,00 je weiteres Flur- stück/Objekt
14 20	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz	nach Zeitauf- wand siehe Abs. 2
15 21	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz	nach Zeitauf- wand siehe Abs. 2
16 22	für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 56 Abs. 3 Satz 4 HBO oder nach Anlage 2 zu § 63 HBO, Abschnitt V 1 Satz 3	100,00
17 23	für die Abgabe von Formularen zuzüglich der Auslagen für die Vordrucke	1,00
18 24	Benutzung eines Personenkraftwagens, je km	0,40
19 25	Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	nach Zeitauf- wand siehe Abs. 2
20 26	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens höchstens	30,00 1.250,00
21 27	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlungen vollständig erbracht worden ist nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 mindestens höchstens	15,00 1.500,00
22 28	Bescheinigung über Anliegerleistungen; je Grundstück	20,00
23 29	Bescheinigungen der Stadtkasse über entrichtete Steuern und Beiträge sowie Unbedenklichkeitsbescheinigungen	7,50
24 30	Bescheinigung über geleistete Abgaben und Beiträge einschließlich Kontoauszug	7,50
25 31	Fehlgeschlagene Lastschrift bei erteiltem Sepalastschriftmandant	3,00 bis 10,00
26 32	Ersatzhundesteuermarke	5,00
27	Auslieferung eines Müllgefäßes	10,00

28 33	Sonstige Bescheinigungen einfacher Art, je Fall	3,00 bis 13,00
29 34	Sonstige Bescheinigungen mit erheblichem Aufwand, je Fall	5,00 bis 51,00
30 35	Zuschlag Eheschließung an einem Samstag	300,00

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z. B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte,
je Viertelstunde **21,50 EUR,**

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte,
je Viertelstunde **17,75 EUR,**

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde **14,00 EUR,**

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25% auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch **30,00 35,00** EUR erhoben.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungskostensatzung vom 16.08.2018 außer Kraft.

Erlensee, den ...

gez. Stefan Erb
Bürgermeister

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	158 / LP 21-26 STVV
---	------------	--------------------------------

Az.: 0/0	Erlensee, den 27.03.2024
Fb.: BGM	

Betr.:	Gründung des „Dienstleistungskompetenzzentrums im Main-Kinzig-Kreis AöR“ (DKZ AöR)
--------	---

Anlagen	Anlage 1 Satzung DKZ AöR Anlage 1-1 Tätigkeitsvereinbarung IKZ Anlage 1-2 Tätigkeitsvereinbarung Vergabe Anlage 2 Interessierte Kommunen und derzeitige PLAN-Kostenbeiträge je übertragenen Aufgabenbereich PowerPoint-Präsentation
----------------	---

Beratungsfolge	Termin	
Haupt- und Finanzausschuss vom	15.04.2024	2. Punkt der Tagesordnung
Stadtverordnetenversammlung	25.04.2024	7. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

- (1) Zur Unterstützung der öffentlichen Verwaltung in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gründet die Stadt Erlensee gemeinsam mit dem Main-Kinzig-Kreis und weiteren sich noch in der Beschlussfassung befindlichen Städten und Gemeinden des Main-Kinzig-Kreises zum 01. Julil 2024 das „Dienstleistungskompetenzzentrum Main-Kinzig-AöR“ (DKZ AöR).
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der im Entwurf beigefügten Anstaltssatzung nebst Anlagen zu.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt zu, für den Fall, dass nicht alle in dem Satzungsentwurf aufgeführten Städte und Gemeinden Träger der DKZ AöR werden, dass die Anzahl der Trägerkommunen in der Satzung entsprechend angepasst wird.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Übertragung der Aufgaben zur Prüfung und Umsetzung weiterer Formen interkommunaler Zusammenarbeit auf die DKZ AöR zu.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Übertragung folgender weiterer Aufgaben auf die DKZ AöR zu:
 - Durchführung der Vergabe- und Beschaffungsleistungen

- (6) Die Stadtverordnetenversammlung beauftragt den Magistrat in Absprache mit den weiteren beteiligten Kommunen und des Landkreises, die notwendigen Schritte zur Gründung des kommunalen Dienstleistungskompetenzzentrums (DKZ AöR) zu vollziehen. Der Magistrat wird ermächtigt, alle zur Gründung des Dienstleistungskompetenzzentrums notwendigen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen.
- (7) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Zahlung der Stammeinlage i.H.v. 5.000 € zu.
- (8) Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Abrechnung und Übernahme von verursachungsgerechten Kostenerstattungsbeiträgen zu.
- (9) In den Verwaltungsrat wird die Bürgermeisterin / der Bürgermeister kraft Funktion bestellt.

Begründung:

A) - Ausgangssituation:

Unsere Städte, Gemeinden und der Landkreis stehen vor großen Herausforderungen, die von Personalmangel, Aufgabenzuwachs, Rückgang der Wirtschaftlichkeit, Digitalisierung und bis zur Aufwertung der Innenstädte und zur Neugestaltung der Mobilität reichen. Zugleich gilt es, zahlreiche Einrichtungen und Angebote zu erhalten, die unsere Kommunen attraktiv und lebenswert gestalten. Angesichts begrenzter finanzieller Ressourcen ist die Aufrechterhaltung und Sicherstellung der Grundversorgung der Bürgerinnen und Bürger für viele Kommunen bereits eine enorme Aufgabe.

Um diese besondere Form kommunaler Aufgabenerfüllung gezielt zu fördern und neue Aktivitäten zum Ausbau der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis anzustoßen, wurde von allen Kommunen des Kreises und des Landkreises selbst und mit Unterstützung des Finanz- und Innenministeriums im Jahr 2021 – mit einer zugesagten Fördersumme von 300.000 € – erstmalig ein flächendeckender und systematischer Prozess zur Prüfung der Möglichkeiten einer umfassenden interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen des Main-Kinzig-Kreises und dem Landkreis selbst gestartet. Das Projekt trägt den Namen **„Für ein neues Wir – kooperative Verwaltungsstrukturen im MKK“**. Die Arbeiten wurden von der GE/CON GmbH als externer Dienstleister unterstützt.

Aufgabe war es, mögliche Potenziale der interkommunalen Zusammenarbeit der Kommunen mit anderen Kommunen des Main-Kinzig-Kreises und dem Landkreis selbst zu identifizieren. In einem ersten Schritt wurden knapp 150 mögliche IKZ-Aufgabenbereiche durch die Kommunen und den Landkreis identifiziert.

B) - Realisierung des interkommunalen Dienstleistungskompetenzzentrums (DKZ AöR)

Die Bildung der DKZ AöR soll durch die als **Anlage 1** beigefügte Satzung erfolgen. Diese regelt die Aufgaben der DKZ AöR, sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe. Die konkreten Aufgaben werden dabei in einer separaten Tätigkeits- & Budgetvereinbarung, die als Anlage zur Satzung beigefügt ist, detailliert beschrieben und abgegrenzt.

Bedingt durch die Komplexität der einzelnen Aufgabenbereiche wird im Sinne einer hohen Qualität und erforderlichen Kontinuität der übertragenen Aufgaben eine Mindestlaufzeit der Tätigkeits- und Budgetvereinbarung von fünf Jahren vorgesehen. Grundsätzlich kann nur eine Kommune als Anstaltsträger auch Aufgaben an die DKZ AöR übertragen.

Der Austritt eines Trägers aus der DKZ AÖR innerhalb der ersten fünf Jahre nach Aufgabenübertragung ist ausgeschlossen. Eine automatische Verlängerung der Tätigkeits- und Budgetvereinbarung erfolgt um jeweils ein Jahr, wenn der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt wird.

Eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren ist auch Voraussetzung, um Fördermittel des Landes Hessen für die Umsetzung der Kooperation zu erhalten. Aufgrund des Modellcharakters der DKZ AÖR als interkommunaler Dienstleister für die Anstaltsträger hat das Land Hessen Fördermittel - allein für die Gründung des Dienstleistungszentrums und die Einrichtung des Vergabezentrums - in Höhe von 300.000 € in Aussicht gestellt. Der Fördermittelantrag kann jedoch formal erst nach Beschlussfassung zur Gründung der DKZ AÖR gestellt werden.

C) - Deckung des Finanzbedarfs

Die entstehenden Kosten des DKZ sollen verursachungsgerecht und transparent nachvollziehbar auf die beteiligten Kommunen umgelegt werden. Um eine verursachungsgerechte Verteilung der entstehenden Kosten zu gewährleisten, deckt die DKZ AÖR ihre Kosten für die ihr übertragenen Aufgaben durch Kostenerstattungen ihrer Anstaltsträger. Es besteht keine Gewinnerzielungsabsicht.

Die Kostenerstattung erfolgt dabei auf der Basis von Selbstkostenpreisen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV) 30/53 im Weiteren „VOPR“.

Die Höhe der tatsächlichen Kostenerstattungen je Anstaltsträger richtet sich nach dem Umfang und der Art, der von ihr in dem Wirtschaftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen der DKZ AÖR, je übertragenem Aufgabenbereich. Hierbei wird zwischen den verschiedenen Anstaltsträgern und der von ihnen übertragenen Aufgaben (Profitcenter) differenziert, um eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten sicherzustellen.

Im Ergebnis trägt jede Kommune nur die Kostenanteile, die in den von ihr übertragenen Aufgabenbereichen gemäß ihrer Leistungsentnahme anfallen.

Einzelheiten hierzu regeln die in der Anlage befindlichen Tätigkeits- und Budgetvereinbarungen.

Anstaltssatzung

des Dienstleistungskompetenzzentrums Main-Kinzig- AÖR (DKZ AÖR)

- gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts

der Städte und Gemeinden Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Brachtal, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Großkrotzenburg, Hasselroth, Jossgrund, Langenselbold, Linsengericht, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach und des Main-Kinzig-Kreises.

Aufgrund der §§ 29 a und 29 b des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl. I 1969 S. 307) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 83, 86) i.V.m. § 126a und § 19 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93) haben die Stadtverordnetenversammlungen und die Gemeindevertretungen der Städte und Gemeinden Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Brachtal, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Großkrotzenburg, Hasselroth, Jossgrund, Langenselbold, Linsengericht, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach und der Kreistag des Main-Kinzig-Kreises nachfolgende Anstaltssatzung zur Bildung der Dienstleistungskompetenzzentrums Main-Kinzig AÖR beschlossen:

Inhalt der Anstaltssatzung

Präambel.....	3
§ 1 Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträger	4
§ 2 Aufgaben der DKZ AöR	5
§ 3 Organe der AöR	6
§ 4 Der Verwaltungsrat.....	7
§ 5 Zuständigkeiten des Verwaltungsrats	7
§ 6 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats	8
§ 7 Der Vorstand.....	9
§ 8 Verpflichtungserklärung	12
§ 9 Wirtschaftsplan, Wirtschafts- und Haushaltsführung, Vermögensverwaltung.....	12
§ 10 Deckung des Finanzbedarfs	13
§ 11 Auflösung der DKZ AöR, Veränderung in der Trägerschaft	14
§ 12 Öffentliche Bekanntmachung.....	16
§ 13 Rechnungsprüfungsamt, Aufsicht.....	17
§ 14 Inkrafttreten	17

Präambel

Lebenswerte bürgernahe Wohn-, Arbeits-, Bildungs-, Versorgungs- und Freizeitangebote zu sichern und weiterzuentwickeln sind zentrale Aufgaben jeder Kommune. Es gilt nicht weniger, als die Zukunft gemeinsam im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit aktiv und nachhaltig zu gestalten. Diese Form der Zusammenarbeit ist gerade auch vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und defizitärer öffentlicher Haushalte ein zentraler Schlüsselfaktor für die Handlungsfähigkeit und damit für die Zukunftsfähigkeit der Städte und Gemeinden. Aus dieser Erkenntnis heraus ist es Wille aller Beteiligten, kommunale Entwicklung über die Grenzen der eigenen Kommune hinaus als regionale Aufgabe zu verstehen und diese gemeinschaftlich anzugehen. Um diese besondere Form kommunaler Aufgabenerfüllung gezielt gewährleisten zu können, haben die Städte und Gemeinden Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Brachttal, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Großkrotzenburg, Hasselroth, Jossgrund, Langenselbold, Linsengericht, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach und der Main-Kinzig-Kreis beschlossen, künftig bestimmte Aufgaben gemeinsam wahrzunehmen. Ziel dieser gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung ist es, durch verbesserte Möglichkeiten des Einsatzes von Personal sowie der gemeinsamen Nutzung von Sachmitteln, Synergien zu bilden, die eine wirtschaftliche Erbringung von kommunalen Dienstleistungen gewährleisten. Oberstes Ziel ist die Sicherung einer nachhaltigen Daseinsvorsorge bei wirtschaftlicher Unternehmensführung und unter Beachtung gesellschaftspolitischer Rahmenbedingungen.

Zur Umsetzung dieser Beschlüsse gründen die Städte und Gemeinden gemeinsam mit dem Landkreis eine gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR), durch deren Errichtung die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Kommunen verstärkt werden soll.

Die Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR) verfolgt das Ziel, die beteiligten Trägerkommunen in ihrem Bestreben nach einer effizienten und zukunftsorientierten Verwaltung zu unterstützen. Dabei setzt sich die AÖR dafür ein, die Zusammenarbeit zwischen den Trägerkommunen zu fördern und gezielt interkommunale Kooperationsmöglichkeiten zu identifizieren, zu prüfen und umzusetzen. Die AÖR versteht sich als Dienstleisterin und Partnerin der beteiligten Trägerkommunen und setzt sich dafür ein, gemeinsam mit diesen die Herausforderungen der öffentlichen Verwaltung zu meistern.

Die AÖR wird somit einen wichtigen Beitrag zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit leisten und zur Entwicklung der Region beitragen.

§ 1

Name, Sitz, Stammkapital, Anstaltsträger

- (1) Das Dienstleistungskompetenzzentrum Main-Kinzig AÖR (DKZ AÖR) ist eine Einrichtung der folgenden Städte und Gemeinden im Main-Kinzig-Kreis sowie des Main-Kinzig-Kreises (im Folgenden als Anstaltsträger bezeichnet) in Form einer gemeinsamen kommunalen Anstalt des öffentlichen Rechts:

Bad Orb, Bad Soden-Salmünster, Biebergemünd, Brachtal, Bruchköbel, Erlensee, Flörsbachtal, Freigericht, Gelnhausen, Großkrotzenburg, Hasselroth, Jossgrund, Langenselbold, Linsengericht, Maintal, Neuberg, Nidderau, Niederdorfelden, Rodenbach, Ronneburg, Sinntal, Steinau an der Straße, Wächtersbach.

Die DKZ AÖR wird auf Grundlage der einschlägigen gesetzlichen Vorschriften und dieser Anstaltssatzung geführt.
- (2) Bei der Erfüllung ihrer Aufgaben ist die DKZ AÖR dem öffentlichen Zweck und einer wirtschaftlichen Betriebsführung verpflichtet. Sie stellt sicher, dass der notwendige Aufwand verursachergerecht zugeordnet werden kann und vorgegebene Einsparziele erreicht werden. Zweck der DKZ AÖR ist es, die ihr von den Anstaltsträgern übertragenen Aufgaben effizienter, als bei getrennter Erledigung, zu erfüllen. Einzelheiten hinsichtlich der Überprüfung der Aufgabenerfüllung und Zweckerreichung regelt der Verwaltungsrat in seiner Geschäftsordnung.
- (3) Die DKZ AÖR wird unter dem Namen „Dienstleistungskompetenzzentrum Main-Kinzig AÖR“ (kurz: DKZ AÖR) geführt. Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Rechts- und Geschäftsverkehr auf.
- (4) Die DKZ AÖR hat ihren Sitz in Gelnhausen.
- (5) In räumlicher Hinsicht findet die DKZ AÖR ihren Wirkungsbereich, soweit sie hoheitlich tätig wird, in den Gemeindegrenzen der Anstaltsträger und den Kreisgrenzen des Landkreises. Eine Erweiterung ihres Wirkungsbereiches über die Kreisgrenzen hinaus ist unter Beachtung des § 121 Abs. 5 HGO möglich.
- (6) Für das Stammkapital der DKZ AÖR leistet jeder Anstaltsträger jeweils eine Stammeinlage von 5.000 EUR.
- (7) Die DKZ AÖR ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband. Dementsprechend gilt für sie der TVöD und die diesen ergänzenden Tarifverträge.

§ 2

Aufgaben der DKZ AÖR

(1) Allgemeine Bestimmungen

- a) Der DKZ AÖR werden durch die Anstaltsträger die unter Abs. (2) bezeichneten Aufgaben übertragen.
- b) Die Wahrnehmung der Aufgaben können durch die Anstaltsträger komplett oder teilweise entsprechend den Bestimmungen aus den Tätigkeit- und Budgetvereinbarungen in Anspruch genommen werden.
- c) Über den Zeitpunkt der Aufnahme der jeweiligen Tätigkeiten der in Abs. (2) übertragenen Aufgaben entscheidet der Verwaltungsrat jeweils mit gesondertem Beschluss.
- d) Alle, in dieser Anstaltssatzung auf die DKZ AÖR übertragenen Aufgaben, sind in einer separaten Anlage zur Anstaltssatzung als Tätigkeits- & Budgetvereinbarung detailliert beschrieben und abgegrenzt. Diese Vereinbarung enthält außerdem eine detaillierte Regelung zur Abwicklung der Kostenerstattung für jede einzelne Aufgabe.
- e) Die DKZ AÖR betreibt die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben.
- f) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreibt die DKZ AÖR die erforderlichen Einrichtungen. Sie ist mit Zustimmung aller Anstaltsträger berechtigt, Unternehmen, auch gemeinsam mit Dritten, zu gründen und sich an bestehenden Unternehmen zu beteiligen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- g) Die DKZ AÖR kann alle ihre satzungsmäßig übertragenen Aufgaben fördernde und sie wirtschaftlich berührende Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Für diese Hilfs- und Nebengeschäfte besteht die Möglichkeit, dass die DKZ AÖR öffentlich-rechtliche Vereinbarungen nach §§ 24 ff KGG mit Dritten abschließt. Dies erfordert die Zustimmung des Verwaltungsrats. Dabei kann die DKZ AÖR diese Aufgaben auch für andere Gebietskörperschaften und sonstige Dritte im Rahmen des gemeindefinanziell Zulässigen wahrnehmen.
- h) Die DKZ AÖR kann sich im Rahmen der geltenden Gesetze, Verordnungen, sonstigen Rechtsvorschriften und die gültige Anstaltssatzung der AÖR zur Erfüllung ihrer Aufgaben Dritter bedienen.
- i) Die DKZ AÖR ist befugt, Beschäftigte einzustellen, zu versetzen, einzugruppieren und zu entlassen.

(2) Übertragene Aufgaben

- a) Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis
Die DKZ AÖR übernimmt für die in Anlage 1 aufgeführten Anstaltsträger die Aufgabe zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis.

Hierbei übernimmt die DKZ AÖR Unterstützungsleistungen bei der Prüfung und Umsetzung von Möglichkeiten weiterer Formen und Aufgabenbereiche interkommunalen Zusammenarbeit. Näheres s. Anlage 1.

b) Durchführung von Vergabe und Beschaffungsleistungen

Die DKZ AÖR übernimmt als Interkommunales Vergabezentrum (Im folgenden VGZ) für die in Anlage 2 aufgeführten Anstaltsträger die Durchführung und Betreuung von im Wettbewerb zugelassener Beschaffungsverfahren gemäß den Vorschriften der UVgO und/oder VGV und/oder VOB/A im Bereich der Waren und Dienstleistungen sowie der Bauvergaben auf nationaler sowie auch auf europäischer Ebene. Näheres s. Anlage 2.

c) Leistungen des Datenschutzes

Die DKZ AÖR übernimmt für die in Anlage 3 aufgeführten Anstaltsträger die Aufgaben zur Sicherstellung des Datenschutzes, soweit rechtlich zulässig, wodurch eine leistungsfähige und wirtschaftliche Durchführung von Aufgaben des Datenschutzes der beteiligten Kommunen mittels der Zentralisierung von Know-Hows und der Sicherstellung einer durchgängigen Betreuung gewährleistet werden sollen. Näheres s. Anlage 3.

d) Digitalisierung von Verwaltungsleistungen

Die DKZ AÖR übernimmt für die in Anlage 4 aufgeführten Anstaltsträger die Aufgabe, diese im Bereich der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 in der jeweils geltenden Fassung und der Digitalisierung ihrer Verwaltungsleistungen zu unterstützen, insbesondere, indem sie digitale Verwaltungsleistungen aufbaut, ggf. bereitstellt und betreibt, die auf den Bedarf der Bürgerinnen und Bürger ausgerichtet sind. Näheres s. Anlage 4

§ 3

Organe der AÖR

(1) Organe der DKZ AÖR sind:

- a) der Verwaltungsrat (§§ 4-6)
- b) der Vorstand (§7)

(2) Die Mitglieder der Organe der DKZ AÖR sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der DKZ AÖR verpflichtet. Die Pflicht

besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus der DKZ AöR fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen ihrer Anstaltsträger.

(3) Die Regelungen des § 25 HGO gelten entsprechend.

§ 4

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus je einem stimmberechtigten Mitglied je Anstaltsträger und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Der Landrat / die Landrätin des Main-Kitzig-Kreises
- b) Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der Anstaltsträger

Jedes Verwaltungsratsmitglied hat eine Stimme.

(2) Der Verwaltungsrat bestimmt für die Dauer eines Jahres aus seiner Mitte einen Verwaltungsratsvorsitzenden und zwei Vertreter. Der Vorsitzende führt sein Amt bis zur Amtsaufnahme des neuen Vorsitzenden aus.

(3) Die Verwaltungsratsmitglieder können sich im Verhinderungsfall von ihrem Stellvertreter im Amt vertreten lassen.

(4) Auf Verlangen der Organe der Anstaltsträger hat der Verwaltungsrat Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der DKZ AöR zu erteilen.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Zuständigkeiten des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Auf Verlangen von mindestens zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats hat der Vorstand jederzeit Auskunft über alle Angelegenheiten der DKZ AöR zu erteilen und Einsicht in die Bücher und Schriften zu gewähren. Der Verwaltungsrat beschließt die Grundsätze für die Verwaltung der DKZ AöR und entscheidet über alle Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht der Vorstand aufgrund eines Gesetzes, dieser Anstaltssatzung oder einer Aufgabenübertragung durch den Verwaltungsrat zuständig ist.

(2) Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über:

- a) sämtliche Änderungen der Satzung der Anstalt,

- b) die Aufnahme weiterer Träger, die außerdem der Zustimmung aller Anstaltsträger bedarf,
 - c) die Feststellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses,
 - d) die Höhe der Kostenerstattungsbeiträge der Anstaltsträger und anderer Beteiligter und Kooperationspartner sowie die Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für andere Leistungsnehmer,
 - e) die Ergebnisverwendung,
- (3) Die Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen bei Angelegenheiten, die nicht Gegenstand der von ihrer Trägerkommune an die DKZ AÖR übertragenen Aufgaben sind, nicht beratend und nicht entscheidend mitwirken. Diesbezüglich ist stets festzustellen, ob der Verwaltungsrat nach § 6 Abs. 3 beschlussfähig ist.
- (4) Ist die Zustimmung des Verwaltungsrats in einer nicht aufschiebbaren Angelegenheit nicht rechtzeitig einholbar, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Verwaltungsratsvorsitzenden eine Eilentscheidung treffen. Über den Inhalt der getroffenen Notmaßnahme, den Grund für die fehlende Aufschiebbarkeit und das Zustandekommen des Einvernehmens durch den Verwaltungsratsvorsitzenden hat der Vorstand den Verwaltungsrat unverzüglich schriftlich oder elektronisch zu informieren.
- (5) Über die Auflösung der DKZ AÖR beschließt der Verwaltungsrat. Die Änderung der Aufgabe der DKZ AÖR, Veränderungen der Trägerschaft, die Erhöhung des Stammkapitals, die Verschmelzung sowie die Auflösung der DKZ AÖR bedürfen der Zustimmung aller Anstaltsträger.

§ 6

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Auf schriftliche oder elektronische Einladung des Verwaltungsratsvorsitzenden hält der Verwaltungsrat eine Sitzung ab. Dabei muss die Einladung wenigstens den Tag, den Ort und die Tagesordnung enthalten. Den Mitgliedern des Verwaltungsrats muss die Einladung mindestens sieben Kalendertage vor der Verwaltungsratssitzung zugegangen sein. Mit der Tagesordnung sollen die zur Beschlussfassung vorgesehenen Sachverhalte schriftlich oder in elektronischer Form zugestellt werden. Der Vorsitzende kann in Fällen, in denen der Sitzungsinhalt besondere Eile gebietet, die Einberufungsfrist auf bis zu 24 Stunden vor Sitzungsbeginn verkürzen. In diesem Fall ist auf die Kürzung der Ladungsfrist besonders hinzuweisen und der Grund für die Kürzung anzugeben. Der Verwaltungsrat ist wenigstens viermal im Jahr einzuberufen. Zudem wird der Verwaltungsrat einberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder unter Benennung des

beabsichtigten Sitzungsinhaltes beantragt wird. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Verwaltungsrats sind vor der Sitzung öffentlich bekanntzumachen.

- (2) Der Verwaltungsrat berät und beschließt in öffentlicher Sitzung. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats leitet die Sitzungen des Verwaltungsrats.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschlüsse in seinen Sitzungen. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder anwesend sind. Möchte der Verwaltungsrat über andere als die mit der Einberufung mitgeteilte Tagesordnung Beschluss fassen, so bedarf es neben einem besonderen Dringlichkeitsgrund einer Zustimmung von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Zahl der Verwaltungsratsmitglieder.
- (4) Im Falle fehlender Beschlussfähigkeit kann der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen. In der zweiten Sitzung besteht sodann Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Unter Berücksichtigung der Vorgaben aus § 6 Abs. 1 und 2 der vorliegenden Anstaltssatzung hat der Vorsitzende in der Ladung zur zweiten Sitzung entsprechend § 53 Abs. 2 S. 2 HGO auf die Beschlussfähigkeit ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder hinzuweisen.
- (5) Die Anstaltsträger können ihre Verwaltungsratsmitglieder in wichtigen Angelegenheiten anweisen, wie sie im Verwaltungsrat abzustimmen haben.
- (6) Für die Beschlüsse des Verwaltungsrats gilt das Prinzip der einfachen Mehrheit. Stimmenthaltungen werden nicht gewertet. Eine Stimmgleichheit führt zur Ablehnung eines Antrages.
- (7) Die gefassten Beschlüsse werden schriftlich festgehalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen und sodann als Abschrift allen Verwaltungsratsmitgliedern und den Bürgermeistern der Anstaltsträger zu übersenden.
- (8) Im Übrigen gilt § 58 HGO entsprechend.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Verwaltungsrat bestellt auf die Dauer von fünf Jahren den Vorstand; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern. Eines der Vorstandsmitglieder kann auch in Teilzeit bestellt werden.
- (2) Die DKZ AöR wird vom Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder in der vorliegenden Anstaltssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er ist für alle Angelegenheiten zuständig,

die ihm durch diese Anstaltssatzung zugewiesen sind und die nicht durch Gesetz oder dieser Anstaltssatzung dem Verwaltungsrat zugewiesen ist.

- (3) Der Vorstand vertritt die DKZ AöR nach außen. Er ist berechtigt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen und mit Zustimmung des Verwaltungsrats Prokura zu erteilen. Überdies kann er durch schriftliche Erklärung Einzelvertretungsbefugnis auch auf weitere Beschäftigte der DKZ AöR übertragen.
- (4) Im Verhinderungsfalle eines Vorstandsmitgliedes wird dieser durch das andere Mitglied vertreten
- (5) Im Verhinderungsfall des gesamten Vorstands, kann der Verwaltungsrat für die Dauer der Verhinderung des Vorstands einen kommissarischen Vorstand benennen, der für die Dauer der Abwesenheit die Aufgaben des Vorstands übernimmt.
- (6) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und die ihm zur Erledigung vom Verwaltungsrat übertragenen Geschäfte, insbesondere:
 - a) Aufstellung des Wirtschaftsplans und des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes,
 - b) Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Höchstgrenze von 100.000 Euro (netto) im Einzelfall, wobei der Wert der Verträge in Anlehnung an § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) bei Verträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten anhand des Gesamtwertes des Vertrags und bei zeitlich unbestimmten Laufzeiten oder bei Laufzeiten von mehr als 48 Monaten anhand des 24-fachen Monatswertes bestimmt wird,
 - c) Entscheidungen über Anträge auf die Stundung bis zu einer Höchstgrenze von 20.000 Euro (netto) im Einzelfall und den Erlass von Forderungen sowie den Verzicht auf Ansprüche aller Art bis zu einer Höchstgrenze von 10.000 Euro (netto) im Einzelfall,
 - d) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höchstgrenze des Streitwertes von 20.000 Euro (netto) im Einzelfall, bei höheren Streitwerten ist die Zustimmung des Verwaltungsrats erforderlich,
 - e) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und die Verfügung über Anstaltsvermögen jeweils bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro (netto) im Einzelfall,
 - f) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten innerhalb der Entgeltgruppen des TVöD; die Einstellung und Entlassung von Beschäftigten im außertariflichen Bereich bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrats.

- g) Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung der Aufgaben der AöR an Dritte unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften des Vergaberechts. Der Vorstand ist berechtigt, entsprechende Verträge bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro (netto) abzuschließen.
- h) Kauf von beweglichem Anlagevermögen und für den normalen Geschäftsbetrieb notwendigen Gütern und Dienstleistungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 Euro (netto).

Das Nähere regelt eine vom Verwaltungsrat erlassene Geschäftsordnung für den Vorstand, die mindestens die Behandlung folgender Sachverhalte zum Inhalt haben muss:

- Aufgaben des Vorstands und der Geschäftsführung,
- Unterzeichnung und Vertretung, einschließlich Zuständigkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten,
- Entscheidungsfindung des Vorstands und Beschlussfassung,
- Anordnungsbefugnisse,
- Personalangelegenheiten von besonderer Bedeutung, wie zum Beispiel Dienstvereinbarungen, Regelungsabreden und vergleichbare sonstige Abmachungen zwischen Vorstand und Personalrat.

(7) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten. Eine Unterrichtungspflicht besteht insbesondere dann, wenn

- a. im Hinblick auf den Erfolgsplan absehbar ist, dass Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind, die die Einhaltung des Erfolgsplans erheblich gefährden könnten,
- b. wenn abzusehen ist, dass sich der Erfolgs- oder Vermögensplanes in einzelnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich des geplanten Aufwandes um mehr als 20 % vom geplanten Ergebnis abweicht ohne das eine gerechtfertigte Kostenerstattung, nach den Regelungen dieser Anstaltssatzung dem entgegensteht, oder
- c. wenn absehbar ist, dass die vorgesehenen Gesamtzahlungen für eine Maßnahme im Vermögensplan in erheblichem Maße über den ursprünglich veranschlagten Beträgen liegen werden.

(8) Der Vorstand hat vierteljährlich einen schriftlichen Zwischenbericht an den Verwaltungsrat zu erstatten. In diesem Bericht sind die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie die Fortschritte bei der Umsetzung des Vermögensplans detailliert darzulegen. Darüber hinaus sind Informationen zu getroffenen Personalmaßnahmen unter Beachtung des Datenschutzes zu geben. Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen.

§ 8

Verpflichtungserklärung

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind handschriftlich durch den jeweils Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, Beschäftigte im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten mit dem Zusatz „im Auftrag“.

§ 9

Wirtschaftsplan, Wirtschafts- und Haushaltsführung, Vermögensverwaltung

- (1) Die DKZ AöR ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes und unter Berücksichtigung der entsprechenden Budgetvereinbarungen zu führen. Im Übrigen gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 29b Abs. 1 KGG i. V. m. § 126a Abs. 9 HGO. Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung sind die Vorschriften über die Eigenbetriebe sinngemäß anzuwenden.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan erfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht. Der Verwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan.
- (3) Das Wirtschaftsjahr der DKZ AöR ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von vier Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat vorzulegen. Der Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.
- (5) Die Feststellung des Jahresabschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstands zu entscheiden. Soweit durch die DKZ AöR neben den wirtschaftlichen Tätigkeitsbereichen auch hoheitliche Aufgaben wahrgenommen werden, sind diese wirtschaftlich und buchhalterisch voneinander zu trennen.
- (6) Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses und über die Behandlung des Jahresergebnisses ist unverzüglich nach Maßgabe des § 12 öffentlich bekanntzumachen. In der

Bekanntmachung ist der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers mit Datum anzugeben. Hat der Abschlussprüfer die Bestätigung versagt, ist hierauf besonders hinzuweisen. Im Anschluss an die Bekanntmachung sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe nach Satz 1 ist auf die Auslegung nach Satz 2 hinzuweisen.

§ 10

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die DKZ AÖR deckt ihre Kosten für die ihr übertragenen Aufgaben durch Kostenerstattungen ihrer Anstaltsträger.
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt auf der Basis von Selbstkostenpreisen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV) 30/53 (nachfolgend PLAN-Kostenerstattungsbudget). Im Weiteren „VOPR“.
- (3) Die DKZ AÖR gewährleistet, dass eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten je übertragenen Aufgabenbereich auf die jeweils beteiligten Anstaltsträger sichergestellt ist.
- (4) Im Rahmen ihrer Finanz- & Kostenrechnung führt die DKZ AÖR zur Sicherstellung der verursachungsgerechten Zuordnung der Kosten, für jede ihr übertragene Aufgabe ein eigenes Profitcenter aus. Diese Profitcenter sind buchhalterisch gegeneinander abzugrenzen.
- (5) Der planmäßige Finanzbedarf der DKZ AÖR und die PLAN-Kostenerstattungsbudgets der Anstaltsträger ergeben sich aus dem Wirtschaftsplan. Im Rahmen der Wirtschaftsplanung weist die DKZ AÖR für jedes Profitcenter jährlich PLAN-Kostenerstattungsbudgets aus, sofern in den angehängten Tätigkeits- & Budgetvereinbarungen nichts anderes festgelegt ist.
- (6) Die jährlichen Plan-Kostenerstattungsbudgets sind separat für jeden Anstaltsträger und jede übertragene Aufgabe im Wirtschaftsplan darzustellen. Sofern in den angehängten Tätigkeits- & Budgetvereinbarungen nichts anderes festgelegt ist, erfolgen die Zahlungen der PLAN-Kostenerstattungsbudgets in zwölf gleichen Teilbeträgen zum dritten Werktag eines Monats bargeldlos an die DKZ AÖR.
- (7) Im Rahmen der Finanzierung kann die DKZ AÖR auf Grundlage des Wirtschaftsplans anteilige Sockelbeträge für alle oder bestimmte übernommene Aufgabenbereiche ausweisen und erheben. Diese dienen der Vorfinanzierung des Geschäftsbetriebs. Nimmt die DKZ AÖR die Möglichkeit der Erhebung von Sockelbeträgen in Anspruch, sind die Sockelbeträge je übertragenem Aufgabenbereich getrennt festzulegen und je Anstaltsträger im Wirtschaftsplan auszuweisen.

- (8) Die Höhe der tatsächlichen Kostenerstattungen je Anstaltsträger richtet sich nach dem Umfang und der Art der von ihr in dem Wirtschaftsjahr in Anspruch genommenen Leistungen der DKZ AÖR. Hierbei wird zwischen den verschiedenen Anstaltsträgern und der von ihnen übertragenen Aufgaben differenziert, um eine verursachungsgerechte Verteilung der Kosten sicherzustellen. Näheres hierzu regelt die entsprechende Tätigkeits- und Budgetvereinbarung.
- (9) Insofern Selbstkostenerstattungspreise als Kostenerstattungen vereinbart werden, hat nach Ablauf eines Wirtschaftsjahres die DKZ AÖR vor der Aufstellung des Jahresabschlusses die endgültige Höhe der jährlichen Kostenerstattungsbeiträge der Profitcenter (je übertragene Aufgabe und Anstaltsträger) zu ermitteln. Hierzu ist nach den Grundsätzen der VOPR und den einschlägigen „Leitsätzen für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten“ – kurz LSP – eine jährliche verursachungsgerechte Nachkalkulation der als PLAN-Kostenerstattungsbudgets ausgewiesenen Selbstkostenerstattungspreise zu erstellen.
- (10) Einen negativen Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbudgets und den nach Abs. 9 nachkalkulierten endgültigen Kostenerstattungen haben die Anstaltsträger auf Anforderung durch die DKZ AÖR innerhalb von vier Wochen bargeldlos auszugleichen, es sei denn, es kommt vor Ablauf der Vierwochenfrist zu einer einvernehmlichen anderweitigen Regelung, die der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.
- (11) Bei einem positiven Saldo aus den gezahlten Plan-Kostenerstattungsbudgets und den nach Abs. 9 nachkalkulierten endgültigen Kostenerstattungen bleiben 25 % der bereits geleisteten Kostenerstattungen bei der DKZ AÖR und 75 % fließen innerhalb von vier Wochen bargeldlos an die jeweilige Anstaltsträger zurück. Der Verwaltungsrat kann jährlich über die Verwendung der 25 % beschließen.
- (12) Soweit die DKZ AÖR mit seinem Personal auch Dienstleistungen für andere juristische Personen des öffentlichen Rechts erbringt, die nicht Anstaltsträger sind, erfolgt diesen gegenüber jeweils eine individuelle Kostenabrechnung. Die von den Anstaltsträger zu tragenden Kosten der DKZ AÖR reduzieren sich dann entsprechend. Näheres regelt die entsprechend Tätigkeits- und Budgetvereinbarung.
- (13) Die DKZ AÖR darf in dem durch den Wirtschaftsplan vorgegebenen Rahmen Kredite aufnehmen.

§ 11

Auflösung der DKZ AÖR, Veränderung in der Trägerschaft

- (1) Die Entscheidung über die Auflösung der DKZ AÖR bedarf der Zustimmung aller Anstaltsträger.
- (2) Die Auflösung der DKZ AÖR kann frühestens zum 01.01.2030 erfolgen.

- (3) Im Falle einer Auflösung fällt das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen den Anstaltsträgern in dem Verhältnis zu, in dem ihre endgültigen Kostenerstattungsbeiträge in den letzten fünf abgeschlossenen Wirtschaftsjahren zueinandergestanden haben. Der Vermögensrückfall erfolgt im Rahmen der Gesamteilrechtsnachfolge. Bestehende Verbindlichkeiten werden entsprechend Satz 1 von den Anstaltsträgern getragen. Die übertragenen Aufgaben fallen mit Auflösung der DKZ AöR an die Anstaltsträger zurück.
- (4) Die Beschäftigten der DKZ AöR, denen zum Zeitpunkt der Auflösung der DKZ AöR ein Rückkehrrecht zu einem der Anstaltsträger zusteht, kehren zu dem jeweiligen Anstaltsträger zurück. Beschäftigte ohne Rückkehrrecht können von einem Anstaltsträger übernommen werden.
- (5) Die DKZ AöR gilt als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit der DKZ AöR.
- (6) Für die Auflösung der DKZ AöR und die Veränderung der Trägerschaft gilt im Übrigen § 29b Abs. 6 KGG.
- (7) Austritt eines Anstaltsträgers:
- a. Der Austritt eines Trägers ist innerhalb der ersten 5 Jahre nach Übertragung der Aufgaben, sofern in den Tätigkeits- und Budgetvereinbarungen nicht anders ausgewiesen, ausgeschlossen. Danach kann jeder Träger mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres seine Trägerschaft aus der DKZ AöR schriftlich kündigen.
 - b. Der Austritt eines Trägers gilt als Beendigung der Aufgabenübertragung durch den Träger.
 - c. Der Austritt eines Trägers bedarf eines Beschlusses der Vertretungskörperschaft des austretenden Trägers.
 - d. Sofern von dem ausgetretenen Träger in die DKZ AöR Personal übergeleitet wurde, wird dieses unter Wahrung des personal- und versorgungsrechtlichen Besitzstandes wieder von dem austretenden Träger übernommen, sofern keine andere, einvernehmliche Vereinbarung getroffen wird.
 - e. Das dem austretenden Träger zustehende Vermögen sowie die von ihm zu übernehmenden Verbindlichkeiten bestimmen sich entsprechend dem Anteil seiner Beteiligungen an der Bilanz des Geschäftsjahres zum Zeitpunkt seines Austritts.
 - f. Im Übrigen hat der ausscheidende Träger der Anstalt alle Nachteile auszugleichen, die dieser durch den Austritt entstehen, insbesondere für den im größeren Umfang getätigten Anschaffungen, wie z.B. Hard- und Software, durchgeführten Bau bzw. Ausbaumaßnahmen, die zur Durchführung der übertragenen Aufgaben erforderlich waren. Dies gilt auch für die Kosten des Betriebs, der Unterhaltung und Verwaltung dieser Anschaffungen, durchgeführten Bau bzw.

Ausbaumaßnahmen. Diese Nachteile werden durch einen, durch den Verwaltungsrat bestellten, unabhängigen Sachverständigen ermittelt.

- g. Zwischen dem austretenden Träger und der DKZ AÖR erfolgt auf dieser Basis des finanziellen Ausgleichs eine Haftungsübernahme.
- h. Eine einvernehmliche abweichende Vereinbarung zwischen den Trägern der DKZ AÖR ist zulässig, soweit hierdurch der personal- und versorgungsrechtliche Besitzstand des übergeleiteten Personals nicht beeinträchtigt wird.
- i. Im Übrigen gelten die §§ 29b und 21 KGG.

§ 12

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung der Errichtung der Anstalt sowie der Gründungssatzung und von Änderungen der Anstaltssatzung erfolgt in den jeweiligen Bekanntmachungsorganen der Anstaltsträger. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen durch Veröffentlichung in den Bekanntmachungsorganen:
- a. „Kinzigtal Nachrichten“,
 - b. „Hanauer Anzeiger“,
 - c. „Frankfurter Rundschau“,
 - d. „Main-Kinzig-Bote“,
 - e. „Bergwinkel-Wochenbote“ und
 - f. „Gelnhäuser Neue Zeitung“
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages der die Bekanntmachung enthaltenden Ausgabe der Zeitung vollendet. Sind mehrere Bekanntmachungsorgane bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit dem Ablauf des Tages vollendet, an dem die letzte Bekanntmachung erscheint. Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages im Internet vollendet. Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse ist in mindestens einer Zeitung nachrichtlich hinzuweisen. Jede Person hat das Recht, im Internet bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen während der Dienststunden der Anstalt in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrücke fertigen zu lassen. Auf dieses Recht ist in der Hinweisbekanntmachung aufmerksam zu machen.

(3) Bekanntmachungsgegenstände, die sich für die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 1 nicht eignen oder für die die öffentliche Auslegung durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von zwei Wochen im Dienstgebäude der DKZ AÖR in der Straße xyz in Gelnhausen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Abs. 1 so bekanntzumachen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

(4) Die Anstaltsträger können darüber hinaus durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen und Auslegungen der DKZ AÖR hinweisen. Diese Hinweise sind nicht Wirksamkeitsvoraussetzung.

§ 13

Rechnungsprüfungsamt, Aufsicht

(1) Für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts ist nach Maßgabe der §§ 126a Abs 9, Satz 5, 131 Abs. 1 HGO das Rechnungsprüfungsamt des Main-Kinzig-Kreis zuständig.

(2) Die staatliche Aufsicht ergibt sich aus §§ 29b Abs. 1 Satz 2, 35 Abs. 2 KGG.

§ 14

Inkrafttreten

Die AÖR entsteht mit Inkrafttreten dieser Satzung zum 01. Juli 2024.

Gelnhausen, den 01.07.2024

Der Magistrat der Stadt Bad Orb

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Magistrat der Stadt Bad Soden-Salmünster

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Biebergemünd

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Brachtal

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel

gez.:

.....

Bürgermeister

Der Magistrat der Stadt Erlensee

gez.:

.....

1. Stadtrat

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Flörsbachtal

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Freigericht

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Gelnhäusen

gez.:

.....

Bürgermeister

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Großkrotzenburg

gez.:

.....

1. Stadtrat

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Hasselroth

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Jossgrund

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Langenselbold

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Linsengericht

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Maintal

gez.:

.....

Bürgermeister

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Neuberg

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Nidderau

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Niederdorfelden

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Rodenbach

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Ronneburg

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Sinntal

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Beigeordneter

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Magistrat der Stadt Wächtersbach

gez.:

.....

Bürgermeister

gez.:

.....

1. Stadtrat

Der Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreis

gez.:

.....

Landrat

gez.:

.....

1. Kreisbeigeordneter

Anlage 1

**zu § 2 Abs. 2 a der Anstaltssatzung des
Dienstleistungskompetenzzentrums Main-
Kinzig- AÖR (DKZ AÖR)**

**Tätigkeits- & Budgetvereinbarung für die
Weiterentwicklung und Förderung der
interkommunalen Zusammenarbeit im Main-
Kinzig-Kreis**

Inhalt der Vereinbarung

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Tätigkeiten zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis	5
§ 3 Tätigkeiten und Verantwortung beteiligte Anstaltsträger.....	5
§ 4 Budgetgrundlagen.....	5
§ 5 Budgetausgleich.....	6
§ 6 Budgetanpassung.....	6
§ 7 Berichtspflichten	7
§ 8 Beginn und Laufzeit.....	7
§ 9 Haftung	7
§ 10 Umsatzsteuer	8

§ 1

Allgemeines

- (1) In dieser Tätigkeits- & Budgetvereinbarung werden die in § 2 Abs. 2 a der Anstaltssatzung des Dienstleistungskompetenzzentrums Main- Kinzig- AÖR (DKZ AÖR) übertragenen Aufgaben zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis der beteiligten Anstaltsträger an das Dienstleistungskompetenzzentrum Main-Kinzig AÖR (DKZ AÖR) beschrieben und abgegrenzt, sowie die Systematik des der Aufgabe zu Grunde liegenden Kostenausgleiches festgelegt.
- (2) Die beteiligten Anstaltsträger verpflichten sich, die DKZ AÖR frühzeitig über geplante Vorhaben und Unterstützungsleistungen der interkommunalen Zusammenarbeit zu informieren, damit die DKZ AÖR die anstehenden IKZ-Aufgaben in seine Planung einbeziehen kann. Im dritten Quartal jeden Jahres erfolgt daher eine gemeinsame Rahmenplanung zwischen den jeweils beteiligten Anstaltsträgern und der DKZ AÖR für die im folgenden Jahr geplanten IKZ-Aufgaben. Nicht eingeplante IKZ-Aufgaben können durch die DKZ AÖR durchgeführt werden, sofern hierzu in der DKZ AÖR ausreichend Kapazität zur Verfügung steht.
- (3) Die beteiligten Anstaltsträger verpflichten sich, partnerschaftlich zusammen zu arbeiten und sich zeitnah mit den notwendigen Informationen und Unterlagen zu versorgen. Im Übrigen vereinbaren die DKZ AÖR und die beteiligten Anstaltsträger sich gegenseitig notwendige Mithilfe und Auskunftserteilung - vor, während und nach der Umsetzung der geplanten IKZ-Aufgabe - zu leisten, um einen gemeinsamen Erfolg der interkommunalen Zusammenarbeit sicherzustellen.
- (4) Die Art und Weise der Wirtschaftsführung und Abrechnung der Kostenerstattungsbeiträge ergibt sich aus §§ 10 und 11 der Satzung der DKZ AÖR i. V. m. mit den Festlegungen in dieser Vereinbarung.
- (5) Die beteiligten Anstaltsträger:
 - I. Stadt Bad Orb
 - II. Bad Soden-Salmünster
 - III. Gemeinde Biebergemünd
 - IV. Gemeinde Brachtal
 - V. Stadt Bruchköbel
 - VI. Stadt Erlensee
 - VII. Gemeinde Flörsbachtal
 - VIII. Gemeinde Freigericht
 - IX. Stadt Gelnhausen

- X. Gemeinde Großkrotzenburg
- XI. Gemeinde Hasselroth
- XII. Gemeinde Jossgrund
- XIII. Stadt Langenselbold
- XIV. Gemeinde Linsengericht
- XV. Stadt Maintal
- XVI. Gemeinde Neuberg
- XVII. Stadt Nidderau
- XVIII. Gemeinde Niederdorfelden
- XIX. Gemeinde Rodenbach
- XX. Gemeinde Ronneburg
- XXI. Gemeinde Sinnatal
- XXII. Stadt Steinau an der Straße
- XXIII. Stadt Wächtersbach
- XXIV. Main-Kinzig-Kreis

§ 2

Tätigkeiten zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis

Die DKZ AÖR führt für die beteiligten Anstaltsträger Unterstützungsleistungen bei der Prüfung und Umsetzung von Möglichkeiten weiterer Formen interkommunalen Zusammenarbeit durch. Die wesentlichen Aufgaben, die von der DKZ AÖR im Auftrag der Anstaltsträger dabei erbracht werden, sind nachfolgend aufgeführt:

- 1) Laufendes Screening der Aufgabenbereiche der Anstaltsträger zur Identifikation neuer IKZ-Aufgabenbereiche
- 2) Weitere Entwicklung der bereits identifizierten IKZ-Aufgabenbereiche bis zur Beschlussreife
- 3) Identifikation der betroffenen Anstaltsträger und Generierung von Projektaufträgen zur Entwicklung und Umsetzung von IKZ-Aufgaben
- 4) Antragstellung und Einwerbung von Fördermitteln
- 5) Projektmanagement bei der Vorbereitung, Beschlussfassung und Umsetzung von interkommunalen Aufgabenbereichen

§ 3

Tätigkeiten und Verantwortung beteiligte Anstaltsträger

Zu Abstimmungen mit der DKZ AÖR benennt jeder beteiligte Anstaltsträger einen Ansprechpartner. Der Ansprechpartner ist eine Person, die innerhalb des beteiligten Anstaltsträgers einen umfassenden Überblick über alle Prozesse und Arbeitsabläufe hat. Sie fungiert als Bindeglied zwischen DKZ AÖR und Verwaltungsspitze sowie den Fachabteilungen des beteiligten Anstaltsträgers.

§ 4

Budgetgrundlagen

- (1) Die Tätigkeiten zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis wird kostenrechnerisch in der DKZ AÖR als eigenes Profitcenter geplant und buchhalterisch gegenüber anderen Aufgaben der DKZ AÖR abgegrenzt.
- (2) Zwischen den beteiligten Anstaltsträgern und der DKZ AÖR werden für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabenbereiche Kostenerstattungen auf der Basis von Selbstkostenpreisen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV) Nr. 30/53 (nachfolgend PLAN-Kostenerstattungsbudget) vereinbart.

- (3) Dem vereinbarten PLAN-Kostenerstattungsbudget liegt der übertragene Aufgabenumfang, der in dem o. a. Tätigkeitskatalog (§ 2) definiert wurde, sowie insbesondere die durch die DKZ AÖR zur Erledigung erforderlichen geplanten Personalkapazitäten und sonstige Ressourcen zu Grunde.
- (4) Das PLAN-Kostenerstattungsbudget wird im Rahmen der Wirtschaftsplanung als Selbstkostenerstattungspreis jährlich in Summe und je Anstaltsträger ausgewiesen.
- (5) Das jeweilige PLAN-Kostenerstattungsbudget wird den beteiligten Anstaltsträgern zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30. 09. eines jeden Jahres mitgeteilt.
- (6) Die DKZ AÖR beantragt Fördermittel auf Lands- und Bundesebene für die beteiligten Anstaltsträger. Sofern diese für den obig übernommene Aufgabenbereich bewilligt werden, werden diese nach Auszahlung dem Profitcenter zur Reduzierung des PLAN-Kostenerstattungsbudgets zugebucht.

§ 5

Budgetausgleich

- (1) Der Ausgleich des PLAN-Kostenerstattungsbudgets (Budgetausgleich) erfolgt auf der Basis von Selbstkostenerstattungspreisen.
- (2) Nach Generierung der Projektaufträge zu einer neuen zur prüfenden IKZ-Aufgabe werden die zu verrechnenden Selbstkostenerstattungspreise verursachungsgerecht je Personalstunde monatlich je Anstaltsträger und betreuter IKZ-Aufgabe zur Abrechnung gebracht. Externe Kosten (z.B. Anwaltskosten, externe Beratung) werden dem Verfahren und damit dem beteiligten Anstaltsträger direkt zugewiesen.
- (3) Die DKZ AÖR weist dabei den beteiligten Anstaltsträgern monatlich den durch diese beanspruchten Budgetausgleich anhand nachvollziehbarer und mit den Selbstkostenerstattungspreisen bewertete Stundenaufschreibungen nach.
- (4) Nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch die DKZ AÖR eine Nachkalkulation der geleisteten Kostenerstattungen nach der Maßgabe des § 11 der Satzung.

§ 6

Budgetanpassung

- (1) Das jährliche PLAN-Kostenerstattungsbudget richtet sich nach Anzahl und Umfang, der durch die Anstaltsträger gemeldeten IKZ-Aufgaben, und den daraus für die DKZ AÖR entstehenden Kosten, die ihren Niederschlag in der Wirtschaftsplanung finden.
- (2) Das Budget kann darüber hinaus jährlich angepasst werden, wenn:
 - a) sich die Aufgabenzuweisung im Rahmen dieser Tätigkeitsvereinbarung ändert,

- b) der DKZ AöR weitere Aufgaben übertragen werden oder sie mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben beauftragt wird,
 - c) sich sonstige rechtliche Änderungen mit Kostenwirkung für die DKZ AöR ergeben.
- (3) Eine Anpassung des Budgets ist auch unterjährig in sachlich begründeten Fällen möglich, sofern alle Vertragspartner dem zustimmen.

§ 7

Berichtspflichten

Die DKZ AöR berichtet den beteiligten Anstaltsträgern jährlich zum 30.9 mit der Mitteilung gemäß § 4 Absatz 5 schriftlich über die erbrachten Leistungen zur Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden im Verwaltungsrat festgelegt.

§ 8

Beginn und Laufzeit

- (1) Sofern die Umsetzung der übertragenen Aufgabe nach Beschluss des Verwaltungsrates unterjährig startet, so beginnt die Mindestlaufzeit von fünf Jahren ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Sofern sie nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um jeweils weitere zwei Jahre.
- (2) Die Kündigung durch den beteiligten Anstaltsträger ist gegenüber der DKZ AöR schriftlich zu erklären.
- (3) Mit der Kündigung wird die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich der Weiterentwicklung und Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit im Main-Kinzig-Kreis gemäß dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung beendet.

§ 9

Haftung

Die DKZ AöR haftet gegenüber den beteiligten Anstaltsträgern nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

§ 10

Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass die Tätigkeiten nach § 2 keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen. Sollten die vereinbarten Tätigkeiten dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den beteiligten Anstaltsträgern nachträglich in Rechnung gestellt.

Anlage 2

**zu § 2 Abs. 2 b der Anstaltssatzung des
Dienstleistungskompetenzzentrums Main-
Kinzig- AÖR (DKZ AÖR)**

**Tätigkeits- & Budgetvereinbarung für die
Durchführung von Vergabe- und
Beschaffungsleistungen**

Inhalt der Vereinbarung

§ 1 Allgemeines.....	3
§ 2 Tätigkeiten des Vergabezentrums	5
§ 3 Tätigkeiten und Verantwortung beteiligte Anstaltsträger.....	9
§ 4 Budgetgrundlagen.....	9
§ 5 Budgetausgleich	10
§ 6 Budgetanpassung.....	10
§ 7 Berichtspflichten	11
§ 8 Beginn und Laufzeit.....	11
§ 9 Haftung	11
§ 10 Umsatzsteuer	11

§ 1

Allgemeines

- (1) In dieser Tätigkeits- & Budgetvereinbarung werden die in § 2 Abs. 2 b der Anstaltssatzung des Dienstleistungskompetenzzentrums Main- Kinzig- AöR (DKZ AöR) übertragenen Aufgaben des Vergabe- und Beschaffungswesens der beteiligten Anstaltsträger an das Dienstleistungskompetenzzentrum Main-Kinzig AöR (DKZ AöR) beschrieben und abgegrenzt, sowie die Systematik des der Aufgabe zu Grunde liegenden Kostenausgleiches festgelegt.
- (2) Das interkommunale Vergabezentrum der DKZ AöR führt die Vergabeverfahren nach Maßgabe eigener Vergaberichtlinien durch. Im Rahmen der Beschaffungsvorhaben sind Fördergelder – und beihilferechtliche Vorschriften besonders zu berücksichtigen, die Hinweisgebung obliegt den beteiligten Anstaltsträgern.
- (3) Die beteiligten Anstaltsträger verpflichten sich, das interkommunale Vergabezentrum der DKZ AöR frühzeitig über geplante Ausschreibungen zu informieren, damit das Vergabezentrum das anstehende Verfahren in seine Planung einbeziehen kann. Im dritten Quartal jeden Jahres erfolgt daher eine gemeinsame Rahmenplanung zwischen den jeweils beteiligten Anstaltsträgern und dem interkommunalen Vergabezentrum für die im folgenden Jahr geplanten Vergabeverfahren. Nicht eingeplante Vergabeverfahren können durch das interkommunale Vergabezentrum durchgeführt werden, sofern hierzu über die geplanten Beschaffungs- und Vergabeverfahren hinaus im Vergabezentrum ausreichend Kapazität zur Verfügung steht.
- (4) Die beteiligten Anstaltsträger verpflichten sich, partnerschaftlich zusammen zu arbeiten und sich zeitnah mit den notwendigen Informationen und Unterlagen zu versorgen. Im Übrigen vereinbaren das interkommunale Vergabezentrum und die beteiligten Anstaltsträger sich gegenseitig notwendige Mithilfe und Auskunftserteilung - vor, während und nach dem geplanten Verfahren - zu leisten, um einen gemeinsamen Beschaffungserfolg sicherzustellen.
- (5) Die Art und Weise der Wirtschaftsführung und Abrechnung der Kostenerstattungsbeiträge ergibt sich aus §§ 10 und 11 der Satzung der DKZ AöR i. V. m. mit den Festlegungen in dieser Vereinbarung.
- (6) Die beteiligten Anstaltsträger:
 - i. Stadt Bad Orb
 - ii. Stadt Bad Soden-Salmünster
 - iii. Gemeinde Brachtal
 - iii. Stadt Bruchköbel
 - iv. Stadt Erlensee
 - v. Gemeinde Flörsbachtal

- vi. Gemeinde Freigericht
- vii. Stadt Gelnhausen
- viii. Gemeinde Großkrotzenburg
- ix. Gemeinde Hasselroth
- x. Gemeinde Jossgrund
- xi. Stadt Langenselbold
- xii. Stadt Maintal
- xiii. Gemeinde Neuberg
- xiv. Gemeinde Rodenbach
- xv. Gemeinde Ronneburg
- xvi. Stadt Wächtersbach
- xvii. Main-Kinzig-Kreis

§ 2

Tätigkeiten des Vergabezentrums

- (1) Grundsätzlich können alle Vergabeverfahren (nationale sowie europaweite Ausschreibungen) durch das interkommunale Vergabezentrum durchgeführt werden. Beschaffungsvorhaben, die nicht einer Ausschreibungspflicht unterliegen, können bedarfsorientiert übertragen werden. Der konkrete Umfang und die Art der durchzuführenden Vergabeverfahren werden im jährlichen Planungsgespräch festgelegt.
- (2) Das interkommunale Vergabezentrum wird schrittweise mit der formalen Betreuung und Durchführung von Beschaffungsverfahren betraut.
- (3) Zunächst werden, durch das interkommunale Vergabezentrum, Verfahren nach UVgO und VGV übernommen. Die Übernahme der formalen Betreuung und Durchführung von Beschaffungsverfahren nach VOB/A erfolgt frühestens zum 30.06.2024 durch das interkommunale Vergabezentrum. Das interkommunale Vergabezentrum wird die beteiligten Anstaltsträger, mit einem zeitlichem Planungsvorlauf, über den Beginn der Durchführung der Beschaffungsverfahren nach VOB/A informieren.
- (4) Um eine Koordination von Beschaffungsverfahren mit gleichem oder ähnlichem Beschaffungsgegenstand zu ermöglichen, wird das Vergabezentrum eine Beschaffungsdatenbank aufbauen. Diese Datenbank wird regelmäßig mit den beteiligten Anstaltsträgern abgestimmt und aktualisiert, um eine gemeinsame Vergabe und/oder Bündelung der Beschaffungsbedarfe zu ermöglichen.
- (5) Bei der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung der Vergabeverfahren, abhängig von der Art des Vergabeverfahrens, wird die Aufgabenverantwortung zwischen interkommunalen Vergabezentrum und dem jeweils beteiligten Anstaltsträger grundsätzlich wie folgt zugeordnet:

lfd Nr.	Aufgabe	VGZ	ANST
1	Bedarfsermittlung		x
2			x
3	Mittelbereitstellung		x
4	Anmeldung		x
5	Vorgespräch	x	
6		Vorschlag	x
7		Vorschlag	x
8		Vorschlag	x
9		Vorschlag	x
10	Vorbereitung Vergabeunterlagen	x	
11		Beteiligung	x
12		x	
13	Bekanntmachung & Veröffentlichung	x	
14		x	
	Vergabeverfahren	x	Beteiligung
15		x	Beteiligung
16			x

lfd Nr.	Aufgabe	VGZ	ANST
17	Erstellung und Versand von Vergabe- vermerken sowie Bekannt- machungen und Informationen an Bieter (standardisierte Vorlagen)	x	
18	Submission	x	mgl. Beteiligung
19	Information des zuständigen RPA über anstehende bzw. terminierte Submissionstermine	x	
20	Angebotsprüfung	x	
21	Fachliche und fachtechnische Prüfung und Auswertung der Angebote und ggf. von Teilnahmeanträgen oder zugelassenen Nebenangeboten. Dokumentation der Prüfung und Auswertung für Vergabeakte		x
22	Rechnerisch wirtschaftliche Prüfung und Auswertung der Angebote	x	Beteiligung
23	Anforderung von zulässigen Nachforderungen	x	Beteiligung
24	Führung von Aufklärungs- / Verhandlungsgesprächen	x	Beteiligung
25	Abrufen / Abfragen Wettbewerbsregister	x	
26	Entwicklung Zuschlagsmatrix	x	
27	Vergabevorschlag	x	
28	Vergabevermerk	x	
29	Im Rahmen der Erstellung des Vergabevermerks hat der Anstalts- träger dem Vergabezentrum, in schriftlich geeigneter Form, Auskünfte des ihnen obliegenden Auswertungs- und Prüfungs- bereiches der Angebote, die in die engere Wahl kommen, zuzuarbeiten		x
30	Vergabe		x

lfd Nr.	Aufgabe	VGZ	ANST
31	Vergabeakte und Verfahrensabschluss Tätigkeiten zum Verfahrensabschluss, Meldung und Dokumentation an beteiligte Anstaltsträger, Archivierung des Vergabeverfahrens, Meldungen Vergabepattform / Vergebene Aufträge, etc.	x	Beteiligung
32	Führung der Vergabeakte	x	
33	Führung der Vergabestatistik	x	

X = Verantwortung für die Aufgabenerledigung

VGZ = Interkommunales Vergabezentrum

ANST=Anstaltsträger

Die Auflistung beschreibt die sinngemäße Aufgabenteilung und ist ggf. je nach Art und Form des durchgeführten Vergabeverfahrens anzupassen.

(6) Allgemeine Tätigkeiten im Vergabezentrum

- Entwicklung von standardisierten Prozessen zur Durchführung von Vergaben
- Vergaberechtliche Beratung vor, während und nach dem Vergabeverfahren
- Betreuung der Beschaffungsdatenbank
- Initiierung, Vorbereitung und Durchführung von gemeinschaftlichen Beschaffungen
- Entwicklung und Empfehlung von Qualitätsstandards für Beschaffungsgüter

(7) Die Aufgabenliste unter Abs. 4 unterliegt einer jährlichen Überprüfung des Leistungsspektrums des interkommunalen Vergabezentrums. Dieses kann von den beteiligten Anstaltsträgern einvernehmlich mit dem interkommunalen Vergabezentrum durch schriftliche Ergänzungsvereinbarung erweitert werden.

§ 3

Tätigkeiten und Verantwortung beteiligte Anstaltsträger

Der beteiligte Anstaltsträger bleibt Vergabestelle und hat über den Beschaffungsgegenstand und dessen Beschaffenheit und Volumen zu bestimmen. Die dem Anstaltsträger zugeordneten Aufgaben und die Schnittstellen zwischen dem jeweils im Verfahren beteiligten Anstaltsträger und interkommunalen Vergabezentrum ergeben sich aus der Darstellung in § 2 Absatz 4.

§ 4

Budgetgrundlagen

- (1) Das interkommunale Vergabezentrum wird kostenrechnerisch in der DKZ AÖR als eigenes Profitcenter beplant und buchhalterisch gegenüber anderen Aufgaben der DKZ AÖR abgegrenzt.
- (2) Zwischen den beteiligten Anstaltsträgern des Vergabezentrums und der DKZ AÖR werden für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgabenbereiche Kostenerstattungen auf der Basis von Selbstkostenpreisen nach den Bestimmungen der Verordnung über die Preise bei öffentlichen Aufträgen (PreisV) Nr. 30/53 (nachfolgend PLAN-Kostenerstattungsbudget) vereinbart.
- (3) Dem vereinbarten PLAN-Kostenerstattungsbudget liegt der übertragene Aufgabenumfang, der in dem o. a. Tätigkeitskatalog definiert wurde, sowie insbesondere die durch das interkommunale Vergabezentrum zur Erledigung erforderlichen geplanten Personalkapazitäten und sonstige Ressourcen zu Grunde.
- (4) Das PLAN-Kostenerstattungsbudget wird im Rahmen der Wirtschaftsplanung als Selbstkostenerstattungspreis jährlich in Summe und je Anstaltsträger ausgewiesen.
- (5) Das jeweilige PLAN-Kostenerstattungsbudget wird den beteiligten Anstaltsträgern zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30. 09. eines jeden Jahres mitgeteilt.
- (6) Die DKZ AÖR beantragt Fördermittel auf Lands- und Bundesebene für die beteiligten Anstaltsträger. Sofern diese für den obig übernommene Aufgabenbereich bewilligt werden, werden diese nach Auszahlung dem Profitcenter zur Reduzierung des PLAN-Kostenerstattungsbudgets zugebucht.

§ 5

Budgetausgleich

- (1) Der Ausgleich des PLAN-Kostenerstattungsbudgets (Budgetausgleich) erfolgt auf der Basis von Selbstkostenerstattungspreisen.
- (2) Im Rahmen des Budgetausgleichs ist durch die beteiligten Anstaltsträger ein Sockelbetrag in Höhe von 25% des PLAN-Kostenerstattungsbudgets zum 05.01 des jeweiligen Wirtschaftsjahres vorab zu leisten. Dieser dient der Deckung der Fixkosten sowie der Vorfinanzierung der Aufgabenerbringung.
- (3) Die darüber hinaus zu verrechnenden Selbstkostenerstattungspreise werden verursachungsgerecht je Personalstunde monatlich je Anstaltsträger und betreutem Beschaffungsverfahren zur Abrechnung gebracht. Verfahrensbezogene externe Kosten (z.B. im Rahmen von Nachprüfungsverfahren, etc.) werden dem Verfahren und damit dem beteiligten Anstaltsträger direkt zugewiesen.
- (4) Die DKZ AÖR weist dabei den beteiligten Anstaltsträgern monatlich den durch diese beanspruchten Budgetausgleich anhand nachvollziehbarer und mit den Selbstkostenerstattungspreisen bewertete Stundenaufschreibungen nach.
- (5) Nach Abschluss eines Wirtschaftsjahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch die DKZ AÖR eine Nachkalkulation der geleisteten Kostenerstattungen nach der Maßgabe des § 11 der Satzung. Der erhobene Sockelbetrag wird hierbei auf die PLAN-Kostenerstattungsbudgets angerechnet.

§ 6

Budgetanpassung

- (1) Das jährliche PLAN-Kostenerstattungsbudget richtet sich nach Anzahl und Umfang, der durch die Anstaltsträger gemeldeten Vergabeverfahren, und den daraus für das interkommunale Vergabezentrum entstehenden Kosten, die ihren Niederschlag in der Wirtschaftsplanung finden.
- (2) Das Budget kann darüber hinaus jährlich angepasst werden, wenn:
 - a) sich die Aufgabenzuweisung im Rahmen dieser Tätigkeitsvereinbarung ändert,
 - b) der DKZ AÖR weitere Aufgaben übertragen werden oder sie mit der Wahrnehmung weiterer Aufgaben beauftragt wird,
 - c) sich sonstige rechtliche Änderungen mit Kostenwirkung für die DKZ AÖR ergeben.
- (3) Eine Anpassung des Budgets ist auch unterjährig in sachlich begründeten Fällen möglich, sofern alle Vertragspartner dem zustimmen.

§ 7

Berichtspflichten

Die DKZ AÖR berichtet den beteiligten Anstaltsträgern jährlich zum 30.9 mit der Mitteilung gemäß § 4 Absatz 5 schriftlich über die erbrachten Leistungen des Vergabezentrums. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden im Verwaltungsrat festgelegt.

§ 8

Beginn und Laufzeit

- (1) Sofern die Umsetzung der übertragenen Aufgabe nach Beschluss des Verwaltungsrates unterjährig startet, so beginnt die Mindestlaufzeit von fünf Jahren ab dem 1. Januar des darauffolgenden Jahres. Sofern sie nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um jeweils weitere zwei Jahre.
- (2) Die Kündigung durch den beteiligten Anstaltsträger ist gegenüber der DKZ AÖR schriftlich zu erklären.
- (3) Mit der Kündigung wird die interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Vergabe- und Beschaffungswesens gemäß dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung beendet.

§ 9

Haftung

Die DKZ AÖR haftet gegenüber den beteiligten Anstaltsträgern nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

§ 10

Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass die Tätigkeiten nach § 2 keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen. Sollten die vereinbarten Tätigkeiten dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese den beteiligten Anstaltsträgern nachträglich in Rechnung gestellt.

Anlage 2:

Interessierte Kommunen und derzeitige PLAN –

Kostenbeiträge je übertragenen

Aufgabenbereich

Stand: Dezember 2023

1. Interkommunale Zusammenarbeit

Übersicht über die beteiligten Anstaltsträger und die derzeitigen PLAN-Kostenbeiträge im übertragenen Aufgabenbereich „Interkommunale Zusammenarbeit“:

Alle Kommunen des Main-Kinzig-Kreises und der Landkreis selbst, die an der Gründung der AÖR beteiligt sind.

Übernahme der Tätigkeiten erfolgt erst auf Basis abgeschlossener Projektaufträge (Aufgabe und Finanzierung) zwischen AÖR und beteiligten Kommunen. Daher werden den beteiligten Kommunen erst nach abgeschlossenem Projektauftrag die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.

Die Tätigkeit des DKZ schließt auch die Einwerbung von Fördermitteln ein, die dann den Einzelmaßnahmen zugerechnet werden.

2. Interkommunales Vergabezentrum

Übersicht über die beteiligten Anstaltsträger und die derzeitigen PLAN-Kostenbeiträge im übertragenen Aufgabenbereich „Interkommunales Vergabezentrum“:

	Kommune	Interne Aufwendungen*		Summe	PLAN - Kostenbeitrag	Sockelbetrag Min 25%, d.h. 3 Tsd.€
		UVGO Std.	VGW Std.			
1	Flörsbachtal	15	17	32	20	5
2	Freigericht	22	17	39	25	6
3	Hasselroth	0	17	17	11	3
4	MKK	560	51	610	383	96
5	Wächtersbach	103	34	137	86	21
6	Rodenbach	52	51	102	64	16
7	Langenselbold	118	51	169	106	26
8	Erlensee	15	17	32	20	5
9	Bruchköbel	184	34	218	137	34
10	Bad Soden-Salmünster	22	17	39	25	6
11	Maintal	118	34	152	95	24
12	Ronneburg	15	0	15	9	3
13	Bad Orb	33	15	48	30	8
14	Gelnhausen	75	33	108	68	17
15	Großkrotzenburg	24	11	35	22	5
16	Jossgrund	11	5	16	10	3
17	Neuberg	17	8	25	16	4
18	Brachtal	16	7	23	14	4
	Summe	1.399	416	1.815	1.140	286

Quelle: *gewichtete Hochrechnung der gemeldeten Stunden von Kommunen: 230502_se_Auswertung UVgO & 230502_se_Auswertung VGW

PLAN-Kostenbeiträge beruhen auf den gemeldeten Ausschreibungsverfahren der Kommunen und des Landkreises und werden jährlich im Planungsgespräch validiert. In den Anlaufphasen 2024 und 2025 werden nur die PLAN-Kostenbeiträge eingezogen, die auch wirklich angefallen sind.

3. Datenschutz

Übersicht über die beteiligten Anstaltsträger und die derzeitigen PLAN-Kostenbeiträge im übertragenen Aufgabenbereich „Datenschutz“:

Kommune	Gesamt IST- Aufwand	Soll- Aufwand *	Grundkosten***	Externer Aufwand*	PLAN – Kostenbeiträge
	T€/a	# VZÄ	T€/a	T€/a	T€/a
1 Ronneburg	13,1	0,04	1,2	2,9	4,1
2 Wächtersbach	8,5	0,14	1,2	9,0	10,2
3 Neuberg	12,9	0,07	1,2	4,9	6,1
4 Niederdorfelden	10,1	0,07	1,2	4,5	5,7
5 Bad Soden- Salmünster	6,8	0,08	1,2	4,9	6,1
6 Brachtal	8,6	0,07	1,2	4,6	5,8
Summe	60,0	0,47	7,2	30,8	38,0

* 1 VZÄ je 1.000 Mitarbeiter, www.datenschutzzentrum.de

Bewertet mit EG 11; 3

*** Annahme aus Recherche, Grundkosten Vertrag, größenunabhängig

Verrechnung der Tätigkeiten des Datenschutzes erfolgt verursachungsgerecht auf Basis der tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten – pauschalisiert.

Übernahme der Tätigkeiten durch DKZ erst nach Ausschreibung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Eigenerledigung. Die Einwerbung von Fördermitteln kann erst nach Aufgabenübertragung erfolgen und wird dann ausschließlich den teilnehmenden Kommunen zugerechnet!

Durch die Einwerbung von Fördermitteln können sich die PLAN-Kostenbeiträge in den ersten Jahren erheblich reduzieren!

4. Digitalisierung von Verwaltungsleistungen

Übersicht über die beteiligten Anstaltsträger und die derzeitigen PLAN-Kostenbeiträge im übertragenen Aufgabenbereich „Digitalisierung von Verwaltungsleistungen“:

	Kommune	SOLL-OZG Leistungen umzusetzen*	Anteil SOLL-OZG Leistungen	PLAN – Kostenbeiträge
		#	%	T€/a
1	Großkrotzenburg	80	0,26	26,8
2	Ronneburg	113	0,37	37,9
3	Neuberg	115	0,37	38,5
	Summe	308	1,00	103,2

* Angabe von Kommunen

Verrechnung der Tätigkeiten des OZG-Zentrums erfolgt verursachungsgerecht auf Basis der tatsächlich durchgeführten Digitalisierungsverfahren und der diesen zuzuordnenden Aufwendungen.

Die Einwerbung von Fördermitteln kann erst nach Aufgabenübertragung erfolgen und wird dann ausschließlich den teilnehmenden Kommunen zugerechnet! Für die Förderung stehen unterschiedliche Fördergeber zur Verfügung, die parallel angefragt werden.

Durch die Einwerbung von Fördermitteln können sich die PLAN-Kostenbeiträge in den ersten Jahren erheblich reduzieren!

Zukunftsfähige Kommunen durch
Interkommunale Zusammenarbeit

Anlage 3: Gründung eines interkommunalen Dienstleistungskompetenzzentrums im Main-Kinzig-Kreis

Gestaltungsziele & Ergebnisse

Weinheim, Dezember 2023



Kommunale
GE/CON Zukunft



01

Projektidee & Gestaltungsziele

Quo vadis Kommune

02

Projektaufbau & erste Ergebnisse

Das geplante Vorgehen & die Ergebnisse der Abfragen und unsere Aufgabenbündel

03

Die Organisation folgt ihren Zielen

Rahmenbedingungen & Gestaltungsziele der Organisationsform

04

Umsetzung erster IKZ-Aufgaben

Die erste zu übertragende Aufgabe an das Dienstleistungskompetenzcenter

05

Lessons learned & nächste Schritte...

Unser weiterer Fahrplan in 2023 und darüber hinaus

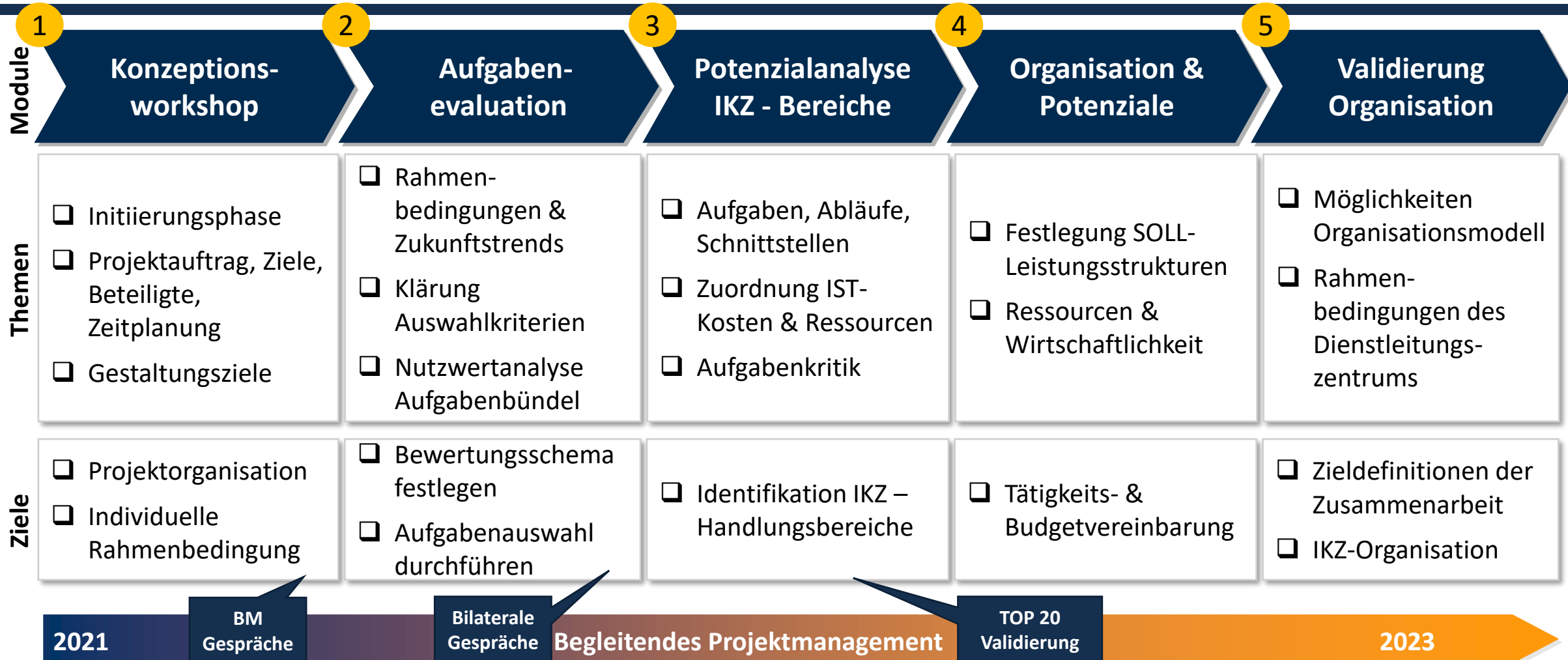
Aufgabenstellung – Entwicklung eines ganzheitlichen & übergreifenden IKZ-Ansatzes für die Kommunen im Main-Kinzig-Kreis 01

Aufgabe / Rahmenbedingungen

„Die aktuellen Strukturen und Aufgaben der Gemeinden, Städte und des Kreises sind auf Potenziale zur gemeinsamen Zusammenarbeit systematisch zu untersuchen. Ziel soll es hierbei sein, die interkommunale Zusammenarbeit zur Erhaltung zukünftiger Handlungsfähigkeit im Landkreis und seinen Kommunen nachhaltig zu realisieren.“

- Ziel ist nicht allein die wirtschaftliche Verbesserung, sondern vielmehr auch die Aufrechterhaltung der weiteren Leistungserbringung.

Stringentes Projektvorgehen mit mehreren Validierungsrunden bei der Identifikation der möglichen IKZ-Aufgabenbereiche 01



Konsens: Rahmenbedingungen kommunalen Handelns ändern sich zunehmend – mit oder ohne Anpassung der eigenen Organisation

02

Veränderungen lassen sich nicht aufhalten oder verhindern, aber sie lassen sich ggf. managen.



Interviews mit allen Bürgermeistern & Projektleitern der Kommunen

Unterschiedliche Kommunen – gleichartige Herausforderungen 02

Ergebnisse BM Befragung - Auszug

Kernherausforderungen der Zukunft:

- Finanzielle Ausstattung
- Personalkapazitäten
- Erhaltung Leistungsfähigkeit

Überlastung des Personals
sehen mehr als 50% der
Befragten als heutige und
zukünftige Herausforderung

Qualität der Verwaltungsleistung



Finanzielle Ausstattung Kommune



Personelle Ausstattung Kommune



Leistungsfähigkeit Aufgabenerfüllung



Digitale Leistungsfähigkeit Verwaltung



Kommunaler
Handlungsbedarf
-
Adaption der
zukünftigen
Herausforderungen

- Der Kreis ist sowohl flächenmäßig als auch mit seiner Einwohnerzahl der größte hessische Landkreis. Es besteht eine sehr heterogene Struktur in vielerlei Hinsicht.
 - Die Rahmenbedingungen gestalten sich für unsere Kommunen stetig herausfordernder. Es wird immer schwieriger, besonders für Nischenthemen, das benötigte Fachpersonal zu gewinnen.
 - Dem Landkreis ist die Unterstützung und Förderung seiner Kommunen wichtig, daher war insbesondere der ganzheitliche und übergreifende Projektansatz überzeugend.
- Interkommunale Zusammenarbeit stärkt den Austausch und fördert das Verständnis über die Behördengrenze hinweg und trägt zur Stärkung unseres kommunalen Raumes insgesamt bei.
- Im Unterschied zu IKZen Einzelner (Inseln mit unterschiedlicher Verfasstheit) soll ein „Dach“ entstehen, unter dem sich zu verschiedenen Aufgaben verschiedene Partner mit verschiedenen Graden der Beteiligung verabreden können.
 - Mit dieser maximalen Flexibilität soll eine „Wissensdrehscheibe“ entstehen; alle Kommunen haben die gleichen Aufgabenstellungen.
 - Die Unterstützung durch den Landkreis beinhaltet, dass die dortigen Ämter und (Genehmigungs-)Behörden besser eingebunden werden können bzw. sind.

Sammlung erster IKZ-Aufgaben durch Auswahl von exemplarischen Untersuchungspartnern im Kreis: Gemeinsam in die Zukunft 02

Untersuchungspartner (20/29)

1. Bad Orb
2. Bad Soden-Salmünster
3. Biebergemünd
4. Brachttal
5. Bruchköbel
6. Freigericht
7. Gelnhäusen
8. Großkrotzenburg
9. Gründau
10. Main-Kinzig-Kreis

11. Hasselroth
12. Jossgrund
13. Langenselbold
14. Linsengericht
15. Maintal
16. Nidderau
17. Ronneburg
18. Schlüchtern
19. Steinau
20. Wächtersbach



- „Roll out“ der Ergebnisse auf alle Kreiskommunen
- Schon die Projektbegleitung durch die Kommunen bringt diese, durch (nicht) vorhandene Personalkapazitäten und zunehmende Aufgabendichte, tlw. an ihrer Leistungsgrenze

Schritt 1: Nutzwertanalyse anhand des Aufgabengliederungsplans

In knapp 150 Aufgabenbereichen besteht ein Interesse an IKZ

02

„Nutzwerttool IKZ“

IKZ Dienstleistungszentrum
Priorisierung der Aufgabenbündel

Auszufüllen von GE/CON

ID	Bezeichnung	Bewertung	Anzahl Kommunen	Dringlichkeit	Teilnehmende Kommunen														
					Bald Ob	Bald Mitt	Bald Unt	Kein Bedarf	Bald	Früher	Später	Kein Bedarf	Bald	Früher	Später	Mittelwert			
01 10 2	Steuerung	Verwaltungssteuerung/Verwaltungsleitung	7	7,11															
01 11 4	Organisation und Dokumentation kommunaler Vernetzung	Verwaltungsgemeinschaft in Bereich der Ortsverwaltung/ des Gemeinderates	5	5,00															
01 12 7	Steuerungszustimmung/Controlling	Einrichtung eines Controllingmanagers	6	6,00															
01 14 15	Zentrale Funktionen	Gemeinsame Gleichstellungsbeauftragte mit Partnerkommunen	4	6,00															
01 20 1	Datenschutzbeauftragte	IKZ-DatenschutzDSGVO mit mehreren Kommunen/ über Kreis; Gemeinsame Datenschutzbeauftragte mit Partnerkommunen	10	7,11	10	7	4	5	6	3	10	7	10	64	9	7,11			

Zusammenfassung Ergebnisse

IKZ Dienstleistungszentrum
Ergebnis der Priorisierung

Ud. N.	Bezeichnung	Beschreibung	IKZ-Vorschläge	Anzahl Kommunen	Mittelwert	Teilnehmende Kommunen													
						Bald Ob	Bald Mitt	Bald Unt	Kein Bedarf	Bald	Früher	Später	Kein Bedarf	Bald	Früher	Später	Mittelwert		
1 21	Datenschutzbeauftragte	IKZ-DatenschutzDSGVO mit mehreren Kommunen/ über Kreis; Gemeinsame Datenschutzbeauftragte mit Partnerkommunen	IKZ-DatenschutzDSGVO mit mehreren Kommunen/ über Kreis; Gemeinsame Datenschutzbeauftragte mit Partnerkommunen	9	7,11	10	7	4	5	6	3	10	7	10	64	9	7,11		
2 35	Zentrale Dienstleistungen	Gemeinsame Verwaltungsverwaltung, zentrale Vergabe	Gemeinsame Verwaltungsverwaltung, zentrale Vergabe	7	7,00	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
3 33	EDV	Arbeitsabläufe, IT-Dienstleistungen, nur mit mehr Personal und dann Fachwissen	Arbeitsabläufe, IT-Dienstleistungen, nur mit mehr Personal und dann Fachwissen	8	5,75	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
4 46	Fortschritt	Gemeinsame Fortbildung mit Partnerkommunen; ein kommunales Personalmanagement	Gemeinsame Fortbildung mit Partnerkommunen; ein kommunales Personalmanagement	6	7,00	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
5 258	Archiv	Pflege- und Betrieb des Orts-/Gemeindearchivs	Gemeinsame Pflege- und Betrieb des Orts-/Gemeindearchivs	5	8,40	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
6 140	Überwachung des fließenden Verkehrs	Zentrale Überwachung des fließenden Verkehrs	Zentrale Überwachung des fließenden Verkehrs	6	6,33	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
7 34	Zentrale Dienstleistungen	Beschaffung, Post, Beraternote, Druckerei	Beschaffung, Post, Beraternote, Druckerei	4	8,50	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
8 34	Organisationsberatung	Digital-Untersuchungen, Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen, Stellenbedarfsmessung und -bewertung	Zentrale Stellenbewertungsstelle, überbetriebliche Stellenbewertungskommision; Dienstleistungsstellen für individuelle Dienstleistungen	4	7,75	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9	9
9 43	Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	Gemeinsame erste Beauftragung, gemeinsamer Betriebsärztlicher Dienst, gemeinsamer Betriebsarzt	Gemeinsame erste Beauftragung, gemeinsamer Betriebsärztlicher Dienst, gemeinsamer Betriebsarzt	4	7,50	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
10 473	Umweltschutzmaßnahmen	Gemeinsame Klimaschutzmaßnahmen, Klimaschutzbeauftragte	Gemeinsame Klimaschutzmaßnahmen, Klimaschutzbeauftragte	3	10,00	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
11 51	Haushalts- und betriebswirtschaftliche Dienstleistungen	Beratung der Ämter im Haushaltsbereich und zu betriebswirtschaftlichen Fragen; Durchführung Kosten- u. Audits	Beratung der Ämter im Haushaltsbereich und zu betriebswirtschaftlichen Fragen; Durchführung Kosten- u. Audits	4	7,25	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
12 45	Abfallwirtschaft	Mündliche und schriftliche Beratung, Gutachten, Stellungnahmen, Vertragsentwürfe und Entwurf von Überwachungs des ruhenden Verkehrs	Mündliche und schriftliche Beratung, Gutachten, Stellungnahmen, Vertragsentwürfe und Entwurf von Überwachungs des ruhenden Verkehrs	5	5,40	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
13 70	Allgemeine Rechtsberatung, rechtliche Gestaltung und außergerichtliche Vertretung in Überwachung des ruhenden Verkehrs	Gemeinsame Rechtsberatung mit Fachanwälten (zusätzlich zum Angebot des HGB); Einreichung von Anträgen, Rechtsberatung	Gemeinsame Rechtsberatung mit Fachanwälten (zusätzlich zum Angebot des HGB); Einreichung von Anträgen, Rechtsberatung	4	6,25	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6	6
14 123	Abschluss, Verwaltung und Abwicklung von Versicherungen	Risikoanalyse, Abschluss und Verwaltung von Versicherungsverträgen unter Beteiligung der Fachbereiche;	gemeinsame Bearbeitung von Versicherungen; gemeinsame Abstimmung in Versicherungsangelegenheiten; Zentrale Versicherungsstelle für Vertragsabwicklung	4	6,00	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5	5
15 495	Tourismus	Kooperation im Tourismusbereich der Kurstädte; Kooperation im Tourismusbereich, Zielentwicklung, Kommunikation, Marketing, PR	Kooperation im Tourismusbereich der Kurstädte; Kooperation im Tourismusbereich, Zielentwicklung, Kommunikation, Marketing, PR	3	8,00	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
17 337	Bäder	Gemeinsamer Pool und Freibad; ein gemeinsamer Einsatz des Personals zu gemeinsamen Bäderanlagen	Gemeinsamer Pool und Freibad; ein gemeinsamer Einsatz des Personals zu gemeinsamen Bäderanlagen	3	7,67	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7
18 83	Gebäudeunterhaltung	Voll- und Teilsanierung von Gebäuden; Sanierungsarbeiten; Gebäudereparaturen	Voll- und Teilsanierung von Gebäuden; Sanierungsarbeiten; Gebäudereparaturen	3	7,33	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
19 128	Ordnungswesen	Voll- und Teilsanierung von Gebäuden; Sanierungsarbeiten; Gebäudereparaturen	Voll- und Teilsanierung von Gebäuden; Sanierungsarbeiten; Gebäudereparaturen	3	7,33	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10
20 250	Archiv	Gemeinsame Archivverwaltung	Gemeinsame Archivverwaltung	3	7,33	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10	10

Kriterien Nutzwertanalyse:

- Anzahl der Kommunen, Dringlichkeit & individuelle Komplexität der Umsetzung anhand eines Punktesystems.

Datenbank IKZ:

- IKZ-Vorschläge aus Hessen u. anderen Bundesländern. Individuelle IKZ-Ideen durch Kommunen ergänzt.

Ergebnis

- Im Schnitt 17 IKZ-Ideen je Kommune unterschiedlicher Dringlichkeit
- Einige Kommunen hatten bis zu 70 IKZ-Ideen
- Aufgabenbereiche tlw. seit Jahren nicht personell besetzt

Ergebnis Nutzwertanalyse: Knapp 150 IKZ-Aufgaben durch die Kommunen benannt. Umsetzungsaufgabe für mehrere Jahre

02

Kreisweite Sicht

- Aufgabenbündel inkl. untergeordneter unterschiedlichster IKZ-Aufgaben für ca. 50 % der Kommunen interessant
- Auswahl IKZ-Aufgaben für Umsetzungsphase



Weitere Betrachtung im Projekt

Organisationsträger als formaler Rahmen für Umsetzung & Betreuung der zu übertragenden IKZ-Aufgaben notwendig!

Bilaterale Sicht

- Aufgabenbündel die nur für wenige Kommunen interessant sind, aber tlw. dringlich (bspw. Ordnungsbehörden-bezirk)
- Absprache zur weiteren Bearbeitung in Umsetzungsphase II

Schritt 2: Auswahl der Aufgabenbereiche die zur vertiefenden Prüfung herangezogen werden sollen.

02

Rang	Bezeichnung Aufgabenbereich	# U-Kommunen	# Nicht U-Kommunen	Σ Kommunen	Ø Dringlichkeit
1	Datenschutz	15	4	19	8,00
2	Vergabe & Beschaffung	14	4	18	8,55
3	Personal	15	5	20	7,80
4	EDV & Digitalisierung	15	3	18	6,92
5	Archiv	10	1	11	7,50
6	Ordnungswesen	12	4	16	7,00
7	Justizariat	10	1	11	5,88
8	Umweltschutzmaßnahmen & Natur	7	3	10	8,40
9	Arbeitsschutz	8	2	10	6,67
10	Abfallwirtschaft	9	5	14	6,57
11	Organisation	13	3	16	6,17
12	Daseinsvorsorge	8	4	12	7,80
13	Wirtschaft, Tourismus & Kultur	10	1	11	6,60
14	Standesamt	6	3	9	5,60
15	Abwasser	5	1	6	7,25
16	Gebühren, Kasse & Finanzbuchhaltung	9	4	13	6,50
17	Soziales	10	4	14	5,50
18	Bauhof	7	3	10	7,33
19	Mobilität	6	2	8	6,50
20	Gebäudereinigung	6	3	9	4,60
...

Lessons learned nach Nutzwertanalyse:

- (1) Umsetzung nur sukzessive realisierbar
 - (2) Anzahl IKZ-Ideen braucht Plan für mehrere Jahre
 - (3) Nicht alle Kommunen können Themen aus eig. Kraft begleiten
 - (4) Realisierung braucht zentrale Organisation und Projektmanagement (Kümmerer)
- Auswahl der Aufgabenbündel zur Umsetzung anhand der Anzahl der Kommunen und der Dringlichkeit der Umsetzung einzelner Aufgabenbereiche - unter Beachtung der Belastung des Hauptamts!

Bilaterale IKZ-Umsetzung

Schritt 3: Gestaltungsziel Organisation: Flexible Unterstützung für die Kommunen in – ggf. unterschiedlichen – Aufgabenfeldern

03

Kooperationsmöglichkeiten
Verwaltungsaufgaben

Themenfeld

Kommune

Landkreis

„Cafeteria-Prinzip“

Zielsetzung: Gemeinsamkeiten verbinden

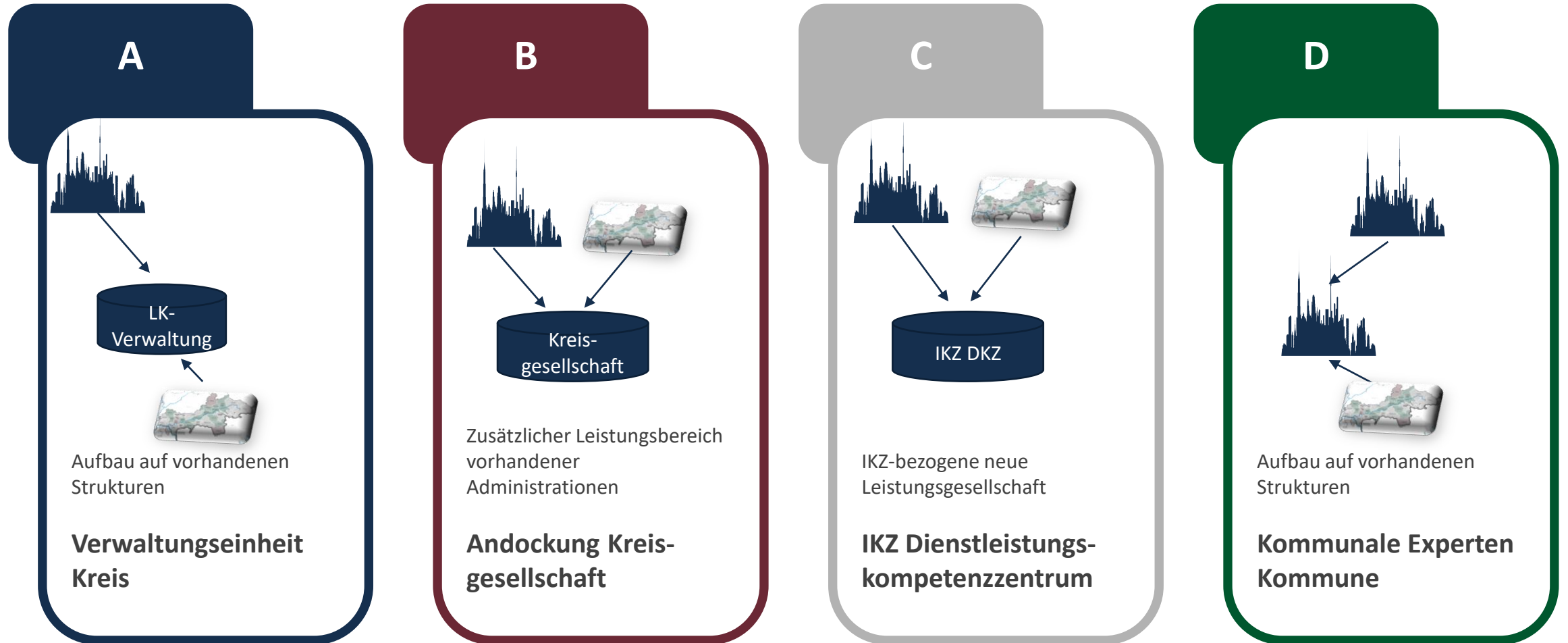
- Gemeinsame kreisweite kommunale Plattform, die von den Kommunen und dem LK getragen wird
- Betrachtung des gesamten Aufgabenkataloges der Kommunen
- Unterschiedliche Kombinationen von Aufgaben und Partner (Kommunen und/oder Landkreis) ermöglichen

Gestaltungsziele

- Minderung Arbeitslast bei Mitarbeitern
- Aufbau oder Erhaltung vertieftes Know-how
- Ressourcenoptimierung & Aufgabensicherstellung
- Verursachungsgerechte Budgetierung je Aufgabe

Die Abwicklung der IKZ –Aufgaben braucht immer einen Organisationsträger, auch bei der kreisweiten Betrachtung.








03



Ergebnis Organisationsvergleich: Eingliederung der kreisweiten IKZ– Aufgabenbündel in einem eigenen kommunalen Kompetenzzentrum.

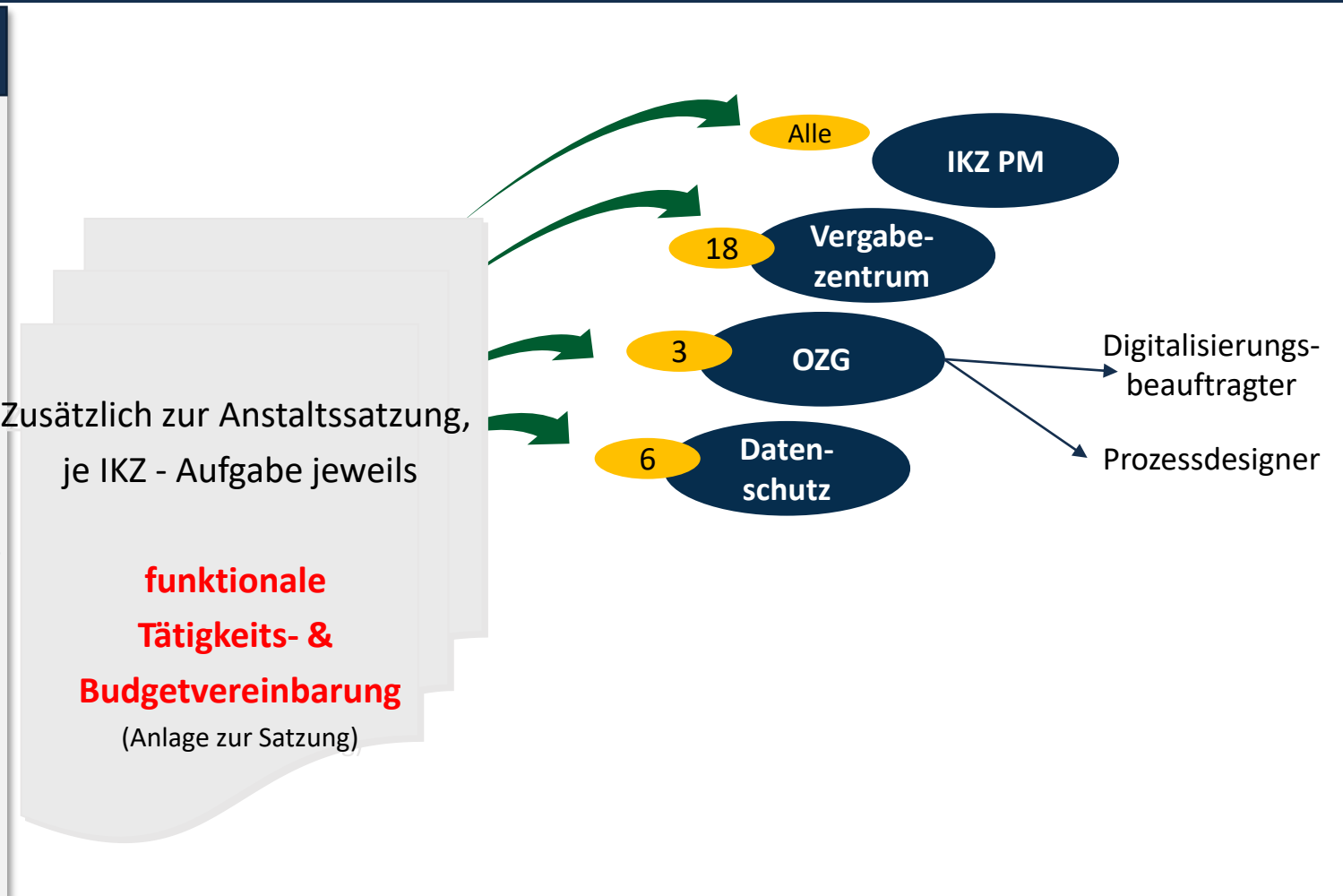
03



- Gemeinsame kommunale Organisation, getragen durch möglichst alle Kreiskommunen 
- Klare Identität der Organisation als kommunaler Dienstleister „Von der Kommune – für die Kommune“ 
- Aufbau neuer Strukturen mit allen notwendigen Erfordernissen – aber:
 - klare Aufgabenzuweisung,
 - klare Abgrenzbarkeit 
- Aufgabenübertagung in eigene Organisation leichter durchsetzbar. 
- Geringe Schnittstellen, da Aufbau neuer effizienter Strukturen möglich 
- Keine Gewinnerzielungsabsicht, Finanzierung über Kostenerstattungsbeiträge 

Schritt 4: DKZ AÖR: Kommunale Rahmenorganisation bündelt zunächst IKZ-Projektmanagement, Vergabe, OZG und Datenschutz

04



Schritt 5: Rahmenbedingungen & Gestaltungsziele DKZ Main-Kinzig AöR.

Die wichtigsten Regelungen der Satzung auf einen Blick

04

Grundsatzbestimmungen Satzung

Träger sollen alle Kommunen und LK sein. Nur Anstaltsträger können Aufgaben übertragen.

Anteiliges Stammkapital je Anstaltsträger jeweils 5.000 EUR.

Übertragen werden können grundsätzlich alle Aufgaben, für deren Erfüllung zuvor die Anstaltsträger zuständig und die rechtlich übertragbar sind. Definition der Aufgaben in Satzung.

Die Übernahme weiterer Aufgaben, bedürfen einer Satzungsänderung und damit Zustimmung aller Anstaltsträger und einer Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Organe des DKZ sind der Vorstand und der Verwaltungsrat

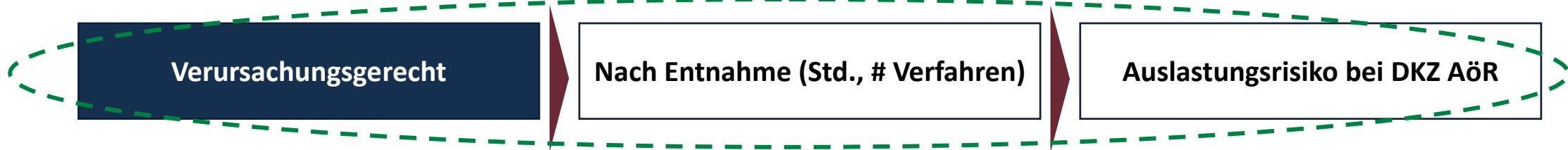
Der Verwaltungsrat besteht aus xx Mitgliedern (LR & xx BM; 1 Mitglied je Anstaltsträger)

Das DKZ deckt seine Kosten durch Kostenerstattungsbeiträge auf Basis des Verursacherprinzips

Anlage zur Satzung: Detailbestimmungen einzelner Aufgabenbereiche in Tätigkeits- & Budgetvereinbarung

Finanzierung des DKZ erfolgt verursachungsgerecht je Aufgabe auf Basis von Kostenerstattungsbeiträgen, nach den Regeln der VOPR 30/53

04



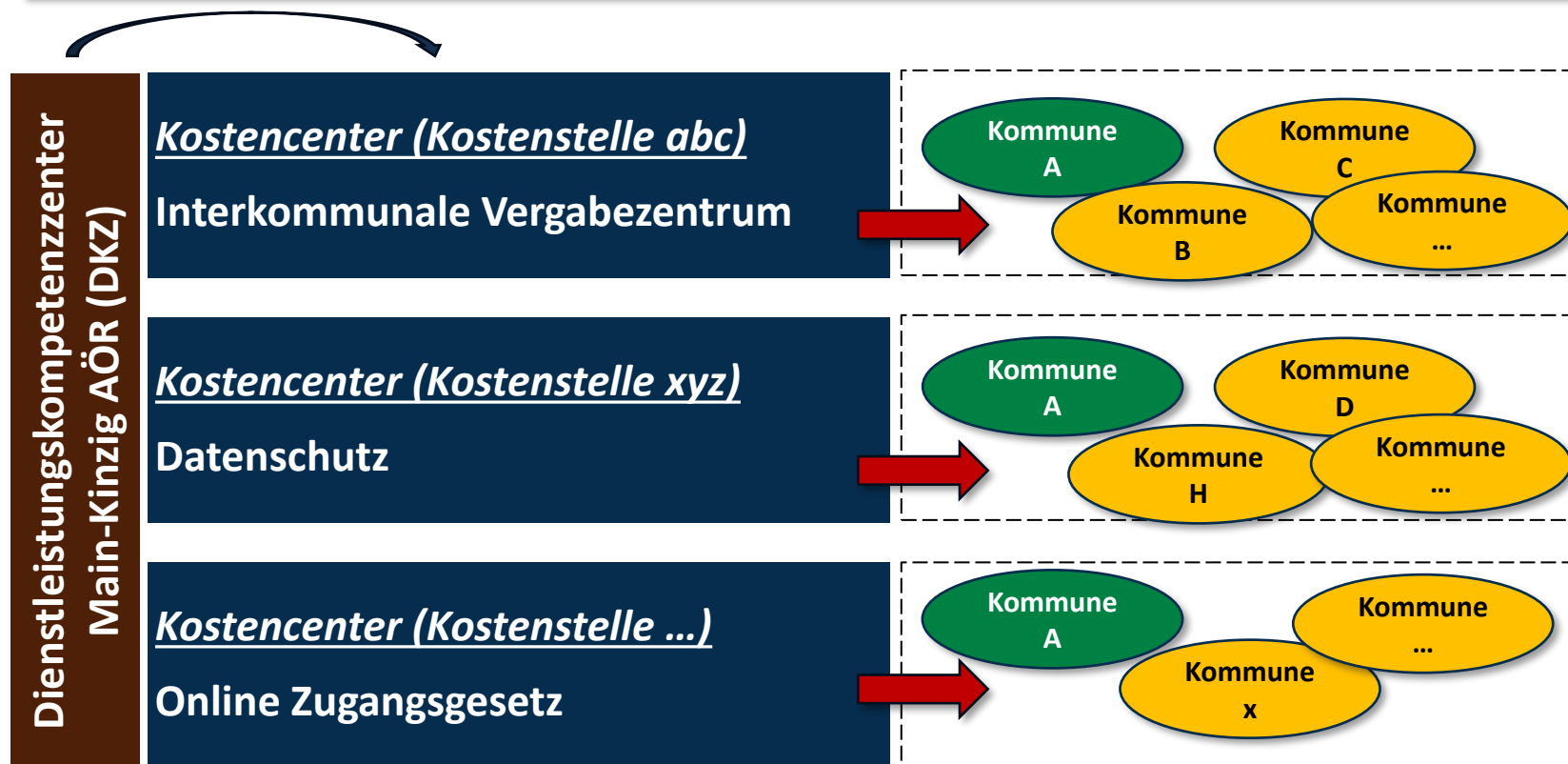
- Finanzierung der DKZ AÖR auf Grundlage von Kostenerstattungsbeiträgen (Basis öffentliche Preisrecht)
- Turnusmäßige Abrechnung der entnommenen Leistungen auf Nachweis. (Vereinbarung VOLL-Kostenstundensatz als Selbstkostenerstattungspreis)
- Vorkalkulation im Rahmen des Wirtschaftsplans
- Abgrenzung der Aufwendungen nach **Aufgabe und Kommune (Kostencenter)**.
- Nachkalkulation und Abrechnung der Gesamtaufwendungen im 1 Quartal Folgejahr auf Grundlage VOPR 30/53

- **Jeder Anstaltsträger zahlt nur die Leistung, die er auch aus der DKZ AÖR bezieht!**

Jede Kommune trägt nur die Kostenanteile der von ihr übertragenen Aufgaben(n). Im DKZ erfolgt eine klare Trennung der Kosten je Aufgabe.

04

Kostenverteilungssystematik – Grundsatz Verursachungsgerecht



Kosten- oder auch Profitcenter
Buchhalterisch abgeschlossene IKZ-Aufgabe,

- Bsp. alle im Bereich Vergabezentrum anfallenden Kosten werden im Kostencenter Vergabezentrum verbucht
- Die Kosten je Kostencenter werden ausschließlich durch die in diesem beteiligten Kommunen getragen
- Die Kostenverteilung im Kostencenter erfolgt je beteiligter Kommunen verursachungsgerecht nach Leistungsentnahme (Basis öffentl. Preisrecht, keine Gewinnerzielungsabsicht der AÖR)



Copyright: GE/CON GmbH, 2023

04.1

Umsetzung erster IKZ-Aufgaben

IKZ – Projektmanagement

IKZ PM: Weitere Bearbeitung der knapp 150 IKZ-Aufgaben kann nach bisherigen Projekterfahrung nur gesteuert funktionieren!

04

Weitere Aufgaben

Archiv

Personal

Obdachlosenunterbringung

Ärzteversorgung

Ordnungswesen

Klimaschutz

Hochwasserschutz

...

Etablierung eines professionellen
IKZ - Projektmanagements

Weitere
Entwicklung
durch DKZ !!

- ✓ Laufendes Screening der Aufgabenbereiche der Anstaltsträger zur Identifikation neuer IKZ-Aufgabenbereiche
- ✓ Weitere Entwicklung der bereits identifizierten IKZ-Aufgabenbereiche bis zur Beschlussreife
- ✓ Identifikation der betroffenen Anstaltsträger und Generierung von Projektaufträgen zur Entwicklung und Umsetzung von IKZ-Aufgaben
- ✓ Antragstellung und Einwerbung von Fördermitteln
- ✓ Projektmanagement bei der Vorbereitung, Beschlussfassung und Umsetzung von interkommunalen Aufgabenbereichen

Übersicht beteiligter Anstaltsträger & Finanzierung

Weiterentwicklung & Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit 04

Beteiligte Anstaltsträger

Alle Kommunen des Main-Kinzig-Kreises und der Landkreis selbst.

Finanzierung

Übernahme der Tätigkeiten erfolgt erst auf Basis abgeschlossener Projektaufträge (Aufgabe und Finanzierung) zwischen AÖR und beteiligten Kommunen. Daher werden den beteiligten Kommunen erst nach abgeschlossenem Projektauftrag die entstandenen Kosten in Rechnung gestellt.



Die Tätigkeit des DKZ schließt auch die Einwerbung von Fördermitteln ein, die dann den Einzelmaßnahmen zugerechnet werden.



Copyright: GE/CON GmbH, 2023

04.2

Umsetzung erster IKZ-Aufgaben

Interkommunales Vergabezentrum

Tätigkeits- & Budgetvereinbarung – Interkommunales Vergabezentrum

Rahmenbedingungen & Gestaltungsziele 04

Spezifische Regelungen der Tätigkeits- & Budgetvereinbarung

Vereinbarungslaufzeit mind. 5 Jahre mit Verlängerungsoption.

Beteiligte Kommunen haben die Möglichkeit Vergabeverfahren unterschiedlicher Verfahrensarten zu übertragen – Planungsgespräch.

Vergabezentrum übernimmt die formale Betreuung und Durchführung der Verfahren. U.a. die fachtechnische Beschreibung und Beurteilung verbleibt bei der Kommune.

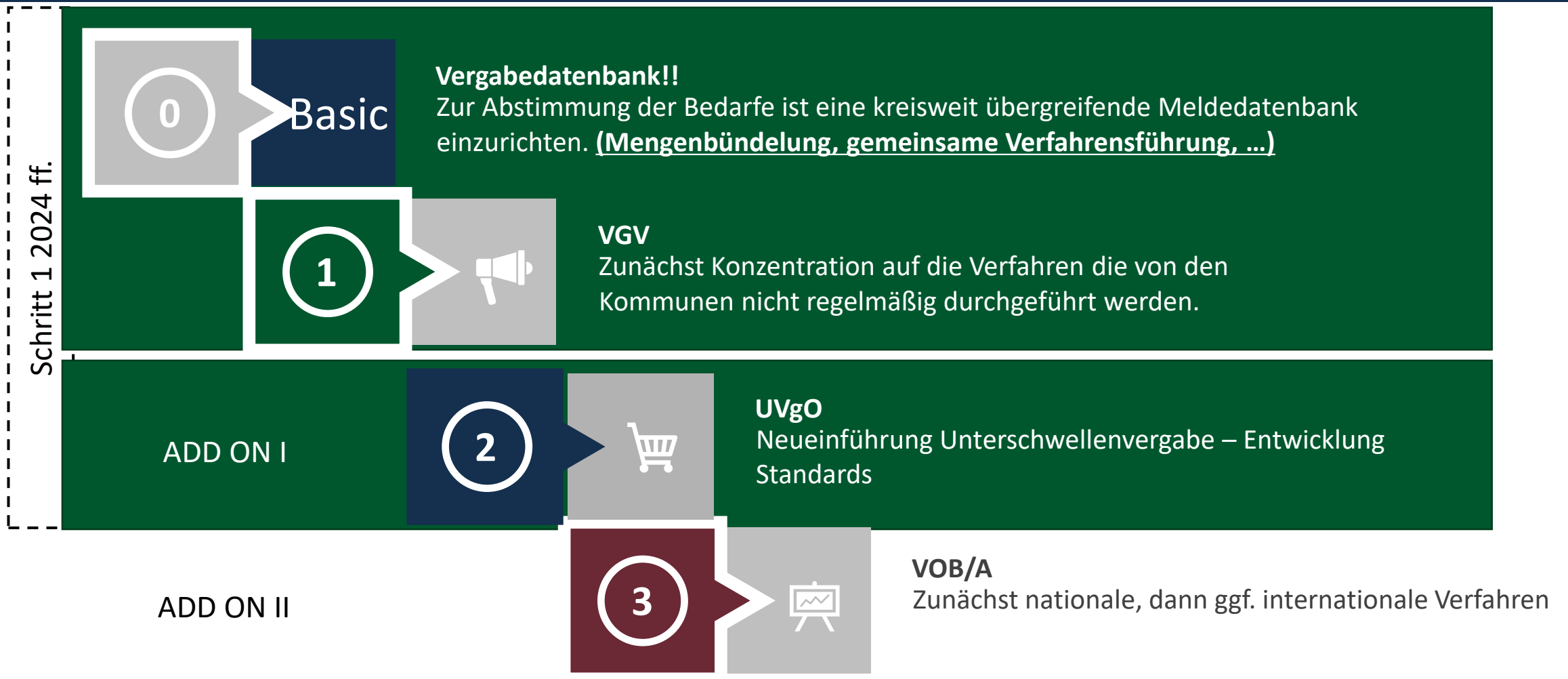
In Ergänzung zur Satzung (Allgemeiner Rahmen) wird hier die genaue Systematik der Budgetierung und dessen Ausgleich festgelegt.

Ausgleich erfolgt verursachungsgerecht mit Hilfe von Selbstkostenrichtpreisen und einem Sockelbetrag.

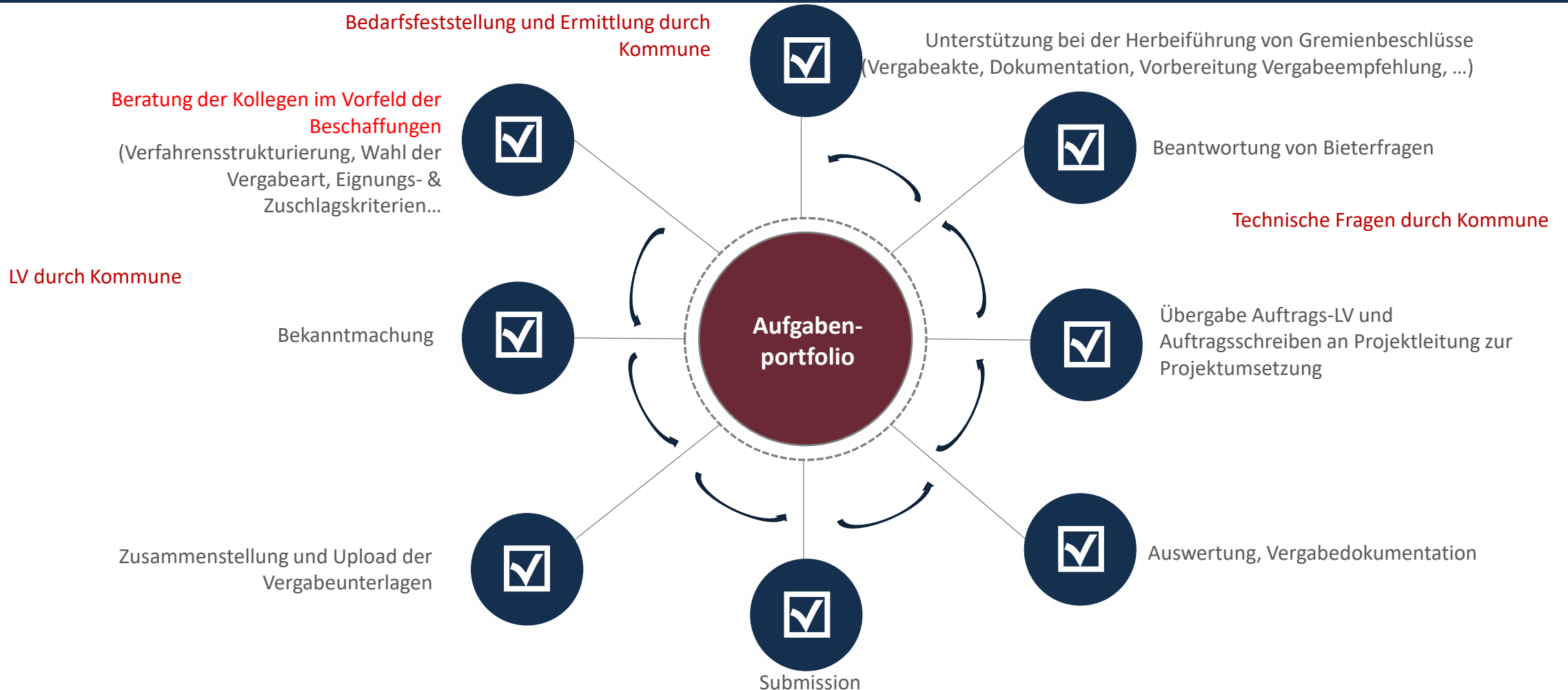
Wir gehen derzeit davon aus, dass die durch das Vergabezentrum durchgeführten Aufgaben keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen.

Beispiel Vergabe und Beschaffung - Modularer Aufbau:

Sicherung von Möglichkeiten gemeinsamer Beschaffung mittels Datenbank 04



Grobdarstellung Aufgaben und Ablauf Vergabezentrum. Neben der formalen Verfahrensbetreuung obliegt dem VGZ die Bündelungsfunktion. 04



Übersicht beteiligter Anstaltsträger & Finanzierung Interkommunales Vergabezentrum. Stand Planung 11/23 04

	Kommune	Interne Aufwendungen*		Summe Std.	PLAN -	Sockelbetrag
		UVGO Std.	VGW Std.		Kostenbeitrag T€	Min 25%, d.h. 3 Tsd.€ T€
1	Flörsbachtal	15	17	32	20	5
2	Freigericht	22	17	39	25	6
3	Hasselroth	0	17	17	11	3
4	MKK	560	51	610	383	96
5	Wächtersbach	103	34	137	86	21
6	Rodenbach	52	51	102	64	16
7	Langenselbold	118	51	169	106	26
8	Erlensee	15	17	32	20	5
9	Bruchköbel	184	34	218	137	34
10	Bad Soden-Salmünster	22	17	39	25	6
11	Maintal	118	34	152	95	24
12	Ronneburg	15	0	15	9	3
13	Bad Orb	33	15	48	30	8
14	Gelnhausen	75	33	108	68	17
15	Großkrotzenburg	24	11	35	22	5
16	Jossgrund	11	5	16	10	3
17	Neuberg	17	8	25	16	4
18	Brachtal	16	7	23	14	4
	Summe	1.399	416	1.815	1.140	286

PLAN-Kostenbeiträge beruhen auf den gemeldeten Ausschreibungsverfahren der Kommunen und des Landkreises und werden jährlich im Planungsgespräch validiert. In den Anlaufphasen 2024 und 2025 werden nur die PLAN-Kostenbeiträge eingezogen, die auch wirklich angefallen sind.

➤ Prognostizierte Einsparung ca. 25-30%, hinzu kommt ein Mengenbündelungseffekt bei gemeinsamen Beschaffungsverfahren.

Quelle: *gewichtete Hochrechnung der gemeldeten Stunden von Kommunen: 230502_se_Auswertung UVGO & 230502_se_Auswertung VGW

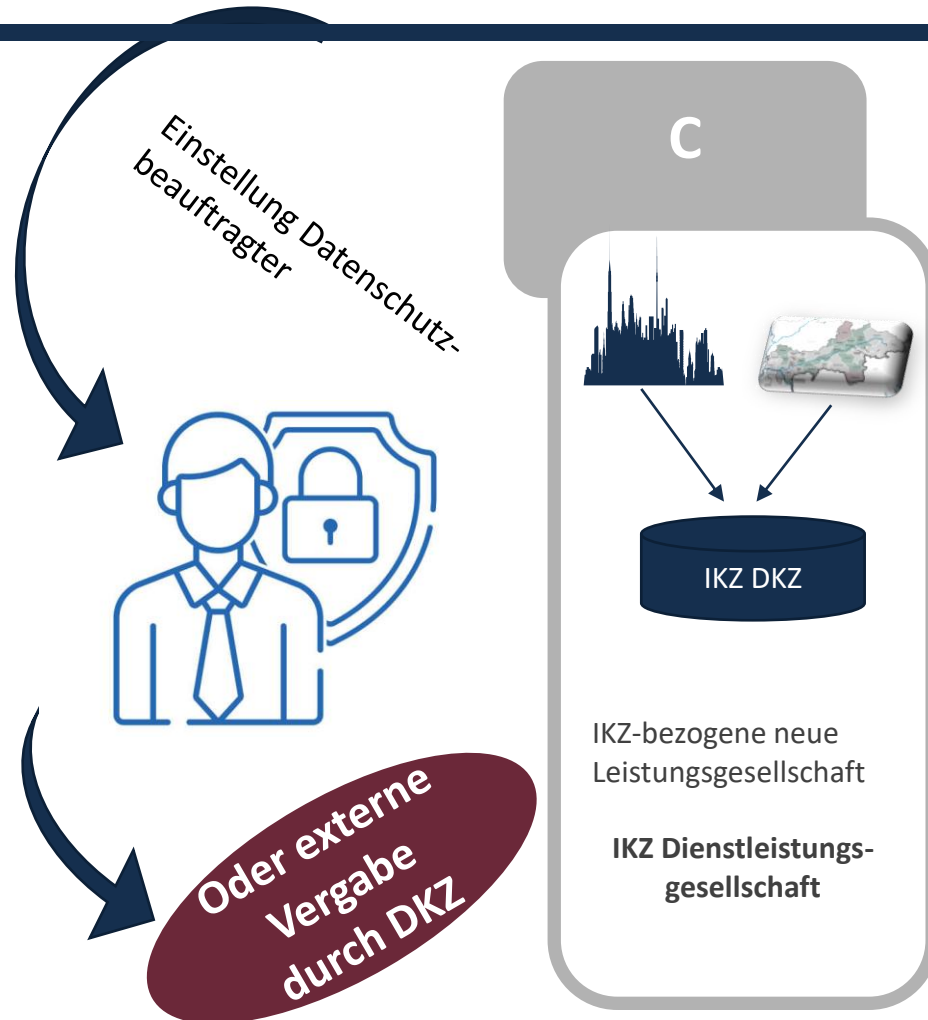


Copyright: GE/CON GmbH, 2023

04.3 Umsetzung erster IKZ-Aufgaben

Leistungen des Datenschutzes

Aufgabeninhalt Datenschutz. Zunächst Marktanfrage der Leistungserbringung. Operative Eigenleistung nur bei nachgewiesener Wirtschaftlichkeit. 04



- **Gestaltungsziel: Möglichst Entlastung aller Aufgaben bzgl. Datenschutz – Erfüllung des notwendigen gesetzlichen Standards**
 - Unterrichtung und Beratung der Anstaltsträger,
 - Überwachung der Einhaltung der DSGVO und anderer Datenschutzvorschriften des Landes und der EU,
 - Beratung und Überwachung im Zusammenhang mit der Datenschutz Folgenabschätzung,
 - Sensibilisierung und Schulung der Anstaltsträger,
 - Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde,
 - Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde,
 - Risikoorientierte Aufgabenerfüllung,
 - Erweiterung des Aufgabenkatalogs durch Vereinbarung.
- **Eigener Fördermittelantrag IKZ nach Beschlussfassung.**

Übersicht beteiligter Anstaltsträger & Finanzierung Leistungen des Datenschutzes 04

Kommune	Gesamt IST- Aufwand	Soll- Aufwand *	Grundkosten***	Externer Aufwand*	PLAN – Kostenbeiträge
	T€/a	# VZÄ	T€/a	T€/a	T€/a
1 Ronneburg	13,1	0,04	1,2	2,9	4,1
2 Wächtersbach	8,5	0,14	1,2	9,0	10,2
3 Neuberg	12,9	0,07	1,2	4,9	6,1
4 Niederdorfelden	10,1	0,07	1,2	4,5	5,7
5 Bad Soden- Salmünster	6,8	0,08	1,2	4,9	6,1
6 Brachtal	8,6	0,07	1,2	4,6	5,8
Summe	60,0	0,47	7,2	30,8	38,0

* 1 VZÄ je 1.000 Mitarbeiter, www.datenschutzzentrum.de

Bewertet mit EG 11; 3

*** Annahme aus Recherche, Grundkosten Vertrag, größenunabhängig

Verrechnung der Tätigkeiten des Datenschutzes erfolgt verursachungsgerecht auf Basis der tatsächlich durchgeführten Tätigkeiten – pauschalisiert.

Übernahme der Tätigkeiten durch DKZ erst nach Ausschreibung und Prüfung der Wirtschaftlichkeit der Eigenerledigung. Die Einwerbung von Fördermitteln kann erst nach Aufgabenübertragung erfolgen und wird dann ausschließlich den teilnehmenden Kommunen zugerechnet!

Durch die Einwerbung von Fördermitteln können sich die PLAN-Kostenbeiträge in den ersten Jahren erheblich reduzieren!



Copyright: GE/CON GmbH, 2023

04.4 Umsetzung erster IKZ-Aufgaben

Digitalisierung von Verwaltungsleistungen

Aufgabeninhalt & Ausgestaltung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in zwei Schritten. 04

Operative Umsetzung

(2) Prozessdesigner - Aufgaben

- Unterstützung der beteiligten Anstaltsträger bei der Entwicklung von Lösungsentwürfen einzelnen Fachverfahren im OZG-Kontext
- Erarbeitung, Entwicklung und Design von Antragsprozessen im Rahmen der Umsetzung des OZG sowie der weiteren Verwaltungsprozesse in Zusammenarbeit mit den beteiligten Anstaltsträger auf Basis der Digitalisierungsplattform (bspw. civento)
- Anpassung und Optimierung des Prozessdesigns für die bisher definierten und noch zu definierenden Prozesse der beteiligten Anstaltsträger
- Dokumentation der Prozesse
- Regelmäßige Durchführung von Evaluierungsprozessen in Zusammenarbeit mit dem Digitalisierungsmanager
- Erstellung von BPMN-Modellen sowie Datenfeldern

Strategische Steuerung

(1) Digitalisierungsmanager - Aufgaben

- Unterstützung, Planung und Steuerung bei der Entwicklung der Digitalisierung und der digitalen Transformation der beteiligten Anstaltsträger
- Erfassung des Status quo der Digitalisierung der beteiligten Anstaltsträger
- In Zusammenarbeit mit dem Prozessdesigner die bestehenden Prozesse der beteiligten Anstaltsträger in digitale Prozesse transferieren
- Regelmäßige Durchführung von Evaluierungsprozessen in Zusammenarbeit mit dem Prozessdesigner
- Administration der Organisationsstruktur im Bereich der Fachverfahren
- Fortlaufendes Projektmanagement und Steuerung sowie Unterstützung des Prozessdesigners

Übersicht beteiligter Anstaltsträger & Finanzierung

Digitalisierung von Verwaltungsleistungen 04

Kommune	SOLL-OZG Leistungen umzusetzen*	Anteil SOLL-OZG Leistungen	PLAN – Kostenbeiträge
	#	%	T€/a
1 Großkrotzenburg	80	0,26	26,8
2 Ronneburg	113	0,37	37,9
3 Neuberg	115	0,37	38,5
Summe	308	1,00	103,2

* Angabe von Kommunen

Verrechnung der Tätigkeiten des OZG-Zentrums erfolgt verursachungsgerecht auf Basis der tatsächlich durchgeführten Digitalisierungsverfahren und der diesen zuzuordnenden Aufwendungen.

Die Einwerbung von Fördermitteln kann erst nach Aufgabenübertragung erfolgen und wird dann ausschließlich den teilnehmenden Kommunen zugerechnet! Für die Förderung stehen unterschiedliche Fördergeber zur Verfügung, die parallel angefragt werden. Durch die Einwerbung von Fördermitteln können sich die PLAN-Kostenbeiträge in den ersten Jahren erheblich reduzieren!

Förderung:
Prozessdesigner: ggf. 100.000 € (KIKZ) und
Projektmanager: Förderung über Starke Heimat Hessen

–
Anträge Fördermittel nach Beschlussfassung

DKZ hat als Hauptaufgabe die Entwicklung von IKZ im MKK zu leisten. Mindestens weitere 30 bis 40 Aufgabenbündel sind umzusetzen

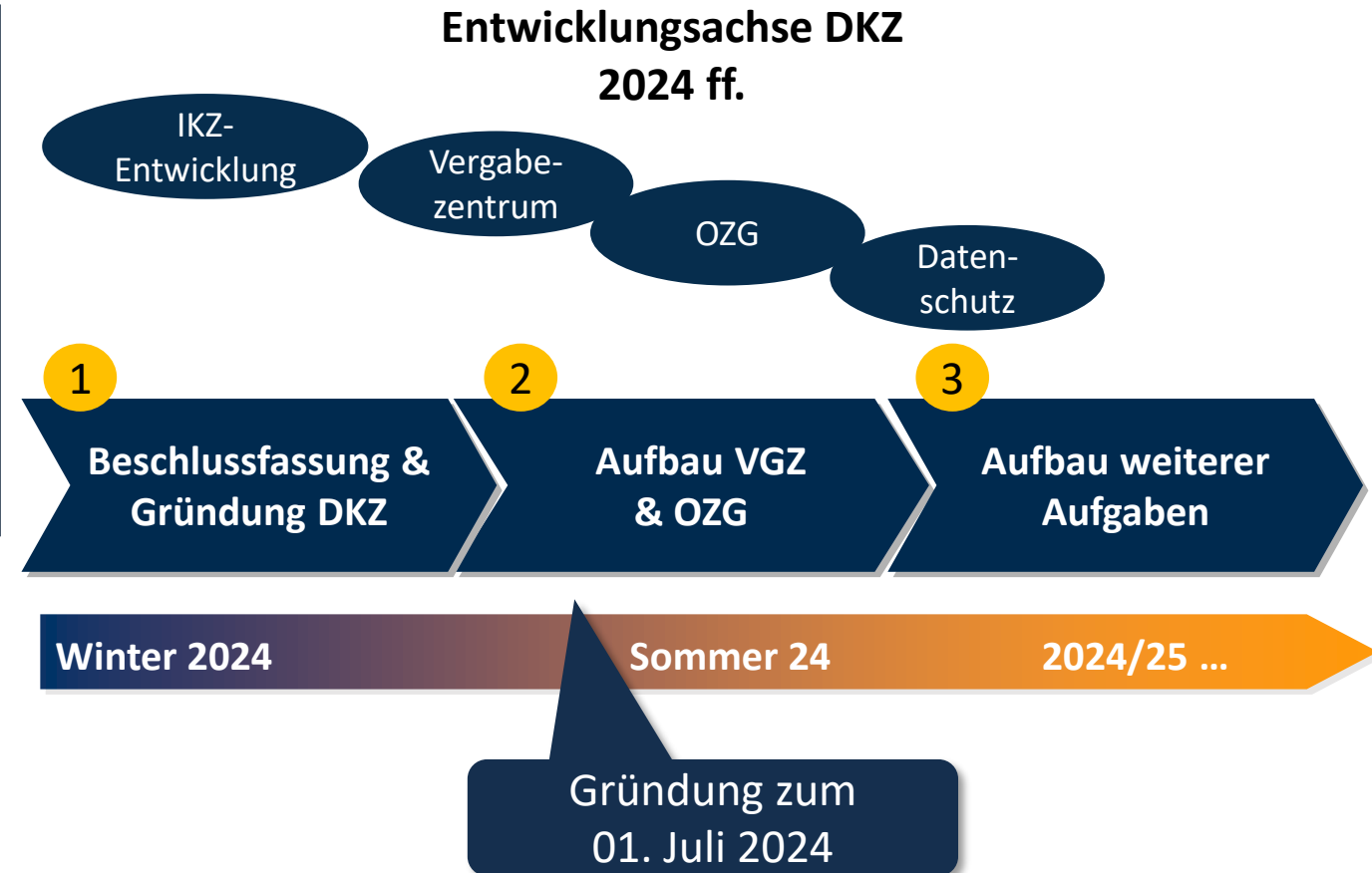
05

Lessons-Learned:

- (1) Umsetzung aller gewünschten IKZ-Aufgabenbündel nur sukzessive realisierbar
- (2) Anzahl IKZ-Ideen braucht Plan für mehrere Jahre
- (3) Realisierung braucht zentrale Organisation und Projektmanagement (Kümmerer)

Punkte zur weiteren Erledigung:

1. Beschlussfassung und Fördermittelakquise
2. Besetzung Vorstand & Personal





Werderstrasse 4
69469 Weinheim

Tel.: 06201 7100 640
Fax: 06201 7400 655

www.gecon.gmbh

Kommunale
GE/CON Zukunft

Stadt Erlensee

Vorlage an die Stadtverordnetenversammlung	Drucksache	159 / LP 21-26 STVV
---	------------	--------------------------------

Az.: 3 (+4)/10.521.20.01.05.01.02	Erlensee, den 27.03.2024
Fb.: Bauwesen und Stadtservice	

Betr.:	Veräußerung Flur 18, Flurstücke 227, 31/3, 20/3 u. 32/1 Gemarkung Langendiebach
--------	--

Anlagen	Scanned Document Lageplan
----------------	------------------------------

Beratungsfolge	Termin	
Stadtverordnetenversammlung vom	25.04.2024	8. Punkt der Tagesordnung

Kostenstelle:	
Planansatz Haushaltsjahr inkl. Haushaltsreste:	€
bisher verausgabt und verfügt:	€
finanzielle Auswirkung der Vorlage:	€
anschließend noch verfügbar:	€

Beschlussvorschlag:

1. Das in Flur 18, Flurstücke 227, 31/3, 20/3 u. 32/1 Gemarkung Langendiebach gelegene Grundstück (künftige Bezeichnung Anne-Frank-Straße 20) wird an Herrn Daniel Pond, wohnhaft in Erlensee verkauft.
2. Der Käufer erwirbt das 1.055 m² große Grundstück zum Kaufpreis in Höhe von 500 € je m², mithin für einen Kaufpreis in Höhe von 527.500,00 €.
3. In den Grundstückskaufvertrag wird eine Spekulationsklausel aufgenommen, die durch eine entsprechende Rückauflassung grundbuchrechtlich zu sichern ist.
4. Die Kosten des Notars und die Kosten für die grundbuchrechtliche Umschreibung anlässlich des Verkaufs trägt der Käufer.

Begründung:

Bei den Flurbezeichnungen handelt es sich um mehrere Teilgrundstücke in Flur 18, Flurstücke 227, 31/3, 20/3 u. 32/1 Gemarkung Langendiebach. Da die Flurstücke örtlich und wirtschaftlich eine Einheit bilden, wurde im Februar 2024 ein Antrag auf Vereinigung der einzelnen Grundstücke gestellt, so dass bei einem Verkauf ein Flurstück in einem planungsrechtlich Allgemeinen Wohngebiet entstehen wird.